

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 21.04.2016 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.03.2016
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Umbesetzung von Gremien, hier: Antrag der SPD-Fraktion **VO/2016/814**
5. Organisatorische Maßnahmen in der Kreisverwaltung
- 5.1. Sachstandsbericht zur Neuorganisation des Fachdienstes Zuwanderung
- 5.2. Änderung in der Aufbauorganisation **VO/2016/824**
- 5.3. Unterbringung der Zuwanderung im Erdgeschoss des Kreishauses und Umzug in der Kreisverwaltung **VO/2016/832**
6. Haushaltsangelegenheiten
- 6.1. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 **VO/2016/829**
- 6.2. Personalbudget 2017 - 2020 **VO/2016/833**
7. Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte **VO/2016/830**
8. Gewährung von Kreiszuschüssen für die Sprachförderung von Flüchtlingen **VO/2016/818**
- 8.1. Gewährung von Kreiszuschüssen für die Sprachförderung von Flüchtlingen **VO/2016/818-001**
9. Kindertagespflege; hier: Fortführung der Bezuschussung der Förderung **VO/2016/815**
10. Verwaltungsangelegenheiten

10.1. Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag mit
der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

VO/2016/807-001

11. Beteiligungsverwaltung



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/814
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	09.03.2016
		Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
		Bearbeiter/in:	Schlüter, Annelene
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Umbesetzung von Gremien			
Antrag der SPD-Fraktion			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Benennung von Frau Iris Ploog als stellvertretendes Mitglied für den pädagogischen Beirat der Familienhorizonte gGmbH.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hatte am 09.10.2014 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses Herrn Bernhard Fleischer als stellvertretendes Mitglied für den pädagogischen Beirat der Familienhorizonte gGmbH benannt.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Fleischer wird durch die SPD-Fraktion vorgeschlagen, Frau Iris Ploog als stellvertretendes Mitglied für den pädagogischen Beirat zu benennen. Der Jugendhilfeausschuss hat der Benennung in seiner Sitzung am 24.02.2016 zugestimmt.

Norbert Schmidt



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/824 Status: öffentlich Datum: 24.03.2016 Ansprechpartner/in: Ludwig, Carsten Bearbeiter/in: Reimers, Christine	
Federführend: FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen		
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Änderung in der Aufbauorganisation		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt**

2. Sachverhalt:

Zum 1. April 2016 wurde der Fachdienst „Zuwanderung“ neu eingerichtet. Durch die gestiegenen Anforderungen und Fallzahlen aufgrund der aktuellen Flüchtlingskrise ist es zu Bearbeitungsrückständen gekommen.

Für deren Abarbeitung und für eine zukünftig schnellere Aufgabenerledigung sind weitere Umstrukturierungen notwendig.

Innerhalb des Fachdienstes „Zuwanderung“ wird deshalb eine Fachgruppe gebildet. Sie wird die Bezeichnung „Aufenthalt und Einbürgerung“ tragen.

Die bisher im Fachdienst „Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr“ angesiedelte Fachgruppe „Ordnungswesen“ wird aufgelöst. Der Aufgabenbereich wird direkt dem Fachdienst „Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr“ zugewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Personalbudgets.

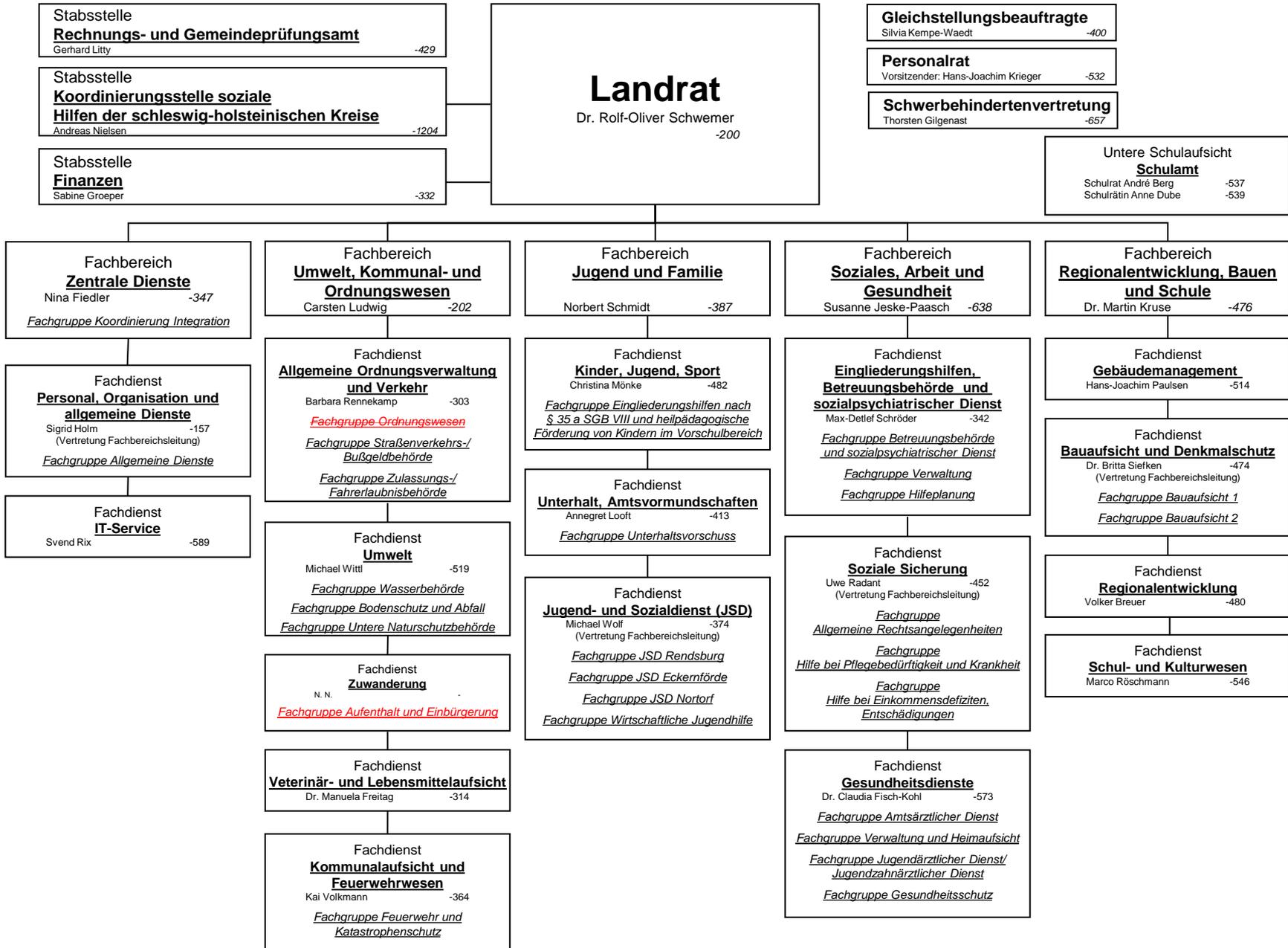
Anlage/n:

Verwaltungsgliederungsplan



Verwaltungsgliederungsplan mit Darstellung der **Änderungen** der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde

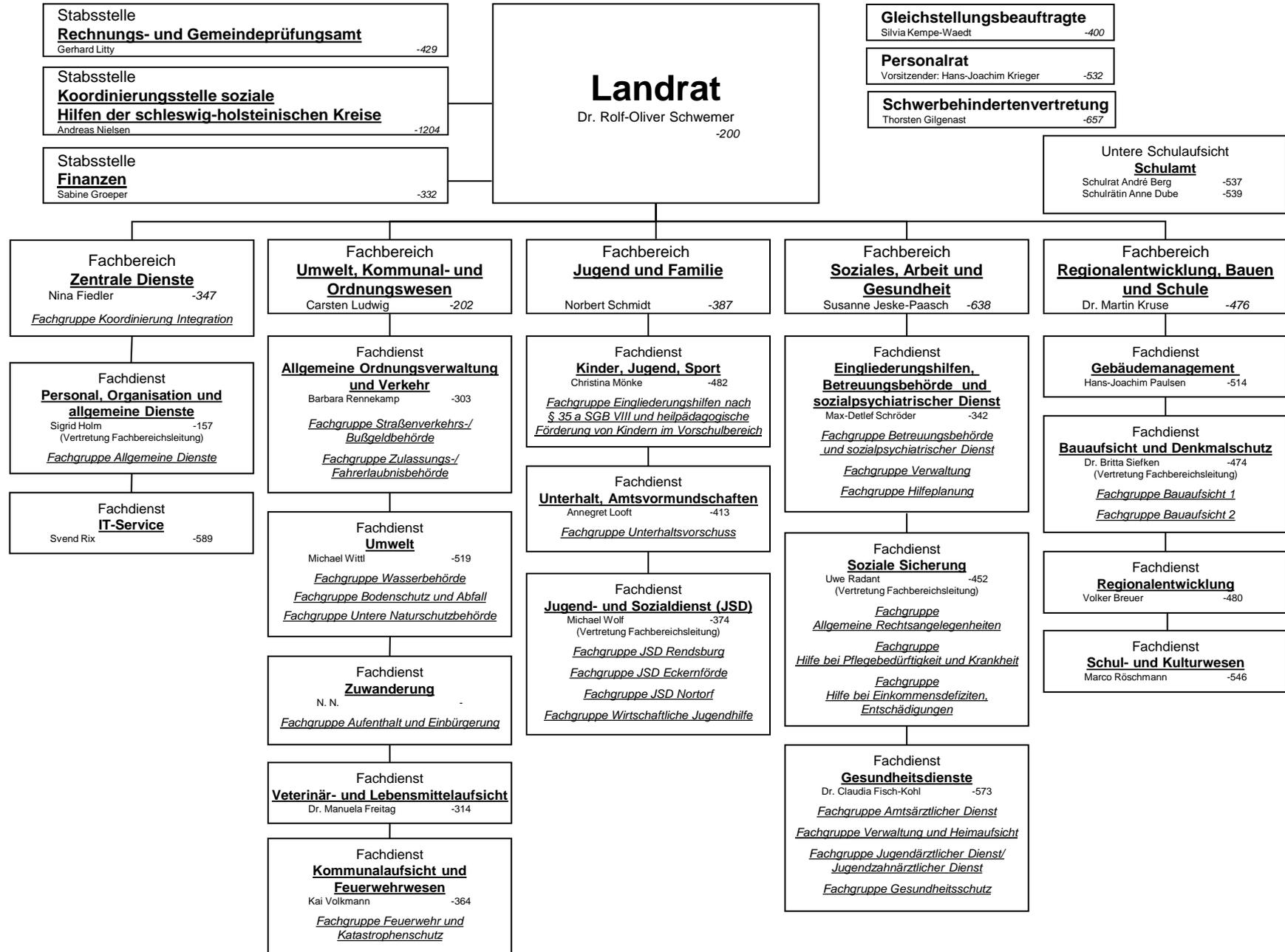
Stand: **01.04.2016**
Telefon Kreishaus Rendsburg
Zentrale: 04331 202-0





Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde

Stand: 01.04.2016
Telefon Kreishaus Rendsburg
Zentrale: 04331 202-0





Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2016/832
Federführend: FD 5.1 Gebäudemanagement	Status:	öffentlich
	Datum:	05.04.2016
	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Paulsen, Hans-Joachim
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Unterbringung der Zuwanderung im Erdgeschoss des Kreishauses und Umzug in der Kreisverwaltung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Aufgabenbereich des Fachdienstes Zuwanderung ist in den vergangenen Monaten so stark angewachsen, dass eine erhebliche räumliche Umstrukturierung des Fachdienstes nötig wird. Die räumliche Situation passt nicht mehr zu den im Fachdienst Zuwanderung durchzuführenden Arbeitsprozessen.

Der Fachdienst Zuwanderung soll in sich zusammen untergebracht sein, um kurze Wege für die Arbeitsabläufe zu gewährleisten, es muss ausreichender Warteraum für die Kunden des Fachdienstes Zuwanderung vorhanden sein und es bedarf einer Auskunft- und Ansprechstelle im Wartebereich, um so von Anfang an die Zuordnung vornehmen zu können.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen sind folgende Maßnahmen beabsichtigt:

1. Unterbringung der Zuwanderung im Erdgeschoss

Die Unterbringung des Fachdienstes Zuwanderung ist im Erdgeschoss geplant. Wegen des Kundenkontaktes sind 19 Einzelbüros und 5 Doppelbüros notwendig.

Es ist daher erforderlich, dass der Pflegestützpunkt ins 1. OG, die Bußgeldstelle und die Führerscheinstelle hingegen in das 5. OG und auch die Jagdbehörde in das 1. OG in die Nähe des Waffenschranke zieht, um die erforderlichen kurzen Wege für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Transport der Waffen zu gewährleisten.

Der Katastrophenschutzraum im Erdgeschoss wird aufgelöst und in angemieteten Räumen bei der Jugendfeuerwehrzentrale, die für die Unterbringung eines funktionierenden Katastrophenstabes besser geeignet sind, untergebracht. Die frei werdenden Räume werden künftig auch durch die Zuwanderungsbehörde genutzt.

2. Umzug des Fachdienstes Umwelt in angemieteten Büroraum in der Kieler Straße 53

Um den Raum für die Bußgeld- und Führerscheinstelle im 5. OG zu schaffen, ist der Umzug des Fachdienstes Umwelt in die Kieler Straße 53 vorgesehen. Mit der Werft Nobiskrug wurde ein Mietvertrag über Büroräume in der 3. und 4. Etage über eine Gesamtfläche von 675 m² zu einer Monatswarmmiete einschließlich Nebenkosten von 6.435 € abgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass dabei der gesamte Fachdienst Umwelt umziehen kann.

Durch diesen Auszug aus dem Kreishaus wird neben der Bußgeld- und Führerscheinstelle auch die Fachgruppe Koordinierung Integration im 5. OG untergebracht werden können.

Die Kommunalaufsicht wird in nebeneinander liegenden Büroräumen im 1.OG, wie auch die Fachgruppe Ordnungswesen untergebracht.

Der Lehrpersonalrat wechselt in die Nähe des Schulamtes in das 6. OG.

3. Einrichtung eines Wartebereiches mit Auskunftstelle im Foyer des Kreishauses

Der Kundenkontakt des Fachdienstes Zuwanderung ist erheblich. Hinzu kommt, dass die Anliegen von Flüchtlingen, Zuwanderern und Ausländern unterschiedlich sind. Daher bedarf es eines Wartebereiches. Dieser kann in der geforderten Größe für ca. 30 + 50 Personen nur im Foyer des Kreishauses mit zwei Teilflächen von 30 + 70 m² gewährleistet werden.

Die Einrichtung des Wartebereiches einschließlich eines Empfangstresens mit zwei Arbeitsplätzen ist zwischen dem Aufzugsschacht und dem Kreistagssitzungssaal vorgesehen.

4. Umzug des Katastrophenschutzraumes in das Jugendfeuerwehrzentrum

Der Katastrophenschutzraum wird in dem Jugendfeuerwehrzentrum in der H.-Eggers- Straße in Rendsburg eingerichtet. Ein entsprechender Mietvertrag über einen Büroraum, die Fernmeldezentrale und einen Lagerraum sowie bei Bedarf die Lehrsäle 1-4 und bei mehrtägiger Nutzung Unterkunftsräume, ist mit einer Monatsmiete von 350 € einschließlich aller Nebenkosten abgeschlossen worden.

Sowohl die erforderlichen Baumaßnahmen als auch die Umzüge im Kreishaus und in die Liegenschaft in der Kieler Straße 53 werden unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Lieferung der neu zu beschaffenden Büroausstattungen in der Kieler Straße entsprechend dem Zeitplan voraussichtlich bis zum 25.05.2016 abgeschlossen sein können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umbaukosten im Kreishaus und in den angemieteten Objekten, die Bewirtschaftungskosten einschließlich Mietzahlungen sowie die Beschaffung neuen Mobiliars und IT-Ausstattung werden sich auf ca. 190.000 € belaufen. Zurzeit kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob diese nicht eingeplanten Ausgaben zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb des Budgets führen werden.

Für die Folgejahre werden die erforderlichen Beträge in die Haushaltsplanungen aufgenommen.

Anlage/n:

Lageskizze Diensträume Zuwanderung und Wartebereich im Foyer des Kreishauses



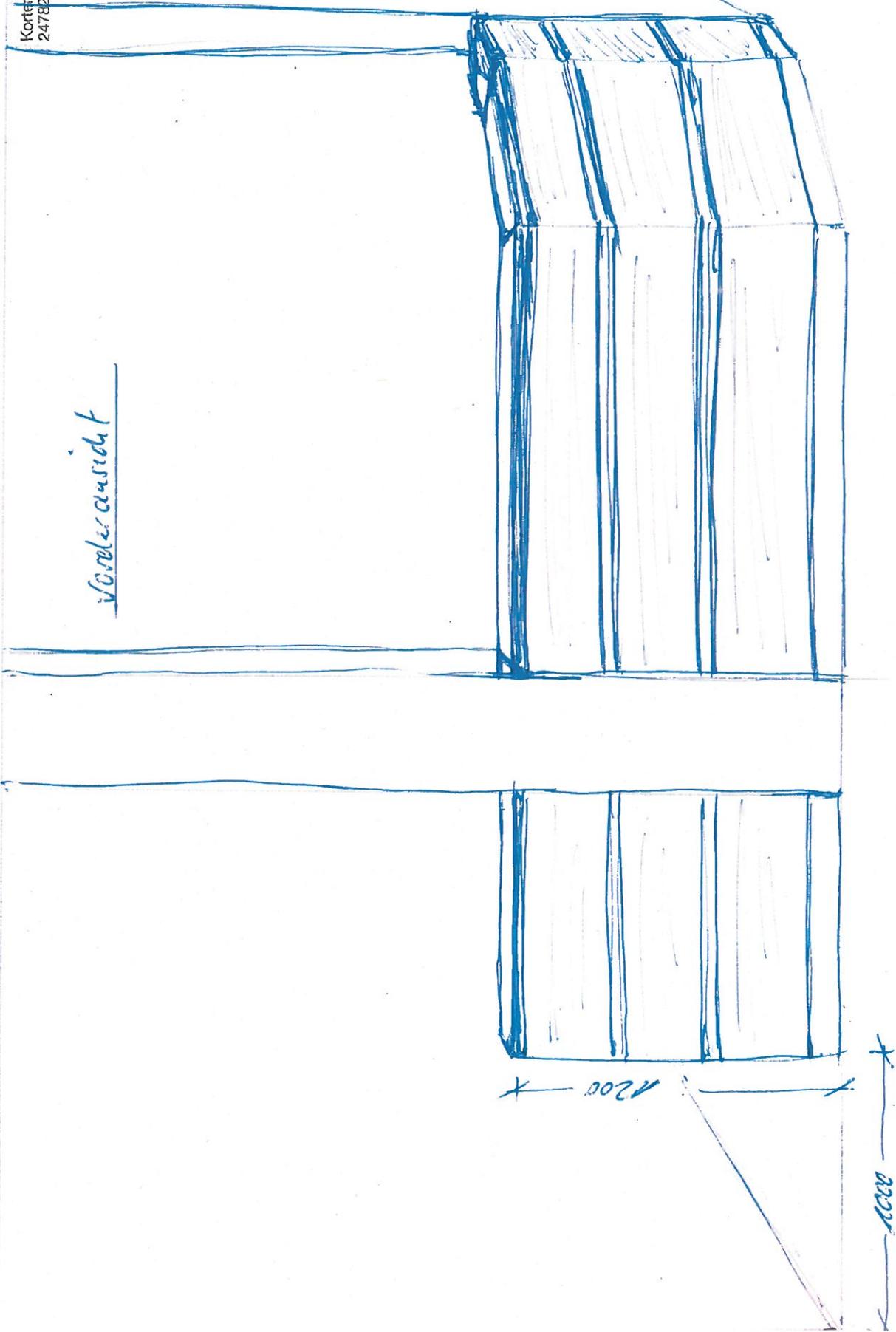
5 Büros für 2 Personen 10 Personen
 19 Büros für 1 Person 19 Personen
 24 Büros für 29 Personen

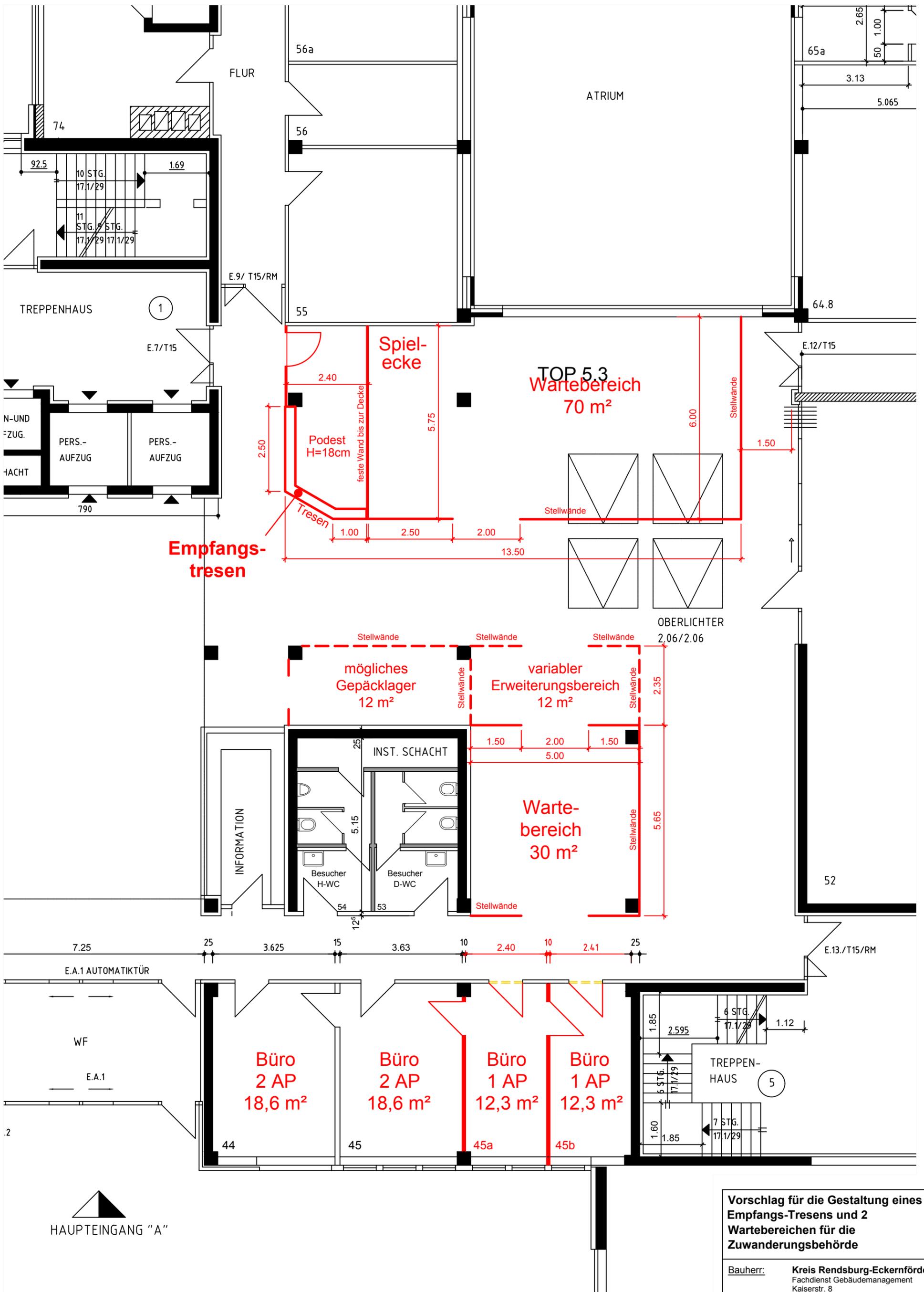
	Kreis Rendsburg - Eckernförde Der Landrat Fachdienst Gebäudemanagement	
	Kreishaus Rendsburg Erdgeschoss Vorschlag Verteilung der Büros FG Zuwanderung	
Datum: 31.03.2016	Planersteller:	Kreis Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

ALDO DIETZ
JOCHEN WOHM
TISCHLERMEISTER

Kortelofstr. 4 Tel.: 04231 - 699977
24782 Budeledorf Fax: 04331 - 203341

Vorderansicht





Vorschlag für die Gestaltung eines Empfangstresens und 2 Wartebereichen für die Zuwanderungsbehörde

Bauherr: **Kreis Rendsburg-Eckernförde**
 Fachdienst Gebäudemanagement
 Kaiserstr. 8
 24768 Rendsburg

Stand: 23.03.2016



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/829	Status: öffentlich	Datum: 04.04.2016	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Haushaltsangelegenheiten; 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung			
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt**2. Sachverhalt:**

Der Aufgabenbereich der Zuwanderung ist in den vergangenen Monaten weiter angewachsen. Dies macht die Einrichtung und Besetzung weiterer Stellen erforderlich und damit einen Nachtrag zum Stellenplan 2016 erforderlich.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Stellen:

1,0	EG 5	Informationstresen
2,0	EG 5	Sachbearbeitung Asyl/Erteilung befristet
1,0	EG 9/A10	Sachbearbeitung Asyl allgemein
2,0	EG 10	Bildungskoordination befristet
1,0	A 11	Fachgruppenleitung Aufenthalt und Einbürgerung
1,5	EG 5	Sachbearbeitung Aktenhaltung befristet
0,5	EG 8	Sachbearbeitung Aufenthalt
9,0		

Für die Fachdienstleitung im Fachdienst Zuwanderung wurde eine im Stellenplan vorhandene Stelle in eine A 13 Stelle umgewandelt.

Der geänderte Stellenplan 2016 für den Bereich Zuwanderung ist als Anlage beigefügt.

Im Haushalts 2016 weist der Stellenplan insgesamt 623,32 Stellen aus. Mit den genannten Stellen erfolgt eine Aufstockung des Stellenplans 2016 auf 632,32 Stellen.

Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2016 ist ebenfalls anliegend beigefügt.

Für 2016 werden zusätzliche Personalaufwendungen in Höhe von ca. 235.000 € entstehen. Die Finanzierung der zusätzlichen Stellen erfolgt 2016 aus vorhandenen Budgetüberschüssen. Ab 2017 sollen die Stellen in das Personalbudget einbezogen werden. Für die Stellen der Bildungskoordinatoren sollen Mittel im Rahmen der Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte beim Bundesministerium für Bildung und Forschung eingeworben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

1. Geänderter Stellenplan 2016
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

60000 Kreis Rendsburg-Eckernförde

Datum: 01.04.2016

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
050008	Sachbearbeiter/in	1,00	06	0,90	05	1,00	06	
				0,10	06			
050009	Sachbearbeiter/in	1,00	06	1,00	06	1,00	06	
050010	Sachbearbeiter/in	0,67	06	0,67	06	0,67	06	
050011	Sachbearbeiter/in	0,50	06	0,50	06	0,50	06	
050012	Sachbearbeiter/in	1,00	05	1,00	05	1,00	05	
050013	Sachbearbeiter/in	1,00	05	1,00	05	1,00	05	
050014	Sachbearbeiter/in	1,00	05	0,68	05	1,00	05	
050015	Sachbearbeiter/in	0,67	05	0,67	06	0,67	05	
050016	Sachbearbeiter/in	0,50	05	0,50	05	0,50	05	
050017	Sachbearbeiter/in	0,50	05	0,50	05	0,50	05	
211019	Sachbearbeiter/in	0,50	05	0,50	05	0,50	05	
231006	Sachbearbeiter/in	1,00	05	1,00	05	1,00	05	
Summe	11	19	16,34	15,96		16,34		

1 - Fachbereich Zentrale Dienste

11 PB - Innere Verwaltung

510059	Kreisamtmann/-frau	1,00	A11	1,00	A16	1,00	A11	
030001	Fachbereichsleiter/In	1,00	15	0,62	15	1,00	15	
010004	Sachbearbeiter/in	1,00	11	1,00	11	1,00	11	
Summe	11	3	3,00	2,62		3,00		

Fachgruppe Koordinierung Integration

12 PB-Sicherheit und Ordnung

00048002	Sachbearbeiter/in					1,00	10	KW 31.08.2018, Finanzierung durch den Bund
00048003	Sachbearbeiter/in					1,00	10	KW 31.08.2018, Finanzierung durch den Bund
00044885	Sachbearbeiter/in					1,00	09	KW 01.07.2018, Finanzierung durch das Land
00044886	Sachbearbeiter/in					0,50	09	KW 01.07.2018, Finanzierung durch das Land

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

60000 Kreis Rendsburg-Eckernförde

Datum: 01.04.2016

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

00044907	Sachbearbeiter/in					1,00	09	KW 01.07.2018, Finanzierung durch das Land
Summe	12	5	0,00	0,00		4,50		

31 PB-Soziale Hilfen nach SGB und AsylbLG

00041206	Sachbearbeiter/in					1,00	12	
Summe	31	1	0,00	0,00		1,00		

1.1 - Fachdienst Personal, Organisation und allgemeine Dienste

11 PB - Innere Verwaltung

030002	Oberamtsrat/-rätin	1,00	A13	0,78	A13	1,00	A13	
030003	Kreisamtmann/-frau	1,00	A11	0,00		1,00	A11	Springerstelle
030004	Kreisamtmann/-frau	1,00	A11	1,00	A11	1,00	A11	
030005	Kreisamtmann/-frau	1,00	A11	1,00	A11	1,00	A11	
030009	Kreisamtmann/-frau	1,00	A11	1,00	A11	1,00	A11	
031007	Kreisoberinspektor/in					0,50	A10	
030008	Amtsinspektor/in	1,00	A9mD	0,00		1,00	A9mD	Springerstelle
AN0001	Kreisinspektor-Anwärter/in	1,00	A9	1,00	A9-11	1,00	A9	
AN0002	Kreisinspektor-Anwärter/in	1,00	A9	1,00	A9-11	1,00	A9	
AN0003	Kreisinspektor-Anwärter/in	1,00	A9	0,00		1,00	A9	
AN0004	Kreisinspektor-Anwärter/in					1,00	A9	
030010	Sachbearbeiter/in	1,00	09	1,00	09	1,00	09	
00037257	Sachbearbeiter/in					0,64	08	
030011	Sachbearbeiter/in	0,50	08	0,50	08	0,50	08	
031002	Sachbearbeiter/in	1,00	08	1,00	08	1,00	08	
031007	Sachbearbeiter/in	0,50	08	0,50	A9			
030012	Sachbearbeiter/in	0,50	06	0,50	06	0,50	06	
030013	Stenotypist/in	0,28	05	0,00		0,28	05	
033007	Sachbearbeiter/in	1,00	05	0,50	05	1,00	05	kw
033010	Sachbearbeiter/in	1,00	03	0,00		1,00	03	
AZ0001	Auszub. Verwaltungsfachangestellte/r	1,00	AZU	1,00	AZU	1,00	AZU	

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

60000 Kreis Rendsburg-Eckernförde

Datum: 01.04.2016

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

532009	Sachbearbeiter/in	1,00	06	0,00		1,00	06	
532010	Sachbearbeiter/in	1,00	05	1,00	05	1,00	05	
Summe	56	13	11,00	8,77		7,00		

Fachgruppe Untere Naturschutzbehörde

55 PB-Natur- und Landschaftspflege

520006	Fachgruppenleiter/in	1,00	12	1,00	11	1,00	12	
521001	Landschaftspflegeingenieur/in	1,00	12	1,00	11	1,00	12	
00027308	Ingenieur/in	0,50	11	0,50	11	0,76	11	
521002	Techn. Sachbearbeiter/in	1,00	11	1,00	11	1,00	11	
521003	Landschaftspflegeingenieur/in	1,00	11	1,00	11	1,00	11	
521004	Landschaftspflegeingenieur/in	1,00	11	1,00	11	1,00	11	
00044829	Techn. Sachbearbeiter/in	1,00	09	0,00		1,00	09	
500004	Bauingenieur/in	0,25	09	0,00				
521005	Techn. Sachbearbeiter/in	1,00	09	1,00	09	1,00	09	
521006	Techn. Sachbearbeiter/in	1,00	09	1,00	09	1,00	09	
00032384	Sachbearbeiter/in	1,00	08	1,00	08	1,00	08	
031006	Sachbearbeiter/in	1,00	05	1,00	05	1,00	05	
Summe	55	12	10,75	9,50		10,76		

00041209	Techn. Sachbearbeiter/in	1,00	11	1,00	11			
Summe	1	1,00		1,00		0,00		

2.3 - Fachdienst Zuwanderung

12 PB-Sicherheit und Ordnung

230001	Oberamtsrat/-rätin					1,00	A13	
00043794	Kreisamtmann/-frau					1,00	A11	
00047951	Kreisoberinspektor/in					1,00	A10	
00043796	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
00044870	Sachbearbeiter/in					1,00	08	1,00* KW 01.01.2018

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

60000 Kreis Rendsburg-Eckernförde

Datum: 01.04.2016

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
00046830	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
00046831	Sachbearbeiter/in					1,00	08	Sperrvermerk, Freigabe nach Evaluation durch HA ca. 6 Monate nach Besetzung Stellen-Nr. 00046830
211009	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
211016	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
00044867	Sachbearbeiter/in					1,00	05	1,00* KW 01.01.2018
00047962	Sachbearbeiter/in					1,00	05	1,00* KW 01.01.2018
00047963	Sachbearbeiter/in					1,00	05	1,00* KW 01.01.2018
211006	Sachbearbeiter/in					1,00	05	
Summe	12	13	0,00	0,00	0,00	13,00		
31	PB-Soziale Hilfen nach SGB und AsylbLG							
211015	Hausverwalter/in					1,00	05	
211004	Betreuer/in					1,00	S12	
Summe	31	2	0,00	0,00	0,00	2,00		
12	Fachgruppe Aufenthalt und Einbürgerung							
12	PB-Sicherheit und Ordnung							
220002	Fachgruppenleiter/In					1,00	A11	
211003	Sachbearbeiter/in					1,00	09	1,00* KU 08 davon 0,5 direkt FD 2.1 (Ordnungsverwaltung)
211007	Sachbearbeiter/in					1,00	09	1,00* KU 08
211008	Sachbearbeiter/in					1,00	09	1,00* KU 08
00041207	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
00044827	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
00047964	Sachbearbeiter/in					0,50	08	0,50* KW 01.01.2018
211010	Sachbearbeiter/in					1,00	06	davon 0,5 direkt FD 2.3 (Asyl)
211012	Sachbearbeiter/in					1,00	06	
00044866	Sachbearbeiter/in					1,00	05	1,00* KW 01.01.2018
00047950	Sachbearbeiter/in					1,00	05	

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

60000 Kreis Rendsburg-Eckernförde

Datum: 01.04.2016

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
00047965	Sachbearbeiter/in					1,00	05	1,00* KW 01.01.2018
00047966	Sachbearbeiter/in					0,50	05	0,50* KW 01.01.2018
211017	Sachbearbeiter/in					0,50	05	
Summe	12	14	0,00	0,00	0,00	12,50		

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit dem § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.06.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 2 Ziffer 4 wird – wie folgt - geändert:

Es wird neu festgesetzt
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher **623,32** Stellen auf **632,32** Stellen.

Rendsburg, den

Landrat



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2016/842
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum:	18.04.2016
	Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016; hier: Antrag der SPD Fraktion vom 18.04.2016		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem beigefügten Antrag der SPD Fraktion vom 18.04.2016.



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Dr. Kai Dolgner
 - Fraktionsvorsitzender -

An den
 Vorsitzenden des Hauptausschusses
 des Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Herrn Hollmann
 - im Hause - (und per Mail)
 - sowie Kreisverwaltung, Herrn Schmedtje

Rendsburg, 18.04.2016

Hauptausschusssitzung am 21.04.2016, hier TOP 6.1, Haushaltsangelegenheiten

Sehr geehrter Herr Hollmann,

zur Sitzung des HA am 21.4.2016 stelle ich namens der SPD-Kreistagsfraktion folgenden Antrag zu TOP 6.1 Haushaltsangelegenheiten:

Der HA beauftragt die Verwaltung mit der Aufstellung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016, in die für eine neue Ausgabeposition "Erstellung eines Kreiskonzeptes zum Umgang mit Migranten (Nationaler Integrationsplan) ein Betrag von 40.000 € eingestellt wird.

Der Haushaltstitel zur Integration von Flüchtlingen wird um 100.000 € für Projekte zur Sprachförderung erhöht.

Der HA empfiehlt dem Kreistag für seine Sitzung am 13.6.2016, der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 zuzustimmen.

Begründung:

Der Haushaltstitel zur Integration von Flüchtlingen ist laut Kreistagsbeschluss für konkrete Maßnahmen zur Integration wie Sprachförderung (bis zu 35 T €), für Bildungsprojekte des Nordkollegs (bis zu 150 T €) sowie für Integrationsprojekte unter dem Aspekt der Förderung von geflohenen Frauen und der Gleichstellung vorgesehen. Die Förderung der Erstellung eines Kreiskonzeptes zum Umgang mit Migranten (Nationaler Integrationsplan) kann zwar konkrete Maßnahmen zur Folge haben, ist aber selbst kein konkretes Projekt und leistet auch keinen Beitrag zur sofortiger Hilfe, da die Erstellung ein Jahr in Anspruch nehmen soll. Da aber ein solches Konzept mittelfristig durchaus Sinn haben kann, beantragen wir einen entsprechenden Haushaltstitel.

Das Erlernen der Sprache ist die Grundvoraussetzung, die eine Integration überhaupt erst ermöglicht. Projekte zur Sprachförderung sollten daher sofort erfolgen, spätestens ab Zuweisung in die Gemeinden. Die beantragten Fördermittel übersteigen bei weitem den vorgesehenen Haushaltsansatz und sie zeigen, dass diese Aufgabe vor Ort ernst genommen wird und Vorrang genießt.

Wir beantragen daher eine Aufstockung des Haushaltsansatzes für Sprachförderung in Höhe von 100.000 €. Jede Investition, die hier unterlassen wird, wird gesellschaftliche Folgekosten auch für den Kreis in vielfacher Höhe bedeuten, deshalb gilt es, allen Zuwandernden das Erlernen unserer Sprache sofort zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

(Fraktionsvorsitzender)



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/2016/833
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 05.04.2016
		Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine
		Bearbeiter/in: Groeper, Sabine
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Haushaltsangelegenheiten; Personalbudget 2017 - 2020		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Festlegungen für das Personalbudget 2017 – 2020 zu beschließen:

- a) Der **Ausgangswert** für das Personalbudget 2017 – 2020 beträgt **28.556.300 €**
- b) Es erfolgt eine Steigerung des Ausgangswertes um die Tarifabschlüsse und Besoldungsanhebungen 2014 – 2017 **9,85 % = 2.812.800 €** oder um den sich aus der Berechnung der Jahreslohnsummen ergebenden Wert **12,65 % = 3.612.400 €** (Entscheidung nach Beratung)
- c) Bei der Berechnung des Budgetwertes werden die Kürzungen bzw. Aufstockungen ab 2013 berücksichtigt.
- d) Die **Laufzeit** des Personalbudgets beträgt 4 Jahre.
- e) Die **jährliche Steigerungsrate** für das Personalbudget beträgt % . (Über den Prozentsatz ist noch zu beraten.)
- f) Aus dem Personalbudget für die Jahre 2013 – 2016 werden Budgetüberschüsse in Höhe von **maximal 1 Million €** in das neue Personalbudget ab 2017 übertragen.
- g) Aus dem Budget sind sämtliche Personalaufwendungen zur Wahrnehmung der derzeitigen Aufgaben der Kreisverwaltung zu bestreiten. Eine Anpassung des Budgets aufgrund von Tarifierhöhungen, Besoldungserhöhungen etc. findet nicht statt. Innerhalb dieses Budgetrahmens sind die Personalaufwendungen der Teilergebnispläne untereinander deckungsfähig.
- h) Bei Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages oder der Fachausschüsse zur Wahrnehmung von weiteren Aufgaben über den heutigen Aufgabenbestand hinaus oder von bestehenden Aufgaben in größerem Maße oder von bestehen Aufgaben in wesentlich anderer Qualität als bisher erfolgt eine Aufstockung des Personalbudgets. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen die Gremien des Kreises zu dem Ergebnis kommen, dass durch einen erhöhten Personaleinsatz eine bessere Wirtschaftlichkeit erzielt werden kann (z.B. Verringerung von Transferaufwendungen).

- i) Bei Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages oder der Fachausschüsse, durch die bestehende Aufgaben reduziert oder abgebaut werden, erfolgt eine Kürzung des Personalbudgets. Ebenso wird das Personalbudget bei Maßnahmen der Verwaltung, die zu einer Umwandlung von Personalkosten in Verwaltungssachausgaben führen, gekürzt.
- j) Überschüsse im Personalbudget in den Jahren 2017 bis 2019 dürfen zu 100 % übertragen werden. Sollte die Übertragung von Budgetüberschüssen aus haushaltsrechtlichen Gründen bei unausgeglichenem Haushalt nicht zulässig sein (Vorrang des Haushaltsausgleiches), stellt die Verwaltung in geeigneter Weise sicher, dass die ersparten Personalaufwendungen zur Verfügung stehen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Für die Haushaltsjahre 2017 – 2020 soll der Kreisverwaltung (ohne Koordinierungsstelle soziale Hilfen und ohne Jobcenter) weiterhin ein gedeckeltes Personalbudget zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen eines Workshops mit der Politik am 18.03.2016 wurde der Vorschlag der Verwaltung vorgestellt. Die Präsentation ist dieser Vorlage anliegend beigefügt.

Der Ausgangswert für die Berechnung des Personalbudgets 2017 – 2020 entspricht dem Ausgangswert für das Personalbudget 2013 – 2016 und beträgt **28.556.300 €**. Es erfolgt eine Steigerung des Ausgangswertes um die Tarifabschlüsse und Besoldungsanhebungen 2014 – 2017 (Durchschnittswert 9,85 % = **2.812.800 €**).

Alternativ wurde im Workshop am 18.03.2016 angeregt, für die Steigerung des Ausgangswertes die Steigerung der Jahreslohnsumme 2013 ff. zugrunde zulegen. Die Verwaltung hat daraufhin folgende Berechnung angestellt:

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durchgängig von 2013 bis 2016 da waren bzw. sind, wurde die Jahreslohnsumme ermittelt. Berücksichtigung fanden insgesamt 502 Personen.

Jahreslohnsumme 2013	22.045.901	
Jahreslohnsumme 2014	22.913.442	+ 3,94 %
Jahreslohnsumme 2015	23.702.370	+ 3,44 %
Erwartete Jahreslohnsumme 2016	24.835.539	+ 4,78 %
		+ 12,65 %

Für die Steigerung des Ausgangswertes würde sich ein Steigerungsbetrag in Höhe von **3.612.400 €** ergeben

Zuzüglich der Aufstockungen bzw. Kürzungen 2013 – 2016:

2013	-196.800
2014	-271.200
2015	+652.700
2016	+1.079.200

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren ergibt sich für das Personalbudget 2017 ein Betrag in Höhe von **32.633.000 €** bei einer Steigerung um 9,85 % bzw. **33.432.600 €** bei einer Steigerung um 12,65 %.

Die Laufzeit des Personalbudgets soll erneut **4 Jahre** betragen.

Im Rahmen des Personalbudgets 2013 bis 2016 wurde eine jährliche Steigerungsrate von 1,33 % vereinbart. Ermittelt wurde dieser Wert aus den Orientierungsdaten der Haushaltserlasse 2010 – 2012 (2010 bis zu 1,0 %, 2011 und 2012 bis zu 1,5 %).

Die Orientierungsdaten der Haushaltserlasse 2013 – 2016 gehen jeweils von bis zu 2,5 % aus. Die Verwaltung schlägt eine jährliche Steigerungsrate von 2 % (2,5 % abzüglich 20 %) ab dem Haushaltsjahr 2018 vor.

Über die **jährliche Steigerungsrate** für das Budget ist noch zu beraten.

Aus dem Personalbudget für die Jahre 2013 – 2016 werden Budgetüberschüsse in Höhe von **maximal 1 Million €** in das neue Personalbudget ab 2017 übertragen.

Darüber hinaus wurden für das Personalbudget in der Vergangenheit weitere Vereinbarungen hinsichtlich Veränderungen getroffen. Es sollen folgende Regelungen für das Personalbudget 2017 – 2020 gelten:

- Aus dem Budget sind sämtliche Personalaufwendungen zur Wahrnehmung der derzeitigen Aufgaben der Kreisverwaltung zu bestreiten. Eine Anpassung des Budgets aufgrund von Tarifierhöhungen, Besoldungserhöhungen etc. findet nicht statt. Innerhalb dieses Budgetrahmens sind die Personalaufwendungen der Teilergebnispläne untereinander deckungsfähig.
- Bei Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages oder der Fachausschüsse zur Wahrnehmung von weiteren Aufgaben über den heutigen Aufgabenbestand hinaus oder von bestehenden Aufgaben in größerem Maße oder von bestehenden Aufgaben in wesentlich anderer Qualität als bisher erfolgt eine Aufstockung des Personalbudgets. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen die Gremien des Kreises zu dem Ergebnis kommen, dass durch einen erhöhten Personaleinsatz eine bessere Wirtschaftlichkeit erzielt werden kann (z.B. Verringerung von Transferaufwendungen).
- Bei Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages oder der Fachausschüsse, durch die bestehende Aufgaben reduziert oder abgebaut werden, erfolgt eine Kürzung des Personalbudgets. Ebenso wird das Personalbudget bei Maßnahmen der Verwaltung, die zu einer Umwandlung von Personalkosten in Verwaltungssachausgaben führen, gekürzt.
- Überschüsse im Personalbudget in den Jahren 2017 bis 2019 dürfen zu 100

% übertragen werden. Sollte die Übertragung von Budgetüberschüssen aus haushaltsrechtlichen Gründen bei unausgeglichenem Haushalt nicht zulässig sein (Vorrang des Haushaltsausgleiches), stellt die Verwaltung in geeigneter Weise sicher, dass die ersparten Personalaufwendungen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

Vorschlag für Personalbudget 2017 – 2020 – Workshop am 18.03.2016



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Vorschlag für Personalbudget 2017 - 2020

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

- Ausgangswert für die Berechnung Personalbudget 2017 ff. entspricht dem Ausgangswert für das Personalbudget 2013 ff.
- **Ausgangswert 2013 = 28.556.300 €**
- Steigerung des Ausgangswertes um die Tarifabschlüsse und Besoldungsanhebungen 2014 – 2017 (Durchschnittswert 9,85 %) = 2.812.800 €
- Zuzüglich Aufstockungen/Kürzungen 2013 – 2016:
 - 2013 = -196.800 €
 - 2014 = -271.200 €
 - 2015 = +652.700 €
 - 2016 = +1.079.200 €
- **Vorschlag 2017 = 32.633.000 €**

Vorschlag Personalbudget 2017 -2020

Tarifabschlüsse 2014 – 2017

- 3,0 % ab 01.03.2014
- 2,4 % ab 01.03.2015
- 2,5 % Annahme ab 01.03.2016
Die Tarifforderung beläuft sich auf 6 %.
- 2,1 % Annahme für 2017
- Die Tarifsteigerungen einschl. Annahmen 2014 - 2017 betragen insgesamt **10 %**

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Besoldungserhöhungen 2014 – 2017

- 2,75 % ab 01.10.2014 für alle Besoldungsgruppen
- 1,9 % ab 01.03.2015 für alle Besoldungsgruppen
- 2,1 % ab 01.05.2016 für alle Besoldungsgruppen
- 2,1 % Annahme Besoldungsanpassung für 2017
- Die Besoldungserhöhungen einschl. Annahmen 2014 - 2017 betragen insgesamt **8,85 %**

Vorschlag Personalbudget 2017 -2020

Ermittlung des Durchschnittswertes

- Nach Stand Dezember 2015 hat die Kreisverwaltung 693 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ohne Auszubildende und Anwärter.
- Das Verhältnis beträgt 86,5 % Beschäftigte und 13,5 % Beamte.
- Daraus ergibt sich ein Durchschnittswert von **9,85 %** für Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen. (9,85 % von 28.556.300 € = 2.812.800 €)

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Laufzeit

Vorschlag: Analog zur Laufzeit des Personalbudgets 2013 – 2016 erneut Laufzeit von **4 Jahren** (2017 – 2020)

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Jährliche Steigerungsrate

Personalbudget 2013 – 2016 = 1,33 %

Ermittelt aus dem Orientierungsdaten der Haushaltserlasse 2010 – 2012 (2010 bis zu 1,0%, 2011 und 2012 bis zu 1,5 %)

Personalbudget 2017 – 2020

Orientierungsdaten Haushalterlasse 2013 – 2016 jeweils bis zu 2,5 %

Vorschlag: Jährliche Steigerungsrate 2 % (2,5 % abzüglich 20 %) ab dem Haushaltsjahr 2018

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Budgetüberschüsse

Überschüsse 2010-2012 =	972.294,95 €
Überschuss 2013 =	1.178.967,00 €
Überschuss 2014 =	846.919,13 €
Vorl. Überschuss 2015 =	278.672,05 €
Summe Budgetüberschüsse =	3.276.853,13 €

Vorschlag Personalbudget 2017 -2020

Personalbudget 2016

Ausgangswert =	30.092.300 €
Aufstockung/Kürzung =	+1.079.200 €
Summe 2016 =	31.171.500 €

Pauschale Kürzung zur Einhaltung des Budgetdeckels
2016 = 1.492.600 €

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Übertragung von Budgetüberschüssen aus dem vorherigen Budget

Aus dem Personalbudget 2010 – 2012 wurden Budgetüberschüsse in Höhe von 972.294,95 € übertragen.

Vorschlag: Aus dem Personalbudget für die Jahre 2013 – 2016 werden Budgetüberschüsse in Höhe von maximal 1 Million € übertragen.

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Vereinbarungen zum Personalbudget 2017 – 2020

Was ist aus dem Personalbudget zu tragen?

- Sämtliche Personalaufwendungen zur Wahrnehmung der derzeitigen Aufgaben der Kreisverwaltung
- Keine Anpassung aufgrund von Tarif- oder Besoldungserhöhungen
- Personalaufwendungen der Teilergebnispläne sind innerhalb des Budgetrahmens untereinander deckungsfähig.

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Vereinbarungen zum Personalbudget 2017 – 2020

Wann erfolgt Aufstockung des Personalbudgets?

Bei Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages oder der Fachausschüsse zur Wahrnehmung

- von weiteren Aufgaben über den heutigen Aufgabenbestand hinaus
- von bestehenden Aufgaben in größerem Maße
- von bestehenden Aufgaben in wesentlich anderer Qualität als bisher

Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen die Gremien des Kreises zu dem Ergebnis kommen, dass durch einen erhöhten Personaleinsatz eine bessere Wirtschaftlichkeit erzielt werden kann (z.B. Verringerung von Transferaufwendungen).

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Vereinbarungen zum Personalbudget 2017 – 2020

Wann erfolgt Kürzung des Personalbudgets?

- Bei Maßnahmen der Verwaltung, die zu einer Umwandlung von Personalkosten in Verwaltungssachausgaben führen
- Bei Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages oder der Fachausschüsse, durch die bestehende Aufgaben reduziert oder abgebaut werden.

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Vereinbarungen zum Personalbudget 2017 – 2020

In welchem Umfang können Budgetüberschüsse übertragen werden?

- Übertragung in den Jahren 2017 – 2019 zu 100 % ins Folgejahr
- Bei unausgeglichenem Haushalt ist eine Übertragung aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig (Vorrang des Haushaltsausgleiches). Die Verwaltung stellt in diesem Fall in geeigneter Weise sicher, dass die ersparten Personalaufwendungen zur Verfügung stehen

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Personalbudget 2013

Ausgangswert = 28.556.300 €

Aufstockung/Kürzung = -196.800 €

Summe 2013 = 28.359.500 €

Ergebnis 2013 = 27.180.533 €

Überschüsse 2013 = 1.178.967 €

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Personalbudget 2014

Ausgangswert = 28.519.400 €

Aufstockung/Kürzung = +140.000 €

Summe 2014 = 28.659.400 €

Ergebnis 2014 = 27.812.481,87 €

Überschüsse 2014 = 846.919,13 €

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020

Personalbudget 2015

Ausgangswert = 29.267.100 €

Aufstockung/Kürzung = +429.200 €

Summe 2015 = 29.696.300 €

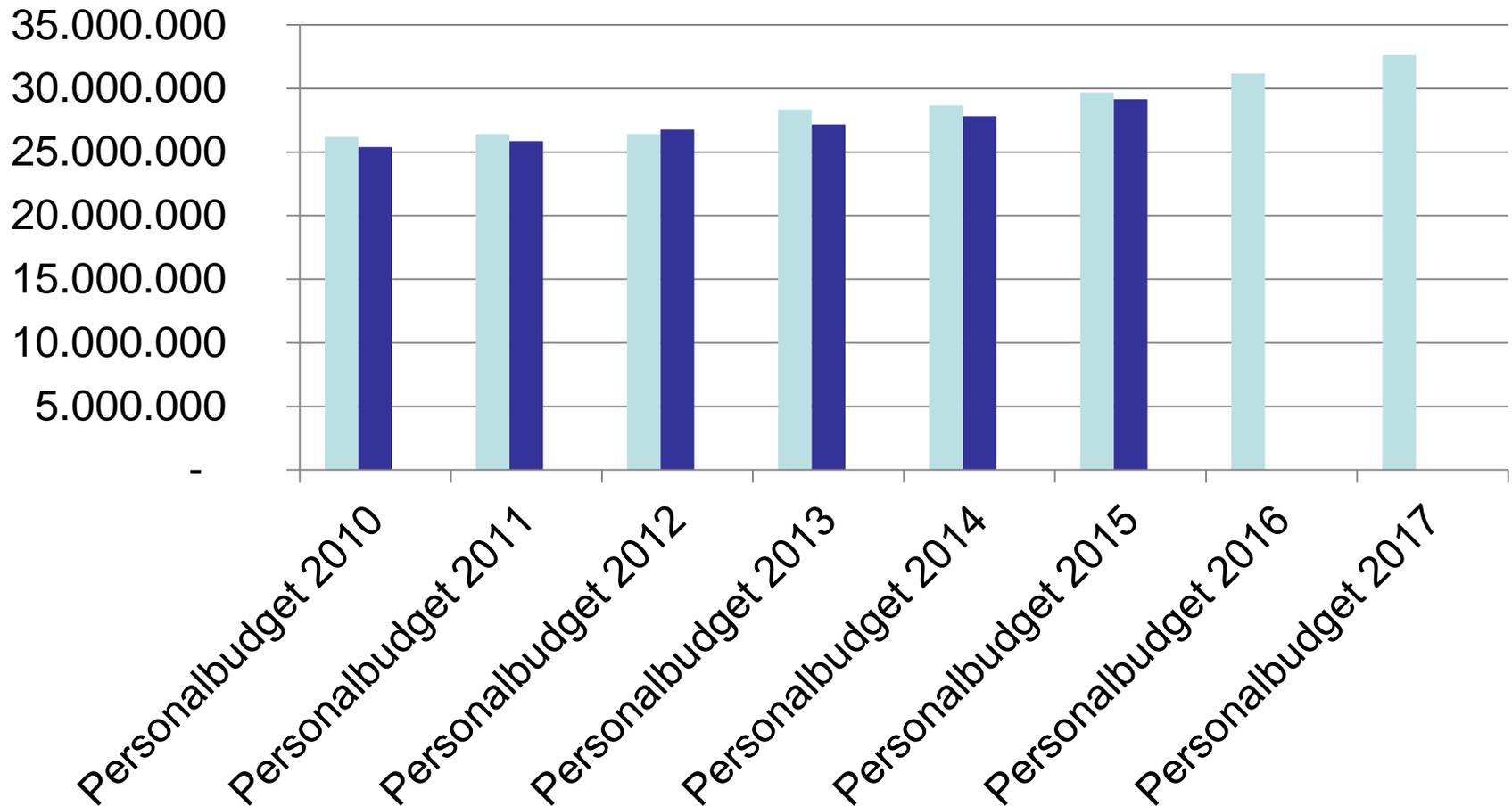
Ergebnis 2015 = 29.165.846,63 €

Nicht benötigte Mittel

aus Aufstockungen 2015 = 251.781,32 €

Überschüsse 2015 = 278.672,05 €

Vorschlag Personalbudget 2017 - 2020





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2015/731-001 Status: öffentlich Datum: 12.04.2016 Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens KOSOZ als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR); Eröffnungsbilanz 01.01.2016 - Stabsstelle soziale Hilfen der Schleswig-holsteinischen Kreise		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Eröffnungsbilanz der Stabsstelle KOSOZ zur Kenntnis und weist das Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der AöR gemäß § 19 Abs. 1 KrO i.V.m. § 25 Abs. 1 GO an, im Verwaltungsrat dem KOSOZ-Vertrag unter Berücksichtigung der Anlage 2 gemäß § 4 Absatz 2 des KOSOZ-Vertrages (Eröffnungsbilanz Stabsstelle KOSOZ per 01.01.2016) zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

In den Sitzungen des Hauptausschusses am 03.12.2015 und des Kreistages am 14.12.2015 wurde u.a. beschlossen:

1. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise und zur Ausgliederung der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ-Vertrag) zu zustimmen.
2. Ferner wurden Herr Landrat Dr. Schwemer zum Mitglied des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-Holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gewählt. Ebenso wurden ein 1. und 2. stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat gewählt.

3. Weiterhin wurde beschlossen, das Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der AöR gemäß § 19 Abs. 1 KrO i.V.m. § 25 Abs. 1 GO anzuweisen, im Verwaltungsrat dem KOSOZ-Vertrag und der Organisationssatzung zuzustimmen.

Gemäß § 4 Absatz 2 des KOSOZ-Vertrages (als Anlage beigefügt) sind diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, in der Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt. Diese Unterlagen sind als Anlage 2 Bestandteil des KOSOZ-Vertrages.

Eine entsprechende Eröffnungsbilanz der Stabsstelle KOSOZ lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Vertrag im Dezember 2015 noch nicht vor. Zwischenzeitlich wurde die Eröffnungsbilanz der Stabsstelle KOSOZ zum 01.01.2016 durch das Beratungsunternehmen BDO erstellt. Die Eröffnungsbilanz mit den Anhängen ist als Anlage beigefügt. Bislang wurde die Stabsstelle KOSOZ als Teil der Kreisverwaltung nicht gesondert geführt, sondern die entsprechenden Positionen waren Teil der Bilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Mit der gesonderten Darstellung werden die entsprechenden Positionen aus der Bilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde herausgelöst. Dies hat folgende Auswirkungen:

1. Das Anlagevermögen des Kreises verringert sich um die bei der Stabsstelle KOSOZ ausgewiesenen Vermögensgegenstände.
2. Die liquiden Mittel des Kreises verringern sich ebenfalls um den bei der Stabsstelle KOSOZ ausgewiesenen Betrag in Höhe von 1.005.841,77 €. Dieser setzt sich zusammen aus den im Rahmen der Jahresabschlüsse angesammelten Betrag in Höhe von 765.668,17 € sowie den für den zukünftigen Geschäftsführer der KOSOZ AöR seit 01.01.2014 gebildeten Pensions- bzw. Beihilferückstellungen in Höhe von 207.601 € bzw. 32.572,60 €.
3. Die in der Bilanz des Kreises ausgewiesenen Verbindlichkeiten (765.668,17 €) und Rückstellungen (240.173,60 €) können ergebnisneutral aufgelöst werden.
4. Sonderposten aus Zuschüssen in Höhe von 81.495,45 € per 31.12.2015 könnten der Stabsstelle KOSOZ ggf. in 2016 noch zufließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

1. Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise und zur Ausgliederung der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ-Vertrag)
2. Eröffnungsbilanz der Stabsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise zum 01.01.2016 mit Anhängen

ENTWURF

Stand: 18.11.2015, 16 Uhr

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des
öffentlichen Rechts

und

zur Ausgliederung der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf
das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der
schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts

zwischen den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein,
Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und
Stormarn

Präambel

Die Vertragspartner sind die schleswig-holsteinischen Kreise. Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (AG SGB XII) sind sie örtliche Träger der Sozialhilfe sowie für bestimmte Aufgaben nach dem SGB XII überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Diese Aufgaben obliegen den Vertragspartnern als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Seit dem 01.01.2007 nehmen die Vertragspartner einige der erwähnten sozialhilferechtlichen Aufgaben, nämlich bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII, gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ wahr, bei denen die übrigen Vertragspartner die Verwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Anspruch nehmen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterhält im Zuge dieser Verwaltungsgemeinschaften die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise (KOSOZ).

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat den öffentlich-rechtlichen Vertrag über diese Verwaltungsgemeinschaften zum 31.12.2016 gekündigt. Künftig sollen insbesondere die bisher bei der KOSOZ erbrachten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den sozialhilferechtlichen Auf-

gaben der Kreise von einem gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 19 b ff. GkZ als Dienstleister der Kreise erledigt werden, das die Vertragspartner durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichten. Die Kreise bleiben also, auch soweit sie sich der AöR zur Erledigung ihrer Aufgaben bedienen, örtliche bzw. überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Ferner soll die AöR in der Zukunft gegebenenfalls Aufgaben bei der Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten im Gebiet von weiteren örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein für diese Träger erledigen.

§ 1

Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, vertragliche Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaften

Die Vertragsparteien errichten zum 01.01.2016 das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden AöR) in der Rechtsform einer gemeinsam von den Vertragsparteien getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. Die Betriebsaufnahme erfolgt zum 01.06.2016. Die Vertragsparteien heben die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften im Zusammenhang mit der KOSOZ zum Ablauf des 31.05.2016 einvernehmlich auf. An diesem Tag verliert der Kreis Rendsburg-Eckernförde auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der KOSOZ.

§ 2

Organisationssatzung

Die Vertragsparteien vereinbaren für die AöR die Organisationssatzung, die sich aus dem als

Anlage 1

diesem Vertrag beigelegten Entwurf ergibt. Die Vertragsparteien weisen durch diesen Vertrag ihre künftigen Vertreter im Verwaltungsrat der AöR an, die vereinbarte Organisationssatzung im Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 3**Vertragsgegenstand**

- (1) Die AöR erledigt als Dienstleister Aufgaben für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als örtliche Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII. Ferner obliegen der AöR bestimmte Aufgaben nach dem Werkstättenrecht oder in dessen Zusammenhang, soweit der AöR diese Aufgaben oder die Aufgabenerledigung durch ihre Träger oder durch das Land Schleswig-Holstein übertragen werden.
- (2) Die AöR erledigt und erfüllt die Aufgaben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für die Träger. Rechte und Pflichten der in Anspruch nehmenden Träger als Aufgabenträger bleiben unberührt. Die Träger können dem Kommunalunternehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit fachliche Weisungen zur Erledigung erteilen.
- (3) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) vertritt die AöR die jeweiligen Aufgabenträger und handelt in ihrem Namen.

§ 4**Ausgliederung der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

- (1) Die bestehende Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ mit Wirkung zum 01.06.2016 auf die AöR ausgegliedert, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, sind in der Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt. Diese Unterlagen sind als

Anlage 2

Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Die AöR hat den Erwerb und den Fortbestand der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein anzustreben.
- (4) Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher beim Kreis Rendsburg-Eckernförde oder bei einem der anderen Kreise beschäftigt waren und zur AöR wechseln, beim Kreis Rendsburg-Eckernförde bzw. bei dem jeweiligen anderen Kreis werden so angerechnet, als wären sie bei der AöR geleistet worden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verpflichtet sich, diejenigen Bediensteten der AöR, die zuvor beim Kreis Rendsburg-Eckernförde beschäftigt waren, bei Ausschreibungen auf Stellen des Kreises Rendsburg-Eckernförde innerhalb von fünf Jahren nach Errichtung der AöR wie interne Bewerber zu behandeln.
- (5) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll die AöR sicherstellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und eingehalten werden.

§ 5

Laufzeit, Kündigung, Austritt

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Träger kann seine Trägerschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht kann erst nach einer Laufzeit von fünf Jahren ausgeübt werden. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der AöR als auch gegenüber allen anderen Trägern schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten des Austritts werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der AöR und dem austretenden Träger geregelt. Im Übrigen gelten für den Austritt aus der AöR und die Aufhebung der AöR die Regelungen in der Organisationssatzung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ. Die Rechte der Träger nach § 127 LVwG bleiben unberührt.

§ 6

Vertragsausfertigungen, Vertragsänderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag wird elffach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen.

§ 7**Bekanntmachung der Errichtung**

Die Errichtung der AöR ist nach § 42 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen. Als Bekanntmachungsform hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) die Bekanntmachung durch [_____] bestimmt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Errichtung gemäß der Bestimmung durch die Aufsichtsbehörde in ihrem jeweiligen Kreisgebiet unverzüglich nach Vertragsschluss örtlich bekannt zu machen.

[____], den [_____]

Kreis Dithmarschen

Dr. Jörn Klimant, Landrat

(L. S.)

Kreis Herzogtum Lauenburg

Dr. Christoph Mager, Landrat (L. S.)

Kreis Nordfriesland

Dieter Harrsen, Landrat (L. S.)

Kreis Ostholstein

Reinhard Sager, Landrat (L. S.)

Kreis Pinneberg

Oliver Stolz, Landrat (L. S.)

Kreis Plön

Stephanie Ladwig, Landrätin (L. S.)

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Dr. Rolf-Oliver Schwemer, Landrat (L. S.)

Kreis Schleswig-Flensburg

Dr. Wolfgang Buschmann, Landrat (L. S.)

Kreis Segeberg

Jan Peter Schröder, Landrat (L. S.)

Kreis Steinburg

Torsten Wendt, Landrat

(L. S.)

Kreis Stormarn

Klaus Plöger, Landrat

(L. S.)

**Stabstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016**

Aktiva

	1.1.2016	
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	8.366,00	8.366,00
II. Sachanlagen		
1. unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	
2. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	
3. Infrastrukturvermögen	0,00	
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	
5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00	
6. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	3.253,00	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.162,00	
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	43.415,00
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
2. Beteiligungen	0,00	
3. Sondervermögen	0,00	
4. Ausleihungen	0,00	
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen		51.781,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	
3. fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	
4. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.446,83	
3. privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen,	0,00	
4. Sonstige privatrechtliche Forderungen,	0,00	
5. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	16.446,83
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
IV. Liquide Mittel		1.005.841,77
Summe Umlaufvermögen		1.022.288,60
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	22.797,72	22.797,72
Summe Aktiva		1.096.867,32

Passiva

	1.1.2016	
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
1. Allgemeine Rücklage	1.045.800,02	
2. Sonderrücklage	0,00	
3. Ergebnissrücklage	0,00	
4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	
5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
		1.045.800,02
B. Sonderposten aus Zuschüssen		
1. für aufzulösende Zuschüsse		
2. für aufzulösende Zuweisungen		
3. für Beiträge		0,00
C. Rückstellungen		
1. Pensionsrückstellungen	0,00	
2. Altersteilzeitrückstellungen	0,00	
3. Sonstige Rückstellungen	0,00	
4. Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00	
5. Altlastenrückstellungen	0,00	
6. Steuerrückstellungen	0,00	
7. Verfahrensrückstellungen	0,00	
8. Finanzausgleichsrückstellungen	0,00	
9. Instandhaltungsrückstellungen	0,00	
10. Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	0,00	
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	
3. Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehm	0,00	
4. Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich	0,00	
5. Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt	0,00	
6. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	
7. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditauf	0,00	
8. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun	51.067,30	
9. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
10. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	
		51.067,30
E. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00
Summe Passiva		1.096.867,32

Stabstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016

Anlagenspiegel / -gitter

Bilanzpositionen

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Summe Anlagevermögen

Buchwert 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Nachaktivierungen
38.774,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.644,00 €	474,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
41.418,00 €	474,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Buchwert 31.12.2015
0,00 €
2.644,00 €
32.322,00 €
34.966,00 €

Stabstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016

Forderungsspiegel

Art der Forderung	Stand 01.01.2016 EUR	davon mit einer Restlaufzeit von			Stand 01.01.2015 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.446,83 €	16.446,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen,	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige privatrechtliche Forderungen,	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Stabstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit	Erläuterung	Stand 01.01.2016 EUR	davon mit einer Restlaufzeit von			Stand 01.01.2015 EUR
			bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
Anleihen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen,		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich,		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt,		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten,		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,		51.067,30 €	51.067,30 €	0,00 €	0,00 €	18.624,04 €
	Verb. Prüfungsgebühren WfbM	2.511,00 €	2.511,00 €	0,00 €	0,00 €	2.919,84 €
	Verb. Kosoz Software 13-15	23.556,30 €	23.556,30 €	0,00 €	0,00 €	15.704,20 €
	Verb. Aus Personalkosten	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige Verbindlichkeiten,		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
SUMME		51.067,30 €	51.067,30 €	0,00 €	0,00 €	18.624,04 €

Koordinierungsstelle soziale Hilfen der sh Kreise

Verzeichnis Beamtenverhältnisse / Arbeitsverträge gemäß § 4 Abs. 2 des Errichtungsvertrags KOSOZ - AöR (Stand 13.01.2016)

Beamtenverhältnisse, die voraussichtlich durch Versetzung zur AöR übergehen

Bezeichnung	im laufenden HHJahr		tatsächliche Besetzung		Dienstherr/ Arbeitgeber	Bemerkungen
	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Besoldung		
Geschäftsführer	1	A 15	1	A 13	RD	

Arbeitsverträge, die voraussichtlich durch einen Betriebsübergang gem. § 613 a BGB zur AöR übergehen

Bezeichnung	im laufenden HHJahr		tatsächliche Besetzung		Dienstherr/ Arbeitgeber	Bemerkungen
	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Entgelt		
Fachwirtin für Soziales und Gesundheit	1	E 11	1	E 11	RD	
Dipl.-Betriebswirtin	1	E 12	1	E 11 Zulage E 12	abgeordnet vom SHLKT	Abordnung befristet bis 31.05.2016
Dipl.-Betriebswirtin	0,75	E 11	0,75	E 11	RD	
Dipl.-Pädagoge	1	E 11	1	E 11	abgeordnet vom Kreis NF	Abordnung befristet bis 31.12.2016
Dipl.-Sozialpädagogin	1	E 11	1	E 10 Zulage S 17	abgeordnet vom Kreis SL	Abordnung befristet bis 31.12.2016
Pol. Wiss. (M.A.)	1	E 11	1	E 11	RD	
Dipl.-Kaufmann (FH)	1	E 11	1	E 11	RD	
Jurist	1	E 11	1	E 11	RD	

Nachrichtlich:

Beamtenverhältnisse, die voraussichtlich durch Abordnung zur AöR fortgesetzt werden

Bezeichnung	im laufenden HHJahr		tatsächliche Besetzung		Dienstherr/ Arbeitgeber	Bemerkungen
	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Besoldung		
Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 13	RD	
Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 11 Zulage A 12	abgeordnet vom Kreis NF	Abordnung befristet bis 31.05.2016
Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 10 Zulage A 12	abgeordnet vom Kreis OD	zurzeit Elternzeit
Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 11 Zulage A 12	abgeordnet vom Kreis PLÖ	Abordnung befristet bis 31.12.2016
Dipl.-Verwaltungswirtin	0,75	A 12	0,75	A 11 Zulage A 12	abgeordnet vom Kreis PLÖ	Abordnung befristet bis 31.12.2016
Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12	RD	
Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 10 Zulage A 12	abgeordnet vom Kreis OD	Abordnung befristet bis 29.02.2016
Dipl.-Verwaltungswirtin	0,8	A 12	0,8	A 12	RD	
Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12	RD	

Nachrichtlich:

Weitere Beamtenverhältnisse, Arbeitsverträge und vakante Stellen zum 31.12.2015

Bezeichnung	im laufenden HHJahr		tatsächliche Besetzung		Dienstherr/ Arbeitgeber	Bemerkungen
	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung		
Dipl.-Sozialpäd. Dipl.-Verw.	1	A 13	1	A 12 Zulage A 13	abgeordnet vom Kreis NF	Abordnung befristet bis 31.05.2016
Dipl.-Sozialpädagoge/in	1	E 11	1	E 11		Stelle vakant seit 01.01.2015
Dipl.-Informatiker/in	0,5	E 12	0,5	E 12		derzeit Sachkostenfinanzierung
Verwaltungsangestellte	0,6	E 8	0,6	E 8	RD	Stelle vakant vor dem 31.05.2016
Dipl.-Verwaltungswirtin	0,6	A 12	0,6	A 11	abgeordnet vom Kreis SL	Stelle vakant zum 01.04.2016
Geschäftsstelle Prüf WfbM	0,5	E 6	0,5	E 6	RD	Stelle vakant zum 01.02.2016



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/830
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	05.04.2016
		Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
		Bearbeiter/in:	Wolf, Michael
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Sachverhalt:

Die Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte vom 14.01.2016 soll die Kreise und kreisfreien Städte bei der Koordinierung der Bildungsangebote für Flüchtlinge unterstützen. Gefördert werden kommunale Koordinatorinnen und Koordinatoren.

Aufgabe der Bildungskoordinatoren wird es sein, die Koordination regionaler Bildungsangebote für Flüchtlinge zu verbessern mit dem Ziel, nachhaltige Strukturen zu schaffen.

Die Förderung umfasst die Personalkosten zu 100% (E10- E11, TvöD) und Reisekosten zu Fachtagungen, Schulungen und Workshops bis zu 3500.-€ pro Jahr. Die Laufzeit der Förderung beträgt 2 Jahre ab Bescheid.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde beabsichtigt zum 01.06.2016 im Rahmen der Richtlinie zur Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote des Bundesministeriums für Bildung und Forschung die Förderung für zwei Bildungskoordinatoren zu beantragen.

Die Richtlinie ist Teil des BMBF- Maßnahmenpakets zur Integration von Flüchtlingen. Der Begriff Bildung beschränkt sich nicht auf Schule, sondern beinhaltet lebenslanges Lernen von Kita, Sprachförderung, Schule, Ausbildung, Anerkennung von Abschlüssen bis hin zu beruflichen Qualifikationen.

Die Bildungskoordinatoren sollen die Vielzahl der kommunalen „Bildungsakteure“ vernetzen und die Bedarfe und Angebote aufeinander abstimmen.

Die Förderrichtlinie und die beabsichtigte Beantragung der Förderung für zwei
Bildungskordinatorinnen/Bildungskordinatoren wurden dem Ausschuss für Schule,
Sport, Kultur und Bildung in der Sitzung am 21.03.2016 vorgestellt und zustimmend
zur Kenntnis genommen.

Wenn dem Antrag des Kreises stattgegeben wird, ist mit einem Beginn der
Förderung ab 01.09. bzw. 01.10.2016 zu rechnen.

Michael Wolf



Mitteilungsvorlage Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/2016/846 Status: öffentlich Datum: 20.04.2016 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Integrationspaket; hier: Beschlussempfehlungen des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 14.04.2016		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich	Gremium Hauptausschuss	Zuständigkeit Kenntnisaufnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.04.2016 mit den vorliegenden Anträgen zur Sprachförderung, für Integrationsprojekte unter dem Aspekt der Förderung von geflohenen Frauen und der Gleichstellung sowie mit der Umsetzung des Nationalen Integrationsplanes (NIP) beschäftigt.

Die entsprechenden Auszüge aus der Sitzung sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

zu TOP 8.1

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 14.04.2016

TOP 5

Gewährung von Kreiszuschüssen für die Sprachförderung von Flüchtlingen

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt nach dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.04.2016 folgendes:

Die verbleibenden Restmittel werden im Sozial- und Gesundheitsausschuss bzw. Hauptausschuss zunächst nicht ausgeschüttet. Die Antragsteller, die die Erfüllung der Kriterien (keine Doppelförderung, Zielgruppe richtig benannt, Mindeststandard A1) bisher nicht eindeutig nachweisen konnten, werden von der Verwaltung aufgefordert, dieses bis zur nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses nachzuholen.

Dann wird der tatsächliche Bedarf festgestellt und ggf. eine Erhöhung der Gesamtmittel über den Nachtragshaushalt beantragt.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Dem Antrag wurde zugestimmt.

Zu TOP 8.2.

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 14.04.2016

TOP 4:

Zuschüsse für Integrationsprojekte unter dem Aspekt der Förderung von geflohenen Frauen und der Gleichstellung

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat über die eingereichten Anträge abgestimmt. Die Abstimmungsergebnisse entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle:

Abstimmungsergebnis:

Lfd. Nr.	Antragsdatum	Antragsteller	Projekttitel	Zielgruppe	Laufzeit/ Umfang	Anzahl TN	Ort	Beantragte Zuschuss- höhe	Abstimmungsergebnis SOGA am 14.04.2016
1	03.03.2016	Dikonisches Werk des Kirchenkreises RD-ECK	Interkulturelles Mütterfrühstück	Mütter mit und ohne Migrations- und Flucht- hintergrund, Kinder 0-2 Jahre	12 Monate / 2 Std. pro Woche	bis zu 20	Eckernförde	16.300,00 €	7 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
2	1.) 10.03.16 per Mail 2.) 21.03.16 Überarbeitung	AWO Arbeiterwohlfahrt Landesverband SH, Kiel	Methodenkoffer "finding words"-Box	Frauen und Männer mit Fluchthintergrund, ehren-amtliches Betreuungsg- und Lehrpersonal	Erstellung des Koffers: 7 Monate, danach weiter nutzbar	k. A.	kreisweit	40.481,05 €	0 Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
3	1.) vor dem 16.03.16 per Mail 2.) 21.03.16 Überarbeitung	Brücke RD-ECK e. V. Rendsburg	Integrations-coaching	Geflohenen Frauen	12 Monate	30 - 40 Frauen	kreisweit	60.924,90 €	0 Ja-Stimmen 13 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

4	17.03.2016	Dikonisches Werk des Kirchenkreises RD-ECK	Internationaler Frauentreff WIR	Neuzuwanderinnen, geflohene Frauen und Einheimische	12 Monate / 15 Std. pro Woche	k. A.	Rendsburg	20.000,00 €	7 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
5	17.03.2016	Via Beratung und Treff für Mädchen und Frauen, Frauen helfen Frauen e. V., Eckernförde	Dolmetscher-kosten	Geflohene Frauen	k. A.	k. A.	kreisweit	1.500,00 €	13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
6	18.03.2016 per E-Mail	Zentrum für kirchl. Dienste des ev.-luth. Kirchenkreis RD-ECK, Rendsburg	Freies Malen	Geflohene und ehrenamtlich tätige Frauen	12 Termine a 2 Stunden	15	Rendsburg	3.194,50 €	7 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
7	18.03.2016 per E-Mail	Zentrum für kirchl. Dienste des ev.-luth. Kirchenkreis RD-ECK, Rendsburg	Musikprojekt	Geflohene Frauen mit Bleibeperspektive und ehrenamtliche Frauen	6 Monate / 2 Std. / 14täglich	k. A.	Rendsburg	5.685,00 €	7 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
8	23.03.2016	Brücke RD-ECK e. V. Rendsburg	Interkulturelles Kochprojekt	Flüchtlinge und Besucher/-innen des Stadtteilhauses mit und ohne Migrations-hintergrund	12 Monate / 2 Std. pro Woche	k. A.	Rendsburg	3.000,00 €	6 Ja-Stimmen 7 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Daraus ergibt sich folgende Prioritätenliste:

Priorität	Antragsteller	Projekttitel	Zielgruppe	Laufzeit/ Umfang	Anzahl TN	Ort	Beantragte Zuschuss- höhe	Abstimmungs- ergebnis SOGA am 14.04.2016
1	!Via Beratung und Treff für Mädchen und Frauen helfen Frauen e. V., Eckernförde	Dolmetscher-kosten	Geflohene Frauen	k. A.	k. A.	kreisweit	1.500,00 €	13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
2	Dikonisches Werk des Kirchenkreises RD-ECK	Internationaler Frauentreff WIR	Neuzuwanderinnen, geflohene Frauen und Einheimische	12 Monate / 15 Std. pro Woche	k. A.	Rendsburg	20.000,00 €	7 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
3	Dikonisches Werk des Kirchenkreises RD-ECK	Interkulturelles Mütterfrühstück	Mütter mit und ohne Migrations- und Flucht- hintergrund, Kinder 0-2 Jahre	12 Monate / 2 Std. pro Woche	bis zu 20	Eckernförde	16.300,00 €	7 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
4	Zentrum für kirchl. Dienste des ev.-luth. Kirchenkreis RD-ECK, Rendsburg	Musikprojekt	Geflohene Frauen mit Bleibeperspektive und ehrenamtliche Frauen	6 Monate / 2 Std. / 14tägig	k. A.	Rendsburg	5.685,00 €	7 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
5	Zentrum für kirchl. Dienste des ev.-luth. Kirchenkreis RD-ECK, Rendsburg	Freies Malen	Geflohene und ehrenamtlich tätige Frauen	12 Termine a 2 Stunden	15	Rendsburg	3.194,50 €	7 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
							46.679,50 €	Gesamt- summe

Zu TOP 8.3

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 14.04.2016

TOP 3

Umsetzung des Nationalen Integrationsplanes (NIP))

TOP 3.1

Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vorschlags zur Umsetzung von Integrationszielen als Grundlage für ein kreisweites Integrationskonzept

Frau Marschke berichtet aus der Arbeitsgruppe und stellt noch einmal das fertige Konzept mit den grundsätzlichen Zielen, die die Arbeitsgruppe erarbeitet hat, vor. Frau Marschke weist darauf hin, dass das fertige Konzept als Broschüre inzwischen allen vorliegen sollte.

Die vorgetragene PowerPointPräsentation „Konzeptempfehlungen“ wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

TOP 3.2

Förderantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Erstellung eines Konzepts zum Umgang mit Migranten

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ändert ihren Antrag wie folgt:

So machen wir „DAS“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde – Integration planbar, zielgerichtet, partizipativ, verlässlich –

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt ein Integrationskonzept auf der Grundlage der Ergebnisse der AG Integration vom 27.01.2016 erstellen zu lassen.

Zur Erstellung eines Konzepts zum Umgang mit Migration; in allen Zuständigkeitsbereichen des Kreises-Rendsburg-Eckernförde, werden 40.000,00 Euro aus Haushaltsmitteln (Integration) zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

Dem Antrag wurde zugestimmt

TOP 3.3

Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vorschlags zur Umsetzung von Integrationszielen als Grundlage für ein kreisweites Integrationskonzept:

- **Vorlage der SPD-Kreistagsfraktion**

Die SPD-Kreistagsfraktion unterstützt grundsätzlich den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Erstellung eines Kreiskonzepts zum NIP. Sie schlägt aber vor, die dafür erforderlichen Mittel nicht zu Lasten der Integrationsprojekte zu finanzieren, sondern beantragt deren Finanzierung aus dem Nachtragshaushalt.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Der Antrag wurde abgelehnt.

TOP 3.4

Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vorschlags zur Umsetzung von Integrationszielen als Grundlage für ein kreisweites Integrationskonzept:

- **Antrag der CDU-Kreistagsfraktion**

Die CDU-Kreistagsfraktion ändert ihren Antrag wie folgt:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Ziele für die zukünftige Integration:

- a) Die Teilhabe von allen Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern und zu sichern.
- b) Den Zugang und die Voraussetzungen für den Zugang zum allgemeinen Bildungs- und Arbeitsmarkt zu fördern.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Dem Antrag wurde zugestimmt.



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/818
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
		Datum:	14.03.2016
		Ansprechpartner/in:	Radant, Uwe
		Bearbeiter/in:	Radant, Uwe
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Gewährung von Kreiszuschüssen für die Sprachförderung von Flüchtlingen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Sozial- und Gesundheitsausschuss Hauptausschuss	Beratung Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

- **für den Sozial- und Gesundheitsausschuss:**
ohne
- **für den Hauptausschuss:**
erfolgt nach Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2016 sind Mittel für die Integration von Flüchtlingen eingestellt, von denen maximal 35.000€ für die Förderung von Sprachkursen vorgesehen sind. Die Freigabe der Mittel erfolgt nach Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss durch den Hauptausschuss.

Um die Kreismittel bedarfsgerecht verteilen zu können, wurde die Verwaltung in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11.02.2016 gebeten, alle kreisangehörigen Kommunen und die Anbieter von Sprachkursen, die zum Zeitpunkt der Sitzung bereits einen Förderantrag gestellt hatten (VHS Rendsburg und Fleckeby sowie der Verein Umwelt Technik Soziales e.V.) entsprechend zu unterrichten. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss kam des Weiteren überein, in seiner Sitzung am 14.04.2016 über die Anträge beraten und dem Hauptausschuss einen Beschlussvorschlag unterbreiten zu wollen.

Die kreisangehörigen Kommunen und die VHS Rendsburg und Fleckeby sowie der Verein Umwelt Technik Soziales e.V wurden am 23.02.2016 schriftlich informiert und bei Bedarf um Antragstellung bis zum 11.03.2016 gebeten.

Eingegangen sind 14 Förderanträge mit einer Gesamtsumme von 141.403€ €. Alle Antragsteller haben bestätigt, dass es sich nur um Sprachkurse für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben.

Eine Übersicht über die gestellten Anträge sowie die Einzelunterlagen sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, 35.000€

Anlage/n:

Antragsübersicht und Einzelanträge

Sprachförderung für Flüchtlinge 2016

Lfd. Nr.	Antragsdatum	Antragsteller	Maßnahmen-träger	Beantragte Zuschuss-höhe	Stunden ** / Kurs	Anzahl der Kurse	Teilnehmer pro Kurs	Gesamtteilnehmerzahl
1	01.03.2016	Amt Dänischer Wohld	VHS Gettorf	2.705,00 €	100	1	15	15
2	02.03.2016	UTS Eckernförde	UTS Eckernförde	37.200,00 €	300	3	10-15	40
3	02.03.2016	Gemeinde Fockbek	Amt Fockbek/Hohner Harde	7.500,00 €	15 pro Wo	3	15	45
4	03.03.2016	VHS Fleckeby	VHS Fleckeby	5.880,00 €	196	1	4	4
5	03.03.2016	VHS Karby	VHS Karby	16.350,00 €	10/15 pro Wo	2	ca. 18	ca. 36
6	03.03.2016	Gemeinde Kronshagen	Förde-VHS	14.311,00 €	100	5	14-20	70-100
7	04.03.2016	VHS Rieseby	VHS Rieseby	6.150,00 €	10 pro Wo	1	ca. 8-10	ca 8-10
8	07.03.2016	Gemeinde Damp	VHS Damp	3.336,00 €	6 pro Wo	1	ca. 10	ca. 10
9	08.03.2016	VHS-Nortorfer Ring	VHS Nortorfer Ring	7.020,00 €	468	3	6-15	25
10	08.03.2016	Amt Schlei-Ostsee	Amt Schlei-Ostsee	12.600,00 €	105	2	8-15	16-30
11	09.03.2016	VHS Hohenwestedt	Gemeinde Hohenwestedt	3.751,00 €	100	1	15	15
12	10.03.2016	Gemeinde Altenholz	Freundeskreis Asyl Altenh.	5.000,00 €	fortlaufendes Projekt		1-5	30
13	10.03.2016	VHS Rendsburg	VHS Rendsburg	18.600,00 €	200	2	15	30
14	11.03.2016	Freundeskreis Flüchtl. Flintbek	Freundeskreis Flüchtl. Flintb.	1.000,00 €	120	2	4-5	9
			Summe:	141.403,00 €				

** Unterrichtseinheit (UE) = 45 Minuten

Abs. Amt Dänischer Wohld
Svantje Gnutzmann
Karl Kolbe Platz 1
24214 Gettorf

Datum: 01.03.2016



Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Antragsteller	Amt Dänischer Wohld Svantje Gnutzmann Karl-Kolbe-Platz 1 24214 Gettorf
Maßnahmenträger	Vhs Gettorf Kirchhofsallee 30 24214 Gettorf
Anerkannter Sprachkursträger	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung Sprachniveau - U.U. Alphabetisierung - Sprache und Schrift vermitteln - Praxisorientiert durch Exkursionen: z.B. Bank, Bahnhof, Bücherei, Supermarkt, Tierpark, Kochen
Zielgruppe	Zugewiesene Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung/Büma ohne Anspruch auf Sprachkurse, die nicht mehr schulpflichtig sind.
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	Ehemalige Lehrkräfte für Fremdsprachen, ehemalige Dozenten der Uni/FH Kiel
Anzahl der geplanten Kurse	1
Geplanter Durchführungszeitraum	Ab April/Mai 2016
Stundenumfang/Kurs	100 Stunden/Kurs
Teilnehmerzahl/Kurs	15/Kurs
Gesamtteilnehmerzahl	15
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	1,80 €
Beantragte Zuschusshöhe in €	2.705,00 €
Bemerkungen:	

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Amt Dänischer Wohld
-Der Amtsdirektor-
Kreis Rendsburg/Eckernförde
Postfach 1032, 24212 Gettorf
Telefon 04346 / 91-200
Telefax 04346 / 91-254

Unterschrift

Abs.
 _Umwelt Technik Soziales e.V.
 _Kieler Str. 35
 _24340 Eckernförde

Datum __02.März 2016

2

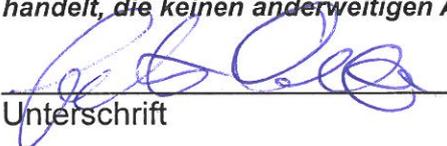
Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Antragsteller	Umwelt Technik Soziales e.V. Kieler Str. 35 24340 Eckernförde T 04351 – 72 60 55 Lutz Oetker mail carpediem@utsev.de
Maßnahmenträger	Umwelt Technik Soziales e.V. Kieler Str. 35 24340 Eckernförde
Anerkannter Sprachkursträger	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	<p>Sprachförderung für Flüchtlinge Deutsch als Zweitsprache (DaZ).</p> <p>Der Unterricht erfolgt analog zu den Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Deutschunterricht für Flüchtlinge als Basissprachkurs sowie Alphabetisierung.</p> <p>Ziel ist, dass Flüchtlinge einen A1-Sprachtest absolvieren und erfolgreich bestehen.</p> <p>Der Spracherwerb im Bereich A ist die elementare Sprachanwendung gem. des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER.</p> <p>Flüchtlinge absolvieren vor Beginn einen Einstufungstest, damit wird festgestellt, ob sie schon etwas Deutsch sprechen können, somit wird das richtige Eingangsniveau gewählt.</p>
Zielgruppe	Flüchtlinge mit Ankunftsnachweis (BÜMA), Aufenthaltsgestattung und Duldung, für die es keine Sprachkursförderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gibt. Ausgenommen sind auch Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen, die in DaZ-Klassen

②

	Deutsch lernen.
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	Zugelassene Lehrkräfte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
Anzahl der geplanten Kurse	3 aufgegliedert in: 1 x Alpha-Kurs 2 x Basiskurs A1
Geplanter Durchführungszeitraum	01.04.2016– 30.11. 2016 (nach Bewilligung)
Stundenumfang/Kurs	300 UE
Teilnehmerzahl/Kurs	10 / Alphakurs 15 / Basiskurs
Gesamtteilnehmerzahl	40
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	3,10 €
Beantragte Zuschusshöhe in €	37.200,00 €
Bemerkungen:	Kursstandorte: Angebot Alphakurs in Rendsburg Angebot Basiskurs Rendsburg und Eckernförde

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben


Unterschrift

Abs.
Gemeinde Fockbek für die Ämter
Fockbek und Hohner Harde

Datum 02. März 2016

3

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Antragsteller	Gemeinde Fockbek für die Ämter Fockbek und Hohner Harde
Maßnahmenträger	Amt Fockbek und Amt Hohner Harde
Anerkannter Sprachkursträger	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Deutsch-Sprachkurse für Flüchtlinge die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben
Zielgruppe	Zugewiesene Flüchtlinge im Asylverfahren, die noch keinen Sprachkurs besucht haben
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	Institut für Bildung und Dienstleistung Rendsburg mit erfahrenen Lehrkräften
Anzahl der geplanten Kurse	3
Geplanter Durchführungszeitraum	April bis September 2016
Stundenumfang/Kurs	3 Stunden täglich
Teilnehmerzahl/Kurs	15 Personen pro Kurs
Gesamtteilnehmerzahl	45 Personen
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	167,00 € pro Teilnehmer 2.500,00 € pro Kurs
Beantragte Zuschusshöhe in €	7.500,00
Bemerkungen:	

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Gemeinde Fockbek
Der Bürgermeister

Unterschrift



Kommunale VOLKSHOCHSCHULE der Gemeinden
Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel im Schulverband Fleckeby

Leiter J. Schwarzer, TEL/FAX: 04354 996020 / -21 ☎ MOB: 0172 2118417
Email: info@vhs-fleckeby.de ☎ Homepage: www.vhs-fleckeby.de

4

Datum 03. MAR. 2016

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Antragsteller	Siehe Absender
Maßnahmenträger	o.g. Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt Schleio Ostsee
Anerkannter Sprachkursträger	Ja
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Einstiegskurs in die deutsche Sprache mit Ziel A1, gegebenenfalls Alphabetisierung.
Zielgruppe	Flüchtlinge
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	a) Zwei Deutschlehrerinnen (eine mit BAMF Zusatzzertifizierung nach § 15 Absatz 2 IntV). b) Freiberuflicher Dozent mit Grundqualifikation zum Vhs-Kursleiter des LV-Vhs-NRW. c) Heilpädagogin mit 17 Jahren Lehrtätigkeit an Schleswiger Schulen.
Anzahl der geplanten Kurse	Fortlaufend während der allgemeinen Schulzeiten.
Geplanter Durchführungszeitraum	Schuljahr 2016 und folgende Jahre
Stundenumfang/Kurs	Montags bis freitags jeweils zwei VHS-Unterrichtseinheiten (1 UE 45') entsprechend 1,5 h/d
Teilnehmerzahl/Kurs	Vier Afghanen
Gesamtteilnehmerzahl	vier
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	5,00 EUR
Beantragte Zuschusshöhe in €	5.880,00 EUR
Bemerkungen:	Fünf mal Unterricht pro Woche entspricht 196 Unterrichtstagen im Schuljahr 2016. 1,5 h/d entsprechen 294 Unterrichtsstunden pro Jahr.

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Kommunale VOLKSHOCHSCHULE
der Gemeinden
Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel
im Schulverband Fleckeby
E-Mail: info@vhs-fleckeby.de
Homepage: www.vhs-fleckeby.de

Abs.: VHS Karby
Südhang 7
24398 Karby

Eing.
07.03.16

03.03.16

5

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Antragsteller	VHS Karby in Kooperation mit dem Amt Schlei-Ostsee
Maßnahmenträger	VHS Karby
Anerkannter Sprachkursträger	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Einstiegskurse in die Deutsche Sprache mit dem Ziel A1 Bei Bedarf mit Alphabetisierung
Zielgruppe	Asylbewerber in dezentralen Unterkünften
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	10 Jahre Unterrichtserfahrung im Bereich Deutsch als Fremdsprache
Anzahl der geplanten Kurse	2
Geplanter Durchführungszeitraum	Fortlaufend ab 11.07.2016, Einstieg jederzeit möglich (bis dahin ist der Unterricht finanziert)
Stundenumfang/Kurs	10 bzw. 15 UE pro Woche
Teilnehmerzahl/Kurs	Ca. 18
Gesamtteilnehmerzahl	Ca. 36
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	Ca. 2,00 (bei weniger TN bis 2,50)
Beantragte Zuschusshöhe in €	16.350,- €
Bemerkungen:	Wir gehen davon aus, dass im Laufe des Jahres die Zahl der zu versorgenden Asylbewerber mind. Genauso groß wie im Vorjahr bleiben wird. Auch bei Asylbewerbern, die einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen können, gehen wir wegen der Dauer der Bearbeitung und ggf. Wartezeiten bei den Integrationskursen davon aus, dass auch diese vorher 3 bis 6 Monate versorgt werden müssen. Besonders im ländlichen Raum halten wir es für essentiell auch Kurse mit relativ geringen Teilnehmerzahlen durchzuführen um eine Wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, um so insbesondere die Integration in das Wohnumfeld / Dorf zu unterstützen.

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Unterschrift



Abs.

Datum 03.03.2016Gemeinde Kronshagen

6

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Antragsteller	Gemeinde Kronshagen Der Bürgermeister Kopperpahler Allee 5 24119 Kronshagen
Maßnahmenträger	Förde-vhs
Anerkannter Sprachkursträger	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Sprachliche Erstvermittlung des Grundwortschatzes und hierdurch Hilfe bei der Orientierung in der neuen Umgebung entsprechend der Niveaustufe A des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), das Curriculum folgt der Klassifizierung und dem Aufbau der Integrationskurse (Lehrbuch: Schritte plus Bd. 1 und Bd. 2 (Hueber), siehe Anlage 2
Zielgruppe	Neuankommende Flüchtlinge bis zur Erlangung einer Aufenthaltsgestattung
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	qualifizierte erfahrene Lehrkräfte der Förde-vhs für klassifizierte Deutschkurse (DaZ), siehe Anlage 2
Anzahl der geplanten Kurse	5
Geplanter Durchführungszeitraum	18.02. - 23.05.16, 02.05. - 13.07.16, 18.07. - 22.09.16, 05.09. - 18.11.16 21.11.16 - 18.02.17
Stundenumfang/Kurs	100 UE à 45 Minuten
Teilnehmerzahl/Kurs	14 - 20
Gesamtteilnehmerzahl	70 - 100
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	2,24 €
Beantragte Zuschusshöhe in €	14.311,00 €
Bemerkungen:	Im Detail wird auf Anlage 2 und 3 verwiesen.

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

J. D. Reese GEMEINDE KRONSHAGEN
Unterschrift DER BÜRGERMEISTER

– Sozialamt –

Abs. **Volkshochschule Rieseby e.V.**
24354 Rieseby

Eing.
 07.03.16

Datum 4.3.2016

(7)

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Antragsteller	VHS Rieseby e.V. in Kooperation mit dem Amt Schlei-Ostsee
Maßnahmenträger	VHS Rieseby e.V.
Anerkannter Sprachkursträger	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Einstiegskurse in die Deutsche Sprache mit dem Ziel A1 Bei Bedarf mit Alphabetisierung
Zielgruppe	Asylbewerber in dezentralen Unterkünften
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	10 Jahre Unterrichtserfahrung im Bereich Erwachsenenbildung / Sprache, 5 Jahre Unterrichtserfahrung Deutsch als Fremdsprache (DaF) Gelernte Dolmetscherin mit Weiterbildung DaF
Anzahl der geplanten Kurse	1
Geplanter Durchführungszeitraum	Fortlaufend ab 17.05.2016, Einstieg jederzeit möglich (bis dahin ist der Unterricht finanziert)
Stundenumfang/Kurs	10 UE pro Woche
Teilnehmerzahl/Kurs	Ca. 8-10
Gesamtteilnehmerzahl	Ca. 8-10
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	Ca. 3,20
Beantragte Zuschusshöhe in €	6.150,- €
Bemerkungen:	Wir gehen davon aus, dass im Laufe des Jahres die Zahl der zu versorgenden Asylbewerber mind. Genauso groß wie im Vorjahr bleiben wird. Auch bei Asylbewerbern, die einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen können, gehen wir wegen der Dauer der Bearbeitung und ggf. Wartezeiten bei den Integrationskursen davon aus, dass auch diese vorher 3 bis 6 Monate versorgt werden müssen. Besonders im ländlichen Raum halten wir es für essentiell auch Kurse mit relativ geringen Teilnehmerzahlen durchzuführen um eine Wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, um so insbesondere die Integration in das Wohnumfeld / Dorf zu unterstützen.

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Unterschrift

Abs.
Gemeinde Damp

Eing.
09. März 2016

Datum, 07.03.2016

8

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Antragsteller	Gemeinde Damp
Maßnahmenträger	VHS Damp
Anerkannter Sprachkursträger	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Einstiegskurse in die deutsche Sprache
Zielgruppe	Asylbewerber in dezentralen Unterkünften
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	Grundschullehrerin im Ruhestand, Weiterbildung Deutsch als Fremdsprache vorhanden
Anzahl der geplanten Kurse	1
Geplanter Durchführungszeitraum	Fortlaufend ab Januar 2016
Stundenumfang/Kurs	6 UE pro Woche
Teilnehmerzahl/Kurs	Ca. 10
Gesamtteilnehmerzahl	Ca. 10
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	Ca. 1,30 € pro UE
Beantragte Zuschusshöhe in €	3336,- €
Bemerkungen:	Besonders im ländlichen Raum halten wir es für essentiell auch Kurse mit relativ geringen Teilnehmerzahlen durchzuführen um eine Wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, um so insbesondere die Integration in das Wohnumfeld / Dorf zu unterstützen.

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

VHS-Damp
Ltg. Sabine Gelfe
Amr Schierl-Ofenso
Auf der Höhe 16
24351 Damp
Tel. 04352 / 2849

[Handwritten Signature]
Damp

Volkshochschule
Nortorfer Ring e.V.
Abs. Jahnstr. 6 · Tel. 04392/4108
24589 Nortorf

Einlg.
09. März 2016

Datum 8.03.2016

9

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Antragsteller	VHS-Nortorfer Ring e.V.
Maßnahmenträger	VHS-Nortorfer Ring e.V.
Anerkannter Sprachkursträger	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Unterricht in „Deutsch als Fremdsprache“ innerhalb der Niveaustufen A1 und A2 des Europäischen Referenzrahmens
Zielgruppe	Flüchtlinge, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben.
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	Studium Germanistik, lange Unterrichtserfahrung in „Deutsch als Fremdsprache“
Anzahl der geplanten Kurse	drei
Geplanter Durchführungszeitraum	23.05.2016 – 07.04.2017
Stundenumfang/Kurs	468 UE
Teilnehmerzahl/Kurs	6 – 15 Teilnehmer
Gesamtteilnehmerzahl	Wenn jeder TN nur einmal gezählt wird beim Durchlauf auch mehrerer Kurse: 25 Teilnehmer
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	15 € / UE / Honorar Lehrkraft
Beantragte Zuschusshöhe in €	7020 €
Bemerkungen:	Berechnungen können nur Schätzwerte sein, weil nicht bekannt ist, wie schnell andere Fördergelder greifen und wie viele Flüchtlinge zu erwarten sind.

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

M. Stelblau
Unterschrift **Volkshochschule**
Nortorfer Ring e.V.
Jahnstr. 6 · Tel. 04392/4108
24589 Nortorf

Abs.
 Amt Schlei Ostsee
 Ordnung und Soziales
 Bettina Kruse
 Auf der Höhe 16
 24351 Damp

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Eing.: 09. MRZ 2016
FB/FD:.....

Datum 08.03.2016

10

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Antragsteller	Amt Schlei-Ostsee
Maßnahmenträger	Amt Schlei-Ostsee
Anerkannter Sprachkursträger	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Offener Einstiegskurs in die Deutsche Sprache mit dem Ziel A, bei Bedarf mit Alphabetisierung
Zielgruppe	Asylbewerber in dezentralen Unterkünften
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	Studienabschluss Deutsch als Fremdsprache, Zulassung vom BAMF für Integrationskurse und Alphabetisierungskurse
Anzahl der geplanten Kurse	2
Geplanter Durchführungszeitraum	Kurs 1 fortlaufend seit Januar 2016 Kurs 2 ab August 2016
Stundenumfang/Kurs	10 UE pro Woche (jeweils 21 Wochen = 210 UE)
Teilnehmerzahl/Kurs	Ca. 8-15
Gesamtteilnehmerzahl	Ca. 16 - 30
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	Ca. 2,00
Beantragte Zuschusshöhe in €	12.600,- €
Bemerkungen:	Wir gehen davon aus, dass im Laufe des Jahres die Zahl der zu versorgenden Asylbewerber mind. Genauso groß wie im Vorjahr bleiben wird. Auch bei Asylbewerbern, die einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen können, gehen wir wegen der Dauer der Bearbeitung und ggf. Wartezeiten bei den Integrationskursen davon aus, dass auch diese vorher 3 bis 6 Monate versorgt werden müssen. Besonders im ländlichen Raum halten wir es für essentiell auch Kurse mit relativ geringen Teilnehmerzahlen durchzuführen um eine Wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, um so insbesondere die Integration in das Wohnumfeld / Dorf zu unterstützen.

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

i.A. B. Kruse

Unterschrift

Abs. **VHS Hohenwestedt**
Postfach 11 07
24590 Hohenwestedt
Tel. 0 48 71 / 49 96 44

Eing.
10. März 2016

Datum 09.03.16

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

11

Antragsteller	Volkshochschule Hohenwestedt Höpen 1, 24594 Hohenwestedt vhs.hohenwestedt@t-online.de
Maßnahmenträger	Gemeinde Hohenwestedt
Anerkannter Sprachkursträger	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Deutschkurs (A1) für Teilnehmer, die die Grundlagen der deutschen Sprache in Aussprache, Grammatik und Wortschatz erarbeiten wollen; auch Fortsetzer der bisherigen STAFF-Kurse
Zielgruppe	Teilnehmer, die nicht aus Syrien, Iran, Irak oder Eritrea kommen
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	Sprachwissenschaftler mit Hochschulabschluss und längerer Unterrichtserfahrung in Deutschkursen für Flüchtlinge
Anzahl der geplanten Kurse	1
Geplanter Durchführungszeitraum	ab Juni 2016 nach Beendigung der nächsten beiden STAFF-Kurse
Stundenumfang/Kurs	100 UE
Teilnehmerzahl/Kurs	15
Gesamtteilnehmerzahl	15
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	2,50 € / UE / TN
Beantragte Zuschusshöhe in €	3.751,00 €
Bemerkungen:	s. Anlage

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Prof. Heidemann
Unterschrift



Zu 1) Die VHS Hohenwestedt

- führt STAFF-Kurse im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein vor Ort durch (bis Juni 2016 bisher 4 Kurse),
- darf die Willkommenskurse der Bundesagentur für Arbeit durchführen,
- kann in Zusammenarbeit mit der VHS Rendsburger Ring als deren registrierte Außenstelle bei Bedarf in Hohenwestedt Integrationskurse durchführen

Abs.
Gemeinde Altenholz

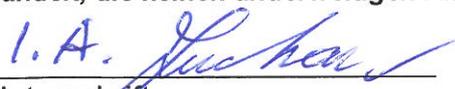
Datum: 10.03.16

12

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *ohne anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs*

Antragsteller	Gemeinde Altenholz
Maßnahmenträger	Freundeskreis Asyl Altenholz in Kooperation mit der Fachgruppe Spracharbeit/Sprachlehrer
Anerkannter Sprachkursträger	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Niedrigschwelliges differenziertes Sprachangebot für ein sehr heterogenes Klientel (Analphabeten, Kinder, Hochschulabsolventen) zur Förderung des Spracherwerbs und Teilhabe. Unter zu Hilfenahme von technisch unterstützen Lernmethoden wie mobile Geräte und Sprachlernsoftware wird der Sprachunterricht ergänzt und der Spracherwerb individuell und bedarfsorientiert gestaltet.
Zielgruppe	Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung, Duldung sowie Flüchtlinge, die ohne Anspruch auf andere Sprachkurse
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	Der Unterricht ist Teil der bestehenden ehrenamtlichen Integrationsstruktur. Es handelt sich überwiegend um Pädagogen im Ruhestand (insgesamt 20 LehrerInnen), die sich in Kooperation mit anderen Initiativen insbesondere „Senioren lernen online“ auf die Arbeit mit Lernsoftware und Tablets vorbereiten
Anzahl der geplanten Kurse	Fortlaufende Arbeit bis zum Niveau B1 des GER
Geplanter Durchführungszeitraum	Fortlaufend
Stundenumfang/Kurs	Fortlaufend i.d.R.: Di, Mi, Fr 09:30 Uhr – 11:00, Kinderbetreuung ist gegeben, Nachmittagsangebot in Planung
Teilnehmerzahl/Kurs	Mehrere Kleingruppen max. 1 - 5 Personen
Gesamtteilnehmerzahl	Pro Einheit max. 30
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	Materialkosten Erstausrüstung mit Tablet- PCs, Gebühr für Onlinekurs, ggf. mobiler WLAN-Stick, keine Kosten durch die Unterrichtenden (Ehrenamt)
Beantragte Zuschusshöhe in €	5000€
Bemerkungen:	Es handelt sich nicht im eine klassische Kursstruktur, sondern und um ein fortlaufendes innovatives Projekt im Rahmen eines modernen, individualisierten Sprachunterrichts. Der bisherige Sprachkurs läuft seit 1,5 Jahren erfolgreich und soll mit der technischen Erweiterung und Verknüpfung mit anderen Kursen auf eine höhere Ebene der Integration und sprachlichen Förderung gehoben werden.

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben


Unterschrift

Abs.

Datum 10.03.2016

13

Volkshochschule Rendsburger Ring e.V.
 Arsenalstr. 2-10
 24768 Rendsburg

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Antragsteller	VHS Rendsburger Ring e.V., Arsenalstr. 2-10, 24768 Rendsburg
Maßnahmenträger	VHS Rendsburger Ring e.V., Arsenalstr. 2-10, 24768 Rendsburg
Anerkannter Sprachkursträger	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Sprachkurs Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für nicht förderfähige Flüchtlinge auf dem Niveau A 1 (Anfänger)
Zielgruppe	Flüchtlinge, die nicht über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert werden können
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	Alle eingesetzten Lehrkräfte sind vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zertifiziert
Anzahl der geplanten Kurse	2
Geplanter Durchführungszeitraum	Sofort, die Warteliste ist lang (zur Zeit über 50 Personen)
Stundenumfang/Kurs	200 Unterrichtseinheiten(UE)
Teilnehmerzahl/Kurs	15 TN
Gesamtteilnehmerzahl	30 TN
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	3, 10 €
Beantragte Zuschusshöhe in €	18.600 €
Bemerkungen:	Ansprechpartner: Rainer Nordmann, Tel.: 04331/2088-20, nordmann@vhs-rendsburg.de

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Rainer Nordmann

Unterschrift

VHS-Rendsburger Ring e.V.

Arsenalstraße 2-10

24768 Rendsburg

Tel. 0 43 31 / 2 08 30 Fax 20 88 30

Datum 11.03.2016

Abs. Anette Ebert (Mitglied im Freundeskreis Flüchtlinge Flintbek
Röthsoll 4
24220 Flintbek

14

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Antragsteller	Freundeskreis Flüchtlinge Flintbek
Maßnahmenträger	Freundeskreis Flüchtlinge Flintbek
Anerkannter Sprachkursträger	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	es finden verschiedene Maßnahmen ehrenamtlich statt (unterschiedliche Stundenzahlen, unterschiedliche Größe)
Zielgruppe	Flüchtlinge aus Afghanistan, Serbien, Tschetschenien, Aserbaidschan, Somalia, Kosovo, Albanien
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	zumeist (Deutsch-)Lehrer im Ruhestand
Anzahl der geplanten Kurse	2 - ?
Geplanter Durchführungszeitraum	Kurs 1: findet bereits statt, solange notwendig Kurs 2:
Stundenumfang/Kurs	Kurs 1: 4 Stunden/ Woche Kurs 2: 120 Stunden
Teilnehmerzahl/Kurs	Kurs 1: 5 Kurs 2: 4 ...
Gesamtteilnehmerzahl	9 - ?
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	-
Beantragte Zuschusshöhe in €	1000 €
Bemerkungen:	siehe Anmerkungen 2. Seite

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben

Anette Ebert
Unterschrift



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/818-001
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	06.04.2016
		Ansprechpartner/in:	Radant, Uwe
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Gewährung von Kreiszuschüssen für die Sprachförderung von Flüchtlingen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Nachgang zu der Einladung vom 24.03.2016 zu der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 14.04.2016 übersende ich Ihnen in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden zum Tagesordnungspunkt 5 zwei weitere Anträge, verbunden mit dem Hinweis, dass der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 17.03.2016 einem gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und SPD folgend beschlossen hat, die von der VHS Rendsburg und dem Verein UTS, Eckernförde, angebotenen Sprachkurse jeweils bis zu einem Betrag in Höhe von 12.400€ zu bezuschussen.

Tauschen Sie die Ihnen mit der Einladung zur Sitzung zugegangene Antragsübersicht bitte gegen die anliegende Fassung (Stand: 31.03.2016) aus.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n: Fünf

Sprachförderung für Flüchtlinge 2016

Lfd. Nr.	Antragsdatum	Antragsteller	Maßnahmen-träger	Beantragte Zuschuss-höhe	Stunden ** / Kurs	Anzahl der Kurse	Teilnehmer pro Kurs	Gesamtteilnehmerzahl	Bewilligter Zuschuss gem. Beschluss Hauptausschuss 17.03.2016
1	01.03.2016	Amt Dänischer Wohld	VHS Gettorf	2.705,00 €	100	1	15	15	
2	02.03.2016	UTS Eckernförde	UTS Eckernförde	37.200,00 €	300	3	10-15	40	12.400,00 €
3	02.03.2016	Gemeinde Fockbek	Amt Fockbek/Hohner Harde	7.500,00 €	15 pro Wo	3	15	45	
4	03.03.2016	VHS Fleckeby	VHS Fleckeby	5.880,00 €	196	1	4	4	
5	03.03.2016	VHS Karby	VHS Karby	16.350,00 €	10/15 pro Wo	2	ca. 18	ca. 36	
6	03.03.2016	Gemeinde Kronshagen	Förde-VHS	14.311,00 €	100	5	14-20	70-100	
7	04.03.2016	VHS Rieseby	VHS Rieseby	6.150,00 €	10 pro Wo	1	ca. 8-10	ca. 8-10	
8	07.03.2016	Gemeinde Damp	VHS Damp	3.336,00 €	6 pro Wo	1	ca. 10	ca. 10	
9	08.03.2016	VHS-Nortorfer Ring	VHS Nortorfer Ring	7.020,00 €	468	3	6-15	25	
10	08.03.2016	Amt Schlei-Ostsee	Amt Schlei-Ostsee	12.600,00 €	105	2	8-15	16-30	
11	09.03.2016	VHS Hohenwestedt	Gemeinde Hohenwestedt	3.751,00 €	100	1	15	15	
12	10.03.2016	Gemeinde Altenholz	Freundeskreis Asyl Altenh.	5.000,00 €	fortlaufendes Projekt		1-5	30	
13	10.03.2016	VHS Rendsburg	VHS Rendsburg	18.600,00 €	200	2	15	30	12.400,00 €
14	11.03.2016	Freundeskreis Flüchtl. Flintbek	Freundeskreis Flüchtl. Flintb.	1.000,00 €	120	2	4-5	9	
15	24.03.2016	Amt Hüttener Berge	Amt Hüttener Berge	3.150,00 €	70	2	15	30	
16	29.03.2016	VHS Han.-Hademarschen	VHS Han.-Hademarschen	8.300,00 €	140	2	ca. 20	ca. 40	
			<i>Summe:</i>	<i>152.853,00 €</i>					<i>24.800,00 €</i>
			<i>Haushaltsmittel</i>	<i>35.000,00 €</i>					<i>35.000,00 €</i>
			<i>Fehlbetrag</i>	<i>117.853,00 €</i>			<i>Noch zur Verfügung</i>		<i>10.200,00 €</i>

** Unterrichtseinheit (UE) = 45 Minuten

Hallo Herr Radant,

die Deutschschulungen sollen für Asylbewerber durchgeführt werden, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylgesetz (Syrien, Eritrea, Irak und Iran) kommen.

Wir haben als zugelassener Träger im letzten Jahr Sprachkurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (s.o.) als Einstiegskurse nach § 421 SGB III des BAMF durchgeführt. Aus diesem Grunde habe ich die Formulierung so gewählt.

Ein Ausschluss für Integrationskurse sehe ich hier nicht.

Ich hoffe Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben.

Sollte Sie noch weiterer Klärungsbedarf haben, dann melden Sie sich bitte.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Klemens Ziemann
- FD IV Bürgerdienste und IT -

Telefon: 04356/ 9949-410
Telefax: 04356/ 9949-7410
E-Mail: ziemann@amt-huettener-berge.de

Sehr geehrter Herr Radant,

30.03.2016

auch Menschen aus dem Irak, Afghanistan, Tschetschenien und Russland besuchen den Sprachunterricht hier. Für die Syrer und Eritreer handelt es sich ggf. nur um eine kurze, über Wochen, vielleicht einige Monate laufende Maßnahme, bis ihnen Sprachkurse / Integrationsprogramme, zumeist in Rendsburg, zugestanden werden. Sie machen dennoch den Großteil der Teilnehmer aus. So nimmt nicht jeder in vollem Umfang an unserem Unterrichtsangebot teil. Jederzeit werden neue Flüchtlinge in den Sprachunterricht und die umfassende Betreuung aufgenommen. Dabei spielt die Begleitung zu Einkäufen, Behörden, Schulen, Kindergärten, Ärzten, Vereinen eine sehr große Rolle. Es werden erste Sprachkenntnisse in der Praxis erprobt und gefestigt, Sicherheit und Selbstbewusstsein aufgebaut. Dies kann zur Integration innerhalb des derzeitigen Lebensumfeldes nur vor Ort stattfinden und ist ein längerfristiger Prozess.

Mit freundlichem Gruß

Anja Rexhausen

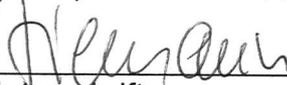
Amt Hüttener Berge

Datum 24.03.2016

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Antragsteller	Amt Hüttener Berge
Maßnahmenträger	Amt Hüttener Berge
Anerkannter Sprachkursträger	<input checked="" type="radio"/> Ja <i>BfD</i> <input type="radio"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Sprachkurse in Anlehnung an die Einstiegskurse nach § 421 SGB III
Zielgruppe	Teilnehmer, die nicht berechtigt sind an einem Kurs nach § 421 SGB III teilzunehmen
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	siehe Anlage
Anzahl der geplanten Kurse	2 Kurse
Geplanter Durchführungszeitraum	April 2016 – Juni 2016
Stundenumfang/Kurs	70 Stunden
Teilnehmerzahl/Kurs	15 Teilnehmer
Gesamtteilnehmerzahl	30 Teilnehmer
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	3,00 €
Beantragte Zuschusshöhe in €	50 % von 6.300,00 € = 3.150,00 €
Bemerkungen:	

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben


 Unterschrift



Konzeption für den Deutschunterricht für Flüchtlinge im Amt Hüttener Berge als Einstiegskurs durchgeführt von der Volkshochschule

Verfasser: Volkhart Meyer

1. Ausgangssituation und Sachstand

Dem Amt Hüttener Berge (Amt) ist ein Kontingent von 266 Flüchtlingen für 2015 zugewiesen¹. Für das Jahr 2016 kann mit weiteren Flüchtlingen gerechnet werden. Der tatsächliche Zustrom ist noch ungewiss. Dem Amt obliegt es, erste Schritte zur Integration der Flüchtlinge vorzubereiten, wesentlicher Bestandteil dabei ist die Unterrichtung in der deutschen Sprache zum „Überleben“ in der deutschen Gesellschaft und als Vorstufe zum Integrationskurs. Das Amt gestaltet bis Mitte November 2015 das ehemalige Hotel Försterhaus in Owschlag in eine Flüchtlingsunterkunft mit Kommunikationszentrum für alle Bürger um. Dazu gehört auch ein Raum für Unterrichtungen. Das Försterhaus soll zunächst die Flüchtlinge aufnehmen, die später im Amtsbereich verteilt werden.

Für die Deutsch-Unterrichtung als Einstiegskurse hat das Amt als hauptamtliche Beauftragte, Frau Lettau, angestellt, die von weiteren Personen als Dozierende der Volkshochschulen der Region (Volkshochschulen / VHS) unterstützt werden soll. Bei der Sitzung der „AG Flüchtlingsbetreuung“ am Dienstag, 03.11.2015 hat sich eine „AG Sprachen“ gebildet, in der eine erste Interessenslage bekundet wurde. Die AG Sprachen begleitet die Einführung der Sprachenkurse und geht in der Organisation der Lehrenden auf.

2. Zielgruppe

Bei der Zielgruppe für die Einstiegskurse (Zielgruppe) handelt es sich um Menschen, die in sprachlicher Hinsicht in drei Kategorien gegliedert werden können:

1. Schriftkundige Personen mit Englisch-, Französisch- oder anderen westeuropäischen Sprach- und Schriftkenntnissen und / oder sehr geringen Deutschkenntnissen
2. Schriftkundige Personen mit Kenntnissen ihrer Landessprache
3. Analphabeten ohne Schrift- und Lesekenntnisse

Die Personen der Kategorie 1. kennen das Alphabet unserer Sprache im Wesentlichen. Die Personen der Kategorien 2. und 3. haben keine Kenntnisse unseres Alphabetes.

Daraus ergeben sich zu Beginn des Unterrichts zwei unterschiedliche Lerngruppen.

Daneben kann die Zielgruppe unter statusrechtlichen Gesichtspunkten in drei Kategorien gegliedert werden:

- a. Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive²
- b. Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit geringer oder ohne Bleibeperspektive
- c. Sonstige Flüchtlinge

¹ Amtsdirektor Amt Hüttener Berge vom 16.10.2015 in der Bürgerversammlung zu Owschlag

² Das sind Personen aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran. Näheres hierzu: Bundesagentur für Arbeit (BfA), Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive;

Link: https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/Einstiegskurse/index.htm#_blank

Kurse für Personen der Kategorie a. werden von der Bundesagentur für Arbeit (BfA) gefördert, sofern die geförderten Personen vor dem 31.12.2015 in die Maßnahme eintreten. Unter methodischen und lerntheoretischen Gesichtspunkten ist diese Kategorisierung ohne Bedeutung.

3. Bedeutung des Deutschunterrichts als Einstiegskurs

Der Deutschunterricht als Einstiegskurs ermöglicht es den Flüchtlingen, Kontakt zu deutschen MitbürgerInnen zu bekommen, sich in Fragen des täglichen Lebens zu orientieren und sich im täglichen Leben verständlich zu machen. Er ist Basis für jede Form der Integration.

Gleichzeitig entsteht eine erste persönliche Bindung an die lehrende Person, die nach vorliegenden Erfahrungen auch als Vertrauensperson gesehen und häufig als „Türöffner“ und Begleitung für weitere integrative Maßnahmen benötigt wird. (Zum Beispiel Begleitung bei der ersten Kontaktaufnahme zu Sport- oder anderen Gruppen)

Die Lehrenden wirken darüber hinaus als Multiplikatoren in die Gesellschaft, zum Beispiel das Dorf, Nachbarn, Freunde usw. und können Vorurteilen entgegenwirken. Somit bildet der richtig organisierte Sprachunterricht auch einen Kern der Konfliktverhinderung.

4. Ziel der Deutschkurse

4.1 Allgemeines

Das BfA macht keine Angaben in Bezug auf die Lerninhalte des Einstiegskurses.³ Die Teilnahme von nicht geförderten Personen ist nicht erwähnt, auf jeden Fall nicht ausgeschlossen. Eine Altersgrenze gibt es nicht. Darum sollen die Einstiegskurse für alle Flüchtlinge offen sein, unabhängig von ihrem Status und ihrer Förderfähigkeit. So soll mögliches Konfliktpotential klein gehalten werden.

In den Kursen findet die allererste Unterrichtung in der deutschen Sprache statt. Es handelt sich um Kurse für Kommunikation zur Befriedigung der Grundbedürfnisse zum Leben in Deutschland. Das schließt die Kenntnis entsprechender Verhaltensweisen ein, wie sie in der deutschen Gesellschaft üblich sind.

4.2 Lernziel

In den Einstiegskursen sollen das Verständnis für die deutsche Sprache angestrebt und die Grundlagen der deutschen Sprache kennengelernt werden, um sich im täglichen Leben im Umgang mit Mitmenschen, bei Behörden und Hilfeleistenden (zum Beispiel Arzt, Krankenhaus, Geschäft usw.) verständlich machen zu können.

Die Eingangsvoraussetzungen für den Integrationskurs sind nicht Gegenstand der Lernziele dieses Kurses, er orientiert sich aber daran.

4.3 Methodik

Der Unterricht soll

- möglichst vielfältig,
- unter Nutzung aller denkbaren methodischen und didaktischen Formen,
- unter intensiver Beteiligung der Kursteilnehmer,
- nach den Grundsätzen der Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

Die Nutzung von Wörterbüchern und Übersetzungshilfen durch die Lehrenden sollte auf ein unabdingbares Minimum reduziert werden.

Der Unterricht soll auf Deutsch stattfinden. Deutscher Unterricht mit pantomimischer und spielerischer Ergänzung kann zu Heiterkeit und Lockerheit führen und fördert so den Lernerfolg und eine regelmäßige Teilnahme.

³ BfA, a.a.O.

4.4 Abgrenzung / Formalien

Die Teilnahme ist für die Flüchtlinge freiwillig, wird aber dringend empfohlen. Wenn sich Flüchtlinge für die Teilnahme an dem Kurs entschieden haben, sollen sie möglichst daran teilnehmen, um die Lernerfolge der übrigen Kursteilnehmer nicht zu behindern. Der Kurs endet nicht mit einer Abschlussprüfung. Für den Kurs gibt es keine Eingangsvoraussetzungen. Eine Lerngeschwindigkeit / ein Lernpensum wird nicht vorgegeben. Ein Kurswechsel von Kursteilnehmenden wegen unterschiedlicher Lerngeschwindigkeit ist möglich.

Die Teilnahme muss für jeden Flüchtling und jede Unterrichtseinheit dokumentiert werden.⁴

5. Organisation der Lehrenden

5.1 Kategorien der Lehrenden

Nach bisher vorliegenden Informationen lassen sich die Lehrenden in folgende Kategorien (Kat) gliedern:

1. Hauptamtliche Beauftragte für die Einstiegskurse des Amtes
2. Ehrenamtlich Lehrende, die als Dozierende der VHS Kurse vor Gruppen durchführen und an die Weisungen der Beauftragten des Amtes gebunden sind
3. Privat- ehrenamtlich Lehrende, die im privaten Rahmen Einzelpersonen oder kleinen Gruppen helfen und dazu Unterstützung vom Amt erbitten.

Lehrende der Kategorien 1. und 2. wirken im Auftrag des Amtes nach einem einheitlichen Konzept, damit Vertretungen möglich sind. Der Unterricht soll vorwiegend im Försterhaus stattfinden, es kann aber auch sinnvoll sein, ihn am Unterbringungsort der Flüchtlinge durchzuführen, um Kosten und Zeit zu sparen und die örtliche Integration zu fördern⁵. Hierfür müssen allerdings die materiellen Voraussetzungen wie angemessen ausgestatteter, hinreichend großer, verfügbarer und zugänglicher Unterrichtsraum erfüllt sein.

Die Lehrenden der Kategorien 1. und 2. können für Einstiegskurse im Sinne nach § 421 SBG III eingesetzt werden

5.2 Aufgaben der hauptamtlichen Beauftragten des Amtes

Das Amt eine hauptamtliche Beauftragte für die Einstiegskurse eingesetzt, die diese Unterrichtung vorher bereits über einen langen Zeitraum ehrenamtlich vorgenommen hat. Sie untersteht dem Fachdienst „Bürgerdienste und IT“. Sie hat die Aufgabe:

- als Ansprechpartnerin in Fragen der Einstiegskurse für das Amt und zuständige Bürgermeister bzw. Ansprechpartner in den jeweiligen Gemeinden zu wirken und die Anbindung an die Amtsverwaltung sicher zu stellen
- die Verbindung zu den Volkshochschulen zu pflegen
- mit den FlüchtlingsbetreuerInnen des Amtes zusammenzuarbeiten
- die Lehrinhalte der Einstiegskurse festzulegen
- das Lehrmaterial zu bestimmen und dessen Beschaffung einzuleiten
- geeignete Personen mit deren Einverständnis dem Amt als zu verpflichtende Dozierende der VHS bzw. das Ende dieser Verpflichtung vorzuschlagen
- die Arbeit der Dozierenden der VHS zu koordinieren und diese anzuleiten
- die Einheitlichkeit der Lehrinhalte zu gewährleisten
- die regelmäßige Durchführung von Besprechungen mit den Dozierenden der VHS zur Klärung offener Fragen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung zu veranstalten
- Unterricht in Einstiegskursen zu erteilen
- die Beratung und Betreuung der privat ehrenamtlich Lehrenden (Kat 3) anzuleiten und zu koordinieren .

⁴ *Vergleiche entsprechendes Abrechnungsdokument BfA a.a.O.; liegt Verwaltung vor*

⁵ *Siehe Kapitel „Bedeutung des Deutschunterrichts als Einstiegskurs“*

Sie hat das Recht, den Unterricht der Dozierenden der VHS zu besuchen.

5.3 Aufgaben und Pflichten der Dozierenden der VHS

Die Dozierenden der VHS unterrichten im Auftrag des Amtes. Dazu werden sie per Handschlag von dem Fachdienstleiter „Bürgerdienste und IT“ des Amtes oder seiner Vertretung verpflichtet und erhalten eine Urkunde.

Die Verpflichtung bindet die Dozierenden der VHS nicht an eine Dauer oder ein Stundenkontingent. Die Verpflichtung dient aber der Verlässlichkeit und Kontinuität der Lehre.

Insbesondere schließt die Verpflichtung aber die Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber dritten, nicht von Amtes wegen mit den Kursen betrauten Personen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich in besonderem Maße auf den Namen und das Bild der Kursteilnehmer. Insbesondere in elektronischen Medien und im Internet ist wegen der besonderen potenziellen Gefährdung von Leib und Leben einiger Flüchtlinge äußerste Zurückhaltung zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht leitet sich aus dem Datenschutz her und dient dem Schutz der Flüchtlinge sowie dem Vertrauen der Flüchtlinge in ihre Bezugsperson.

Das Fotografieren von Kursteilnehmern einzeln oder in Gruppen ist im Rahmen der Kurse grundsätzlich verboten. Ausnahmen, z.B. im Zusammenhang mit Pressearbeit, genehmigt der Amtsdirektor oder seine Vertretung.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit in Bezug auf Name und Bild der Kursteilnehmer steht nicht im Widerspruch zum Wirken der Dozierenden als Multiplikatoren in die Gesellschaft hinein, z.B. Nachbarn, Freunde, Bekannte usw. Hier haben die Dozierenden die Möglichkeit das Stimmungsbild gegenüber den Flüchtlingen positiv zu beeinflussen. Transparenz ist ein Mittel, Konflikten entgegen zu wirken.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch über das Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus.

Deutschland kritische oder verachtende Äußerungen oder Symbole usw. der Kursteilnehmer sind der Beauftragten des Amtes zu melden.

Die dozierende Person oder das Amt können die Tätigkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

5.4 Das „Planetensystem der Lehre“ (siehe Grafik 1)

Die Lehrenden sollen nach einem „Planetensystem“ organisiert werden. Das heißt, die Dozierenden der VHS (Ebene 2) werden von der hauptamtlichen Beauftragten des Amtes (Ebene 1) für diese Kurse angeleitet. Sie unterrichten abgestimmte Inhalte mit einheitlichen Lehrunterlagen nach Vorgabe der hauptamtlichen Beauftragten, sodass sie sich gegenseitig vertreten können und auch bei einem Wechsel von Kursteilnehmern von einem Kurs in einen mit einem anderen Fortschrittsgrad oder an einem anderen Ort keine vermeidbaren Brüche entstehen.

Die Dozierende der VHS können auch gebeten werden, privat ehrenamtlich Lehrende zu unterstützen, zu beraten und ggf. anzuleiten.

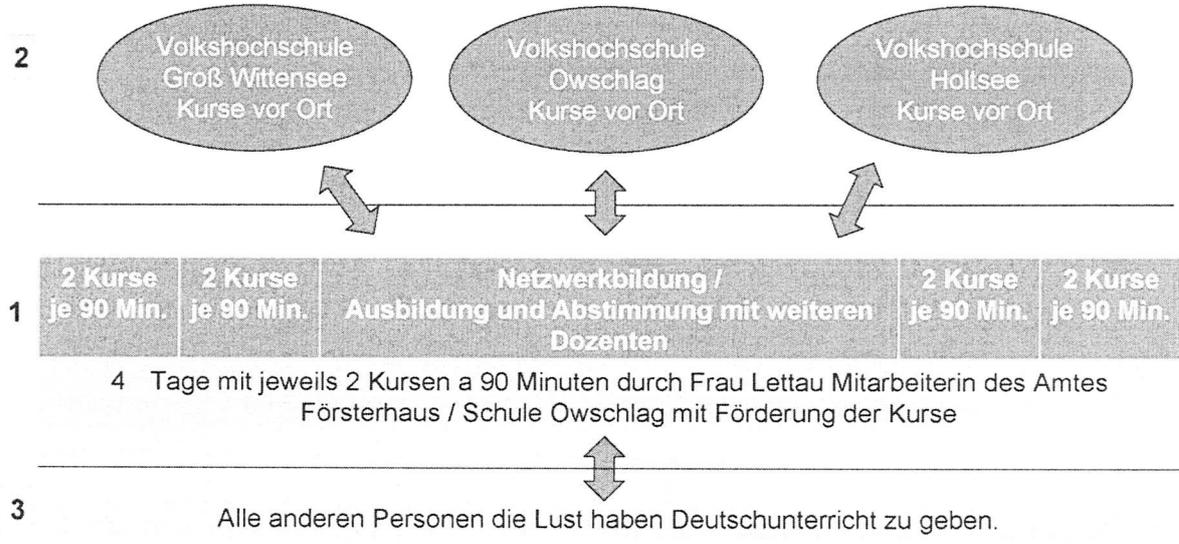
5.5 Privat ehrenamtlich Lehrende

Privat ehrenamtlich Lehrende (Ebene 3) unterrichten Personen in eigener Verantwortung. Sie sind nicht an die Lehrinhalte oder sonstige Vorgaben dieses Konzeptes gebunden. Das Amt begleitet diese Personen im Rahmen des Möglichen auf deren Wunsch unverbindlich.

(Grafik 1)



Konzeption Deutschkurse im Amt Hüttener Berge - Kooperation mit den VHSén



5.6 Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung der Dozierenden richtet sich nach den Regeln der jeweils zuständigen Volkshochschule. Sie ist erforderlich, um die Förderfähigkeit für das Bundesamt für Arbeit zu begründen.

6. Materielle Voraussetzungen

Der Einstiegskurs ist für die Kursteilnehmer kostenlos. Das Unterrichtsmaterial und die Räumlichkeiten werden für Dozierende und Kursteilnehmer nach den Regeln der VHS kostenlos bereitgestellt.

7. Fördermöglichkeiten⁶

Der Einstiegskurs kann von der BfA für Personen aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran im Umfang von maximal 320 Unterrichtsstunden gefördert werden, sofern die Personen den Kurs nach dem 24.10.2015 und vor dem 31.12.2015 begonnen haben, eine Gruppengröße von 25 Personen nicht überschritten wird und die Volkshochschulträger der Maßnahme sind. Die Teilnahme an dem Kurs muss für die Eingliederung notwendig sein, das heißt, die geförderte Person darf über keine oder nicht verwertbare Deutschkenntnisse verfügen. Eine Teilnahme solcher Personen ist aber nicht ausgeschlossen, wird jedoch nicht gefördert.

Andreas Betz
Amtsleiter

⁶ BfA a.a.O

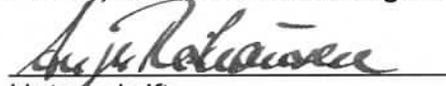
Abs.
VHS Hanerau-Hademarschen
Mannhardtstr. 32a
25557 Hanerau-Hademarschen

Datum 29.03.2016

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Antragsteller	VHS-Hanerau-Hademarschen Frau Anja Rexhausen
Maßnahmenträger	VHS der Gemeinde Hanerau-Hademarschen
Anerkannter Sprachkursträger	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Inhaltliche Anlehnung an einen klassifizierten A.1 Sprachkurs und zusätzliche individuelle Alltagsbegleitung
Zielgruppe	Flüchtlinge überwiegend aus Syrien und Eritrea ohne anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	Studienräte a. D. u. a. im Fach Deutsch
Anzahl der geplanten Kurse	2
Geplanter Durchführungszeitraum	April 2016 – März 2017
Stundenumfang/Kurs	ca. 140 UE
Teilnehmerzahl/Kurs	ca. 20
Gesamtteilnehmerzahl	ca. 40
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	8.300,00 € : 140 UE : 40 Teiln. = <u>1,48 €</u>
Beantragte Zuschusshöhe in €	8.300,00 €
Bemerkungen:	

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben


Unterschrift



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/816-001	Status: öffentlich	Datum: 11.04.2016	Ansprechpartner/in: Kempe-Waedt, Silvia	Bearbeiter/in: Kempe-Waedt, Silvia
Federführend: Gleichstellungsstelle					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Zuschüsse für Integrationsprojekte unter dem Aspekt der Förderung von geflohenen Frauen und der Gleichstellung - Ergänzung als Tischvorlage					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt, dem Hauptausschuss zu empfehlen, für vorliegende Projektanträge (VO/2016/816 und -001) Haushaltsmittel freizugeben.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Es liegt der Gleichstellungsbeauftragten ein weiterer Projektantrag für Zuschüsse zu Integrationsprojekten vor:

Interkulturelles Kochprojekt (Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.); **Antrag auf Bezuschussung:** 3.000 €; **Eigenanteil:** k.A. **Zielgruppe:** Flüchtlinge und Besucher/-innen mit und ohne Migrationshintergrund des Stadtteilhauses Mastbrook in Rendsburg; **Ziel:** verschiedene Essensbräuche kennenlernen, kulinarische Vielfalt zeigen, starre Rollenverständnisse durch gemeinsames Kochen, Essen und Abwaschen mit weiblichen und männlichen Teilnehmer/-innen überwinden

Einschätzung der Gleichstellungsbeauftragten:

Rollenbilder und kulturell bedingte Einstellungs- und Verhaltensweisen sollen in dem Projekt hinterfragt und durch gemeinsame Aktivität (Kochen) modifiziert und ggf. überwunden werden. Ziel muss es sein, einen interkulturellen, geschlechtsübergreifenden Austausch und Begegnung zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Fördersumme

Anlage/n:

Auflistung der gesamten Projektanträge über die Gleichstellungsbeauftragte

Zuschüsse für Integrationsprojekte zur Förderung geflohener Frauen / Gleichstellung zur Vorlage für den Sozial- und Gesundheitsausschuss 14.4.2016

Lfd. Nr.	Antragsdatum	Antragssteller	Projekttitel	Zielgruppe	Laufzeit/Umfang	Anzahl TN	Ort	Beantragte Zuschusshöhe
1	03.03.2016	Diakonisches Werk des Kirchenkreises RD-Eck.	Interkulturelles Mütterfrühstück	Mütter mit und ohne Migrations- und Fluchthintergrund Kindern 0- 2 J.	12 Monate / 2 Std./pro Woche	Bis zu 20	Eckernförde	16.300,00 €
2	1.) 10.03.2016 per Mail 2.) 15.03.2016 (Überarbeitung)	AWO Arbeiterwohlfahrt Landesverband SH, Kiel	Methodenkoffer „finding words“-Box	Frauen und Männer mit Fluchthintergrund, ehrenamtliches Betreuungs- und Lehrpersonal	Erstellung des Koffers: 7 Monate, danach weiter nutzbar	k. A.	Kreisweit	40.481,05 €
3	1.) vor dem 16.03.2016 per Mail 2.) 21.03.2016 (Überarbeitung)	Brücke RD-Eck. e.V., Rendsburg	Integrationscoaching	Geflohene Frauen	12 Monate	30 – 40 Frauen	Kreisweit	60.924,90 €
4	17.03.2016	Diakonisches Werk des Kirchenkreises RD-Eck.	Internationaler Frauentreff WIR	Neuzuwanderinnen, geflohene Frauen und Einheimische	12 Monate /1 Std. /pro Woche	k. A.	Rendsburg	20.000,00 €
5	17.03.2016	!Via Beratung und Treff für Mädchen und Frauen, Frauen helfen Frauen e.V., Eckernförde	Dolmetscherkosten	Geflohene Frauen	k. A.	k. A.	kreisweit	1.500,00 €
6	18.03.2016/per E-Mail	Zentrum für Kirchliche Dienste des Ev.-luth. Kirchenkreis RD-Eck., Rendsburg	Freies Malen	Geflohene und ehrenamtlich tätige Frauen	12 Termine à 2 Stunden	15	Rendsburg	3.194,50 €
7	18.03.2016/ per E-Mail	Zentrum für Kirchliche Dienste des Ev.-luth. Kirchenkreis RD-Eck., Rendsburg	Musikprojekt	Geflohene Frauen mit Bleibeperspektive und ehrenamtliche Frauen	6 Monate / 2 Std./14tägig	k. A.	Rendsburg	5.685,00 €
8	23.03.2016	Brücke RD-Eck. e.V., Rendsburg	Interkulturelles Kochprojekt	Flüchtlinge und Besucher/-innen des Stadtteilhauses mit und ohne Migrationshintergrund	12 Monate/ 2 Std./pro Woche	k. A.	Rendsburg	3.000,00 €
								151.085,45



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/837	Status: öffentlich
Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Datum: 07.04.2016	Ansprechpartner/in: Wolf, Michael
	Bearbeiter/in: Schlüter, Annelene	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Zuschüsse für Integrationsprojekte		
Anträge		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Zu den vorliegenden Anträgen wird folgendes mitgeteilt:

8 Anträge auf Förderung von Integrationsprojekten (über Frau Kempe-Waedt) liegen dem Gesundheits- und Sozialausschuss vor und werden in der Sitzung am 14.04.2016 beraten.

Ein Antrag der Musikschule liegt für den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung vor. Eine Beratung kann erst in der nächsten Sitzung am 23.05.2016 beraten werden. Der Antrag wird zur Kenntnis beigefügt.

Am 06.04.2016 ist ein Antrag der Stadt Rendsburg eingegangen. Eine Beratung im Jugendhilfeausschuss kann erst in der nächsten Sitzung am 18.05.2016 erfolgen. Der Antrag wird zur Kenntnis beigefügt.

Michael Wolf

Anlage/n:

Anträge

STADT RENDSBURG

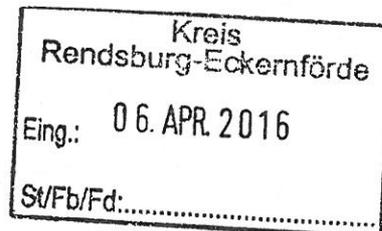
Der Bürgermeister

Fachdienst Familie



Stadt Rendsburg • Postfach 1 07 • 24757 Rendsburg

Landrat des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Herrn Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg



Hausanschrift: Am Gymnasium 4
24768 Rendsburg

Mein Zeichen:
Auskunft erteilt: Frau Fugmann
Zimmer: 46
Telefon: 04331 206-146 oder
04331 206-0 (Zentrale)
Telefax: 04331 206 275
E-Mail: brigitte.fugmann@rendsburg.de

Servicezeiten:
Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

31. März 2016

Projekt zur Integration von Flüchtlingen

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schwemer,

ich habe erfahren, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde Haushaltsmittel für Projekte zur Integration von Flüchtlingen bereitstellt. Ein Schwerpunkt dieser Haushaltsmittel soll für Frauenprojekte zur Verfügung stehen.

Ich habe vor kurzem berichten können, dass sich die Einwohnerzahl in Rendsburg infolge der Zuwanderung innerhalb eines Jahres von 28.051 auf 28.564 Einwohner/Innen erhöht hat. Die Zahl der Ausländer/Innen hat sich im gleichen Zeitraum um 676 Personen von 2.345 auf 3.012 erhöht; darunter insgesamt 1.326 weibliche Ausländerinnen. Seit dem 01.08.2015 sind insgesamt 119 weibliche Flüchtlinge und 53 Kinder im Alter von 0-6 Jahren aufgenommen worden.

Die Stadt Rendsburg unternimmt seit vielen Jahren große Anstrengungen zur Integration von Ausländern und bemüht sich insbesondere um die Kinderbetreuung. In Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden (VHS, UTS, Diakonie und Kirchengemeinden) wurden im Bereich der Sprachförderung und der Sozialarbeit viele Projekte initiiert, um die Integration voranzubringen. Über den Arbeitskreis Migration und Integration sind Personen und Institutionen des Kreises in diesem Aufgabenfeld bereits gut vernetzt.

Um insbesondere Frauen die Integration zu ermöglichen, die Kinderbetreuung sicherzustellen und die sprachlichen Voraussetzungen für Mutter und Kind zu verbessern, möchten wir in zwei Schulräumen des Familienzentrums Nobiskrug, für zunächst ein Jahr Mütter und Kinder gleichzeitig betreuen. Es ist absolut notwendig, dass Mütter mit kleinen Kindern eine Chance bekommen, Deutsch zu lernen. Es sollte sich nicht wiederholen, dass Kinder Dolmetscher ihrer Eltern in Migrantenfamilien sein müssen, weil die Mütter zum Teil bis heute kein Deutsch sprechen können.

Da die Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen in Rendsburg nahezu erschöpft ist, möchte ich mit diesem Projekt auch dem Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz begegnen und

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
Konto-Nr. 8600, BLZ 214 500 00
IBAN: DE2721450000000008600
BIC: NOLADE21RDB

Gläubiger-Identifikationsnummer:
HypoVereinsbank
Konto-Nr. 70156802, BLZ 200 300 00
IBAN: DE93200300000070156802
BIC: HYVEDEMM300

DE28ZZZ00000028953
Postbank Hamburg
Konto-Nr. 4595209, BLZ 200 100 20
IBAN: DE86200100200004595209
BIC: PBNKDEFF

Seite 1

www.rendsburg.de

bin selbstverständlich gerne bereit, dieses Projekt in enger Abstimmung mit Ihrem Fachbereich Jugend und Familie und den Nachbargemeinden durchzuführen.

Vorgesehen ist eine Familiengruppe mit 10 Kindern im Regelkindergartenalter und 5 Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren. Die Betreuung soll an 5 Tagen die Woche vier Stunden täglich erfolgen durch eine Erzieherin/einen Erzieher mit einer Arbeitszeit von 25 Std./Woche und einer sozialpädagogischen Assistentin/einem sozialpädagogischem Assistenten mit einer Arbeitszeit von 22 Std./Woche.

Die geschätzten Personalkosten belaufen sich auf rd. 55.000 €. Die Stadt Rendsburg beteiligt sich mit Betriebs- und Verwaltungskosten in Höhe von rd. 12.500 € an diesem Projekt.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie diese Projektidee den zuständigen Gremien des Kreises vorstellen mögen und würde mich über ein positives Ergebnis sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Von: Coton, Petra (Kreis-RD) **Im Auftrag von** Schulamt (Kreis-RD)
Gesendet: Montag, 25. Januar 2016 07:59
An: Röschmann, Marco (Kreis-RD)
Betreff: WG: Integration durch Musik

Mit freundlichen Grüßen

Telefon:

Von: Hans-Heinrich Kohnke [<mailto:hans-heinrich.kohnke@t-online.de>]
Gesendet: Sonntag, 24. Januar 2016 14:49
An: Schulamt (Kreis-RD)
Betreff: Integration durch Musik

Sehr geehrter Herr Röschmann!

Anlässlich des Neujahrsempfanges der Stadt habe ich erfahren, dass evtl. aus bisher nicht abgerufenen Mitteln oder noch disponiblen Mitteln des Kreises eine Förderung zur Integration von Flüchtlingen denkbar wäre. Die Rendsburger Musikschule hat sich in mehreren Gesprächen bereits mit der Frage der Integration durch Musik befasst und Kontakt zu einem Musikerehepaar aus dem Irtak erhalten. Ich gebe Ihnen folgend ein ausgearbeitetes Angebot von unserer Schulleiterin, Frau Anette Berchtold, mit der Bitte diesen Antrag zur Kostenübernahme dem Schul- und Kulturausschuss vorzulegen.

Unser Angebot lautet wie folgt:

Um jungen und älteren Interessierten einen Zugang zu traditioneller arabischer Musik zu ermöglichen, bieten wir ein vier-teiliges Seminar an. Es wird geleitet im Teamteaching von Ameer Alfariz und Wolfgang Rummel. Der irakische Musiker und Komponist Ameer Alfariz ist seit einem halben Jahr in Deutschland und jetzt in Haale als Flüchtling angekommen. Er kann als ausgebildeter Musiker die original arabische Musik vermitteln. Das soll in Gruppenarbeit mit unserem Schlagzeuger und Percussionisten Wolfgang Rummel im Teamteaching geschehen. Der kulturelle Austausch ist somit hausintern und auch außen gegeben. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche aus den DAZ-Klassen ab 10 Jahren und alle interessierten Erwachsenen Menschen. Ziel ist es, einen niederschweligen Zugang und Austausch über die traditionellen arabischen Rhythmen zu erhalten, Grenzen abzubauen, Integration in der Praxis, Wissen und Können aus erster Hand und in lockerer Atmosphäre zu ermöglichen. In einem Werkstattkonzert soll das Erarbeitete öffentlich aufgeführt werden.

Hierzu sollen auch traditionelle Percussionsinstrumente beschafft werden.

Die Kosten belaufen sich auf:

Vier Workshops mit je vier Stunden mit zwei Dozenten ergeben bei 200,- € pro Workshop gleich 1.600,- €.

Hinzu kommen ca. 1.500,- bis 2.000,- € für Instrumente.

Wir bitten um eine Zusage zur Übernahme dieser Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Heinrich Kohnke

Beschluss Hauptausschuss 3.12.2015

Nach Erörterung der verschiedenen Anträge zum Thema Integration beschloss der Hauptausschuss einstimmig, für Integration – Zuschüsse und Projekte – insgesamt 300.000 € einzuplanen. Hiervon werden 150.000 € bis zum 01.07.2016 für das Nord-Kolleg reserviert, für Sprachkurse sind maximal 35.000 € vorgesehen. Für weitere Integrationsarbeit und entsprechende Projekte stehen ohne Bindung 115.000 € zur Verfügung. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit ist gegeben.

Die Freigabe der Mittel erfolgt durch den Hauptausschuss (nach vorheriger Beratung im Fachausschuss). Für die Vergabe der Mittel gilt ausdrücklich das Windhundprinzip.

Lfd.Nr	Antragsteller	Projekthalt	Antrag vom	Antrags-Eingang	Beantragte Fördersumme	Ausschuss
1	Diakonie Rendsburg-Eckernförde	„Interkulturelles Mütterfrühstück“	03.03.2016	08.03.2016	16.300,00 €	Über Frau Kempe-Waedt Gesundheits- und Sozialausschuss
2	Diakonie Rendsburg-Eckernförde	Internationaler Frauentreff „WIR“	17.03.2016		20.000,00 €	dito
3	Zentrum für kirchliche Dienste	Austausch von Frauen - Freies Malen	21.03.2016	21.03.2016	3.194,50 €	dito
4	Zentrum für kirchliche Dienste	Kult. Austausch von Frauen durch Musizieren	21.03.2016	21.03.2016	5.685,00 €	dito
5	AWO	Finding Words „Miteinander ins Gespräch kommen über Partizipation, Emanzipation und Gleichberechtigung“	15.03.2016		40.481,05 €	dito
6	Brücke Rendsburg-Eckernförde	Integrationscoaching für Migrantinnen	21.03.2016		60.924,90 €	dito
7	Brücke Rendsburg-Eckernförde	Interkulturelles Kochprojekt	23.03.2016	04.04.2016	3.000,00 €	dito
8	Via Eckernförde	Kosten für Dolmetscher zur Beratung von Flüchtlingsfrauen	17.03.2016		1.500,00 €	dito
9	Musikschule	Integration durch Musik	24.01.2016	24.01.2016	3.600,00 €	Beratung im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung
10	Stadt Rendsburg	Projekt zur Integration von Flüchtlingen	31.03.2016	06.04.2016	55.000,00 €	Beratung im Jugendhilfeausschuss
					209.685,45	



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/2016/839
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen		Status: öffentlich
		Datum: 11.04.2016
		Ansprechpartner/in: Röschmann, Marco
		Bearbeiter/in: Röschmann, Marco
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der Rendsburger Musikschule zur Förderung des Projektes "Integration durch Musik"		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Beratung
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 03.12.2015 wurden zur Förderung von Integrationsmaßnahmen Haushaltsmittel von insgesamt 300.000 € für 2016 bereitgestellt. Hiervon stehen Haushaltsmittel in Höhe von 115.000 € für die Integrationsarbeit und entsprechende Projekte ohne konkrete Bindung zur Verfügung. Die Freigabe erfolgt nach vorheriger Beratung im Fachausschuss durch den Hauptausschuss.

Der Vorsitzende des Vereins Rendsburger Musikschule e.V. beantragte eine Förderung des Projektes „Integration durch Musik“ durch den Kreis. Deren Angebot wurde von der Schulleiterin Frau Berchtold ausgearbeitet.

Um jungen und älteren Interessierten einen Zugang zu traditioneller arabischer Musik zu ermöglichen, bietet die Rendsburger Musikschule ein vier-teiliges Seminar an. Es wird geleitet im Teamteaching von Ameer Alfariz und Wolfgang Rummel. Der irakische Musiker und Komponist Ameer Alfariz ist seit einem halben Jahr in Deutschland und jetzt in Haale als Flüchtling angekommen. Er kann als ausgebildeter Musiker die original arabische Musik vermitteln. Das soll in Gruppenarbeit mit unserem Schlagzeuger und Percussionisten Wolfgang Rummel im Teamteaching geschehen. Der kulturelle Austausch ist somit hausintern und nach

außen gegeben. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche aus den DAZ-Klassen ab 10 Jahren und alle interessierten Erwachsenen Menschen.

Ziel ist es, einen niederschweligen Zugang und Austausch über die traditionellen arabischen Rhythmen zu erhalten, Grenzen abzubauen, Integration in der Praxis, Wissen und Können aus erster Hand und in lockerer Atmosphäre zu ermöglichen. In einem Werkstattkonzert soll das Erarbeitete öffentlich aufgeführt werden. Hierzu sollen auch traditionelle Percussionsinstrumente beschafft werden.

Die Kosten wurden wie folgt kalkuliert:

Vier Workshops à 200 € (vier Stunden mit zwei Dozenten pro Workshop):	1.600 €
Hinzu kommen Kosten für Instrumente:	ca. 1.500 bis 2.000 €

Die Teilnehmerzahl sollte die 30 Personen nicht überschreiten; davon können ca. 20 Flüchtlinge sein. Es ist aus Integrationsgründen wünschenswert, auch deutsche Teilnehmer zu haben, so dass ein guter Austausch möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, maximal 3.600 €.

Anlage/n: keine



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/815
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	09.03.2016
		Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
		Bearbeiter/in:	Schlüter, Annelene
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Kindertagespflege Fortführung der Bezuschussung der Förderung			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses, die Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren unbefristet bis auf Widerruf mit einem Euro pro Betreuungsstunde zu fördern. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den Richtlinien des Kreises zur Förderung der Kindertagespflege in Verbindung mit § 23 SGB VIII. Gleichzeitig sollen die Gemeinden aufgefordert werden, sich an der Finanzierung der Förderung der Kindertagespflege ebenfalls mit einem Euro zu beteiligen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder in den ersten drei Lebensjahren zu schaffen. Dabei spielt die Kindertagespflege als besonders flexible und familiennahe Betreuungsform eine zentrale Rolle.

Der Kreis hat 2012 beschlossen, durch verschiedene Maßnahmen den Ausbau der Kindertagespflege im Kreis zu fördern. Zur Steigerung der Attraktivität der Kindertagespflege hat der Kreistag am 19.03.2012 beschlossen, die Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren mit einem Euro pro Betreuungsstunde zu fördern. Die Gemeinden wurden gebeten, sich ebenfalls mit einem Euro an der Finanzierung zu beteiligen. 135 Gemeinden stimmten der Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagespflege zu.

Nach Ablauf von zwei Jahren hat der Kreistag auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschlossen, die finanzielle Unterstützung der Förderung

der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren durch Kreis und Kommunen für weitere zwei Jahre bis zum 31.07.2016 fortzuführen.

Gleichzeitig wurde ab 01.08.2014 die Geldleistung für Kindertagespflegepersonen auf 3,50 € erhöht.

Aus dem Vergleich der Kennzahlen in der Kindertagespflege (Benchmarking-Bericht) wird deutlich, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde bei der Belegung von Plätzen in der Kindertagespflege und der Anzahl von Tagespflegepersonen unter dem Durchschnitt liegt.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 erneut beraten und empfiehlt dem Hauptausschuss die Bezuschussung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege mit einem Euro pro Betreuungsstunde unbefristet fortzuführen. Entsprechende Mittel sind im Haushalt 2016 eingestellt.

Gleichzeitig hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, eine Gesamtanalyse der Kindertagespflege vorzunehmen und gemeinsam mit den Kommunen Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege zu erarbeiten. .

Ziel bleibt es, die Kindertagespflege weiter auszubauen.

Christina Mönke



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/807-001	Status: öffentlich	Datum: 31.03.2016	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina	Bearbeiter/in: von der Heide, Cora
Federführend: Landrat					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Verwaltung zu beauftragen, den beigefügten Kooperationsrahmenvertrag sowie den Kooperationsvertrag mit der GMSH abzuschließen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle sowie unwesentliche Änderungen an der Vereinbarung vorzunehmen. Die Verwaltung wird gebeten, den abgeschlossenen Kooperationsrahmenvertrag sowie den Kooperationsvertrag dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Unionsgesetzgeber hat mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vorgelegt. Das Modernisierungspaket umfasst die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Postdienste (RL 2014/25/EU) und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (RL 2014/23/EU). Diese Richtlinien werden bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umgesetzt. In einem ersten Schritt sind die wesentlichen Regelungen der neuen EU-Vergaberichtlinien auf Gesetzesebene umgesetzt worden. Die Umsetzung erfolgte maßgeblich durch umfassende Überarbeitung und Neustrukturierung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Auf Grundlage des geänderten GWB erließ der Bundesgesetzgeber die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts, welche in Art. 1 Vergabeverordnung Regelungen zu den Verfahren zur Vergabe

öffentlicher Aufträge, in Art.2 Vergabeverordnung Regelungen über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (sog. Sektorenvergabe), in Art. 3 Vergabeverordnung die Vergabe von Konzessionen, Dienstleistungs- und Baukonzessionen und in Art. 4 Vergabeverordnung Anforderungen an die Erstellung einer Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen enthält.

Hieraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung zur Umstellung des Vergabesystems auf ein elektronisches Vergabesystem. Ab Erreichen des EU-Schwellenwerts soll zukünftig die Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließlich in einem elektronischen Vergabesystem erfolgen. Die Umstellung des Vergabesystems auf e-Vergabe erfolgt fristgebunden. Hieraus ergibt sich bereits zum 18.04.2016 die Verpflichtung dynamische Beschaffungssysteme ausschließlich elektronisch zu organisieren, elektronische Auktionen bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots durchzuführen, die Möglichkeit elektronischer Kataloge einzurichten und die Vergabeunterlagen vollständig in elektronischer Verfügbarkeit bereitzustellen. Bis spätestens zum 18.04.2017 müssen zentrale Beschaffungsstellen ihre Tätigkeit ausschließlich mittels elektronischer Kommunikationsmittel abwickeln und spätestens bis zum 18.10.2018 haben die gesamte Kommunikation und der gesamte Informationsaustausch im Rahmen eines Vergabeverfahrens in elektronischer Weise zu erfolgen.

Die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde wird verpflichtet die Vergabeverfahren, welche den EU-Schwellenwert erreichen elektronische zu organisieren. Diese Organisation sollte unter Zuhilfenahme der GMSH erfolgen.

Vergabeverfahren, welche den EU-Schwellenwert erreichen, liegen im Rahmen der Betätigung der Kreisverwaltung nur in sehr geringer Zahl vor. So gab es in den Jahren 2010-2015 insgesamt vier Vergaben, welche den EU-Schwellenwert erreicht haben. Insoweit ging es im Jahr 2010 um den Abschluss von Versicherungen, welcher europaweit ausgeschrieben wurde, im Jahr 2015 fielen zwei europaweite Vergabeverfahren im Bereich der Schülerbeförderung und eine zum Abschluss von Stromlieferungsverträgen an. Die Einrichtung einer eigenen Vergabestelle für elektronische Vergabeverfahren würde hingegen zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, welche in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Anzahl der elektronisch durchzuführenden Vergabeverfahren stünde. Für die Einrichtung einer eigenen Vergabestelle müsste zunächst eine Software beschafft werden, die Kosten hierfür beliefen sich auf ca. 25.000,- €, für die Bereitstellung der Hardware fielen einmalig ca. weitere 35.000,- €, es fielen für die Einführung des Systems einmalig Kosten i.H.v. rund 60.000,- € für Beratung und Schulung durch Externe an, sowie ungefähr 20.000,- € für den Zeiteinsatz eigener Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Einführung und des Aufbaus der Vergabestelle. Für die laufenden Betriebskosten fielen in etwa 20.000,-€ jährlich an, insbesondere für die Bereitstellung eigenen Personals und die Wartungsentgelte (ohne Abschreibung).

Auch ein Zusammenschluss mit anderen Kreisen kommt aufgrund der geringen Anzahl der zukünftig durchzuführenden e-Vergaben nicht sinnvoll in Betracht. Selbst bei Zusammenschluss aller Kreise lägen die elektronisch durchzuführenden Vergaben nur in sehr geringer Anzahl vor. Die dargestellten Anschaffungen und die Bereitstellung von Mitarbeitern, Hard- und Software fielen auch hier an. Dies stünde in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur geringen Anzahl der tatsächlich durchzuführenden e-Vergaben. Jedenfalls wären Kooperationen zur Einführung eines elektronischen Vergabeverfahrens mit anderen Kreisen Schleswig-Holsteins zeitnah nicht zu realisieren, hierbei sei noch einmal auf die am 18.04.2016 ablaufende Umsetzungsfrist hingewiesen. Des Weiteren könnte eine Kooperation wohl nur in Abstimmung mit dem Landkreistag Schleswig-Holstein erfolgen, welche aufgrund der engen Frist schwierig erscheint.

Die GMSH ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist das Land Schleswig-Holstein. „Die Anstalt wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck des Geschäftsbetriebes der Anstalt.“, § 5 GMSHG. Insoweit erhält die GMSH für erbrachte Leistungen nur eine Aufwandsentschädigung. Sie nimmt im Rahmen ihrer Tätigkeit die notwendigen Beschaffungen für sämtliche Landesbehörden im eigenen und im fremden Namen vor. Hierdurch verfügt die GMSH sowohl über die technischen Vorrichtungen zur Durchführung von elektronischen Vergaben wie auch über personelle Ausstattung. Die Mitarbeiter sind im Umgang mit dem elektronischen Vergabeverfahren versiert und verfügen über ein hohes Fachwissen im Vergaberecht.

Die gewollte Kooperation selbst unterfällt nicht dem Vergaberecht. Eine Kooperation zwischen verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Erfüllung ihrer jeweiligen hoheitlichen Aufgaben dient und ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird, bedarf nach der EuGH Rechtsprechung, in der Rechtsache C-480/06, Hamburger Stadtreinigung keiner Vergabe (vgl. Begleitpapier Kooperation). Hierfür erforderlich ist jedoch, dass eine Kooperation zwischen mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossen wird. Daher sieht der Kooperationsrahmenvertrag, welcher mit der GMSH geschlossen werden soll die Möglichkeit vor, dass weitere öffentliche Auftraggeber der Kooperation beitreten.

Der abzuschließende Kooperationsrahmenvertrag sowie der konkrete Kooperationsvertrag sehen zum einen eine bedarfsabhängige Kooperation bei der Beschaffung von Standard- und Sonderbedarfen, zum anderen eine bedarfsabhängige Durchführung von elektronischen Vergabeverfahren vor. Der Kooperationsvertrag dient zur Auswahl konkreter Leistungen aus einem von der GMSH gemachten Angebot. Er präzisiert insoweit den Kooperationsrahmenvertrag für den jeweiligen Einzelfall. Welche Leistungen seitens der GMSH angeboten werden, kann der Anlage „Übersicht zu Vergabedienstleistungen der GMSH für die Bereiche VOL, VOB und VOF“ entnommen werden. Seitens der Kreisverwaltung wird beabsichtigt das Angebot mit der Beschreibung „kompakt“ anzunehmen. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit Standardvergabedienstleistungen unter Nutzung einer

elektronischen Datenplattform durchzuführen und somit den unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich der e-Vergabe zu genügen.

Es wird mit der GMSH vereinbart, dass diese Vergabedienstleitungen im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden können, vgl. § 1 Kooperationsvertrag am Ende. Hinsichtlich der Beschaffungsleistungen durch die GMSH gilt selbiges, gem. § 1 Kooperationsvertrag am Anfang i.V.m. § 4 Kooperationsrahmenvertrag entscheidet der Kreis im Einzelfall, ob er Leistungen im Rahmen der Einkaufskooperation erbringen lassen will; es besteht kein genereller Bezugszwang. Hinsichtlich der Beschaffung von Sonderbedarfen gilt, dass hierzu im Bedarfsfall ein jeweiliger Einzelvertrag abzuschließen ist, vgl. § 8 Abs.1 Kooperationsrahmenvertrag. Dieser Einzelvertrag ist in Anlage 2 zum Kooperationsrahmenvertrag als Muster beigefügt. Es wird seitens der Kreisverwaltung nicht erwartet, dass Sonderbedarf beschafft werden muss, sollte dies jedoch der Fall sein, wird der jeweilige Einzelvertrag zur Beschaffung von Sonderbedarf dem Hauptausschuss mit der Bitte um Beschlussfassung vorab vorgelegt. Insgesamt ergibt sich aus dem Kooperationsrahmenvertrag sowie dem Kooperationsvertrag für die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde das Recht im Bedarfsfall auf das Leistungsangebot der GMSH zurückzugreifen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein sämtliche Vergaben über die GMSH erfolgen zu lassen.

Hinsichtlich der Frage der Haftung sieht der Kooperationsrahmenvertrag folgende Regelungen vor: Sofern es um die Beschaffung von Standardbedarfen geht, haftet die GMSH dem Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber in dem Umfang indem Auftragnehmer gegenüber der GMSH haftet, vgl. § 11 Abs. 1 Kooperationsrahmenvertrag. Hiermit wird erreicht das etwaige Regressansprüche, wie beispielsweise Mängelgewährleistungsrechte ungeachtet des Dazwischentretens der GMSH fortgelten und im selbigen Umfang gegenüber der GMSH seitens des Kreises geltend gemacht werden können. Im Übrigen steht die GMSH für diejenige Sorgfalt ein, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Es handelt sich hierbei um eine Haftungserleichterung i.S.d. § 277 BGB, welche bei Verträgen zwischen öffentlich-rechtlichen Trägern möglich ist. Im Rahmen der Beschaffung von Sonderbedarfen haftet die GMSH für fehlerhaftes Verhalten gegenüber dem Kreis Rendsburg-Eckernförde im selbigen Umfang wie der Kreis Ersatzansprüche haben würde, hätte er den Sonderbedarf selber beschafft, vgl. § 11 Abs. 2 Kooperationsrahmenvertrag. Die GMSH soll die haftungsrechtliche Position einnehmen, die ein Beamter bzw. Angestellter im öffentlichen Dienst beim Kreis Rendsburg-Eckernförde hätte. Diese Regelung zielt auf die Implementierung der gesetzlichen Konzeption des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ab. Hierdurch soll erzielt werden, dass die GMSH bei Durchführung des Vergabeverfahrens nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen einzustehen hat. Würde der Kreis die Vergabeverfahren selber durchführen, könnte er gegenüber seinen Beamten oder seinen Angestellten im öffentlichen Dienst nicht mehr verlangen, es erfolgt also keine schlechter Stellung durch diese Übernahme. Selbige Ausführungen gelten für die Haftungsklausel in §18 Kooperationsrahmenvertrag, hinsichtlich der

Frage der Haftung bei Erbringung von Vergabedienstleistungen, insbesondere im Bereich der e-Vergabe.

Die seitens der GMSH erbrachten Dienstleistungen sind nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht umsatzsteuerpflichtig. Auch wenn der bisher geltende § 2 Abs.3 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2016 formell aufgehoben wurde, ist die Regelung gem. § 27 Abs. 22 UStG im Kalenderjahr 2016 weiterhin anzuwenden. Die Regelung des neuen § 2b UStG tritt am 01.01.2017 an diese Stelle. Nach rechtlicher Prüfung ist zu erwarten, dass ab dem 01.01.2017 Leistungen, die in der Kooperation zwischen verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, umsatzsteuerpflichtig werden, vgl. Anlage Vermerk zur Umsatzsteuerpflicht.

Es sollte daher die Umsatzsteuer auf die Leistungen der GMSH ab dem 01.01.2017 entrichtet werden, jedoch vorbehaltlich der zukünftigen gerichtlichen Praxis und ausdrücklich vorbehaltlich eines Rückforderungsanspruchs. Dies bezüglich werden gegenwärtig die Verhandlungen zur Vertragsanpassung mit der GMSH noch geführt, sollte bis zur Sitzung des Hauptausschusses ein Ergebnis gefunden werden, wird dieses nach gereicht.

Insgesamt ist beabsichtigt die Kooperation mit GMSH nur bei Vergabeverfahren in Anspruch zu nehmen, welche den EU-Schwellenwert erreichen oder übersteigen, da nur in diesen Fällen die Pflicht zur Durchführung eines elektronischen Vergabeverfahrens besteht. Dem Hauptausschuss wird in 2017 ein Erfahrungsbericht darüber vorgelegt, wie viele elektronische Vergaben im Jahr 2016 in Zusammenarbeit mit der GMSH erfolgt sind und welche Kosten hierdurch entstanden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen entstehen bedarfsabhängig für das jeweils durchgeführte Vergabeverfahren. Im Rahmen der Beschaffung von Standardbedarfen weist der jeweilige Artikel einen Preis aus, welcher bei der Beschaffung zu entrichten ist. Diesem Preis liegt eine Kalkulation nach dem Prinzip der Kostendeckung zugrunde, vgl. § 10 Abs.1 Kooperationsrahmenvertrag. Im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des Artikelkatalogs werden Bruttopreise festgelegt, welche insbesondere eine Aufwandspauschale der GMSH abdecken, aber keine gesonderten Gewinnzuschläge enthalten. Weitere Kosten außerhalb des jeweils anfallenden Preises entstehen nicht. Bei Durchführung des elektronischen Vergabeverfahrens fallen Kosten je Vergabedienstleistung an, die in Anspruch genommen wird. So liegen die jeweils zu entrichtenden Pauschalen zwischen 800,- und 1.600,- EUR je Verfahren, vgl. § 17 Kooperationsrahmenvertrag.

Anlage/n:

- Öffentlich-rechtliche Kooperationsrahmenvertrag
- Anlage 1 zum Kooperationsrahmenvertrag
- Anlage 2 zum Kooperationsrahmenvertrag

- Kostenpauschale
- Ausschreibungsübersicht
- Begleitpapier Kooperation
- Vermerk zur Umsatzsteuerpflicht

Lars Ohse
Org.-Z. 123.4
Telefon: 0431 599-1450
Telefax: 0431 599-1302

larsohse@gmsh.de

Kiel 02.2016

Kostendeckende Pauschalen „e-Vergabe für Sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung“

Gemäß der Übersichtsliste zu Vergabedienstleistungen der GMSH gelten folgende kostendeckenden Pauschalen:

E-Vergabe komplett

Verfahrensschritte 1 bis 20 der Übersichtsliste

Kostendeckende Pauschalbeträge:

Offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	5.100,00 Euro
Nicht offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOL/A (EU-weit):	5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOF:	5.900,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung VOL/A:	3.800,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW VOL/A:	2.100,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW VOL/A:	1.600,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW VOL/A:	
§ 3 Abs. 5 lit. a VOL/A:	750,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. b VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. c VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. d VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. e VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. f VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. g VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. h VOL/A:	1.100,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. i VOL/A:	800,00 Euro

§ 3 Abs. 5 lit. j VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. k VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. l VOL/A:	475,00 Euro

Freihändige Vergaben mit TW VOL/A:
Zuschlag in Höhe von
auf die oben für Freihändige Vergaben
angegebenen Pauschalen. 750,00 Euro

E-Vergabe kompakt

Verfahrensschritte 5 bis 12 der Übersichtsliste

Kostendeckende Pauschalbeträge:

Offenes Verfahren (EU-weit):	1.600,00 Euro
Nicht offenes Verfahren (EU-weit):	1.300,00 Euro
Verhandlungsverfahren (EU-weit):	1.300,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung:	1.300,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW:	1.500,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW:	950,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW:	800,00 Euro

Werden über die kumulativ beauftragten Standardvergabedienstleistungen hinaus weitere Vergabedienstleistungen erbracht, so ist hierfür eine Regelung zur Kostenerstattung im Kooperationsvertrag zu vereinbaren.

E-Vergabe light

Verfahrensschritte 5 bis 7 der Übersichtsliste

Alle Verfahren (unabhängig von der Anzahl der Lose)	200,00 Euro
---	-------------

Ansonsten gelten die Modalitäten des Rahmenvertrages.

Anlage

Übersicht e-Vergabeprodukte der GMSH



Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

Geschäftsbereich Beschaffung

Lars Ohse

Begleitpapier SHGT

Telefon 0431/599-1450
Telefax 0431/599-1302
larsohse@gmsh.de

Kiel, 16.01.15

Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung von Kooperationsmöglichkeiten mit der GMSH

Nach § 99 GWB und den unionsrechtlichen Vorgaben der EU-Vergaberichtlinie (sowie auch der noch geltenden EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG) unterliegen öffentliche Aufträge der eu-weiten Ausschreibungspflicht, wenn die EU-Schwellenwerte erreicht oder überstiegen werden.

Seit der sog. „Teckal“-Entscheidung des EuGH (v. 18.11.1999, Rs. C-1 07/98, Teckal Srl ./Gemeinde Viano) ist durch die Rechtsprechung festgelegt, dass ein Vertrag, der zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einer rechtlich davon verschiedenen Person geschlossen werden soll, dem Vergaberecht unterfällt und zwar grundsätzlich auch dann, wenn der Auftragnehmer selbst ein öffentlicher Auftraggeber ist.

Nur wenn es an einer Personenverschiedenheit von Auftraggeber und Auftragnehmer fehlt, weil nämlich Identität oder Teilidentität von Auftraggeber und Auftragnehmer besteht, kann ein vergaberechtsfreies sog. Inhouse-Geschäft vorliegen.

Daneben wurde zuletzt durch Urteil des EuGH vom 09.06.2009 (Rs 480/06, „Stadtreinigung Hamburg“) neben der Konstruktion des Inhouse-Geschäftes eine zweite Fallgruppe, die die sog. Kooperation als Möglichkeit einer vergaberechtsfreien vertraglichen Zusammenarbeit, zugelassen.

In der neuen Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18 EG (nachfolgend: EU-Vergaberichtlinie) ist diese Möglichkeit erstmals auch ausdrücklich verankert worden.

Nach Art. 12 Abs. 4 EU-Vergaberichtlinie unterfällt ein zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern geschlossener Vertrag nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie, *"wenn*

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6, 24103 Kiel

Telefon 0431/599-0, Telefax 0431/599-1188
mail@gmsh.de, www.gmsh.de

Geschäftsführer Hans-Adolf Bilzhause
HRA 3948 KI, Registergericht Kiel
Steuernummer 1929406302

HSB Nordbank AG
IBAN DE74 2105 0000 0052 0010 01
BIC HSHNDEHHXXX

- a) der Vertrag eine **Zusammenarbeit** zwischen beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt mit dem Ziel sicherzustellen, dass **von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen** im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
- b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit **ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse** bestimmt wird und
- c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber **auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten** erbringen."

In Anlehnung an die Zusammenarbeit, die in der Entscheidung des EuGH zur Stadtreinigung Hamburg zugrunde gelegen hat, erscheint es möglich, eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung der elektronischen Vergabe vergaberechtsfrei vorzunehmen.

Den öffentlichen Auftraggebern wird nach Entwicklung des vom Bund nach Art. 22 der EU-Vergaberichtlinie vorzulegenden Rahmenkonzeptes die verpflichtend vorzunehmende elektronische Kommunikation für die Auftragsvergabe obliegen. Diese Aufgabe dürfte auch als eine öffentliche Aufgabe zu qualifizieren sein, wie sie der Entscheidung des EuGH „Hamburger Stadtreinigung“ zugrunde lag.

Dort handelte es sich um Aufgaben der Abfallentsorgung, die mit der Umsetzung von EU-Richtlinien für die Entsorgung von Abfällen in Zusammenhang stand, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, Abfallbewirtschaftungspläne zu erstellen, die insbesondere auch Maßnahmen zur Entsorgung in möglichst nah gelegenen Abfallanlagen vorsahen.

Vorliegend steht die fragliche Aufgabe der elektronischen Kommunikation ebenfalls mit einer EU-Richtlinie in Zusammenhang und betrifft ausschließlich öffentliche Auftraggeber, sodass diese Aufgabe damit dann allen Mitgliedern der Kooperation als öffentlichen Auftraggeber künftig verbindlich obliegen dürfte.

Hier wie dort wird die Ausgestaltung ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt sein können. In Anlehnung an die Kooperation der Stadtreinigung Hamburg wird bei der Ausgestaltung vor allem auf eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Kooperationspartner zu achten sein. Darüber hinaus werden die Kooperationspartner auch kein Interesse haben, die durch die Zusammenarbeit wahrgenommenen Aufgaben in größerem Umfang auf dem „offenen Markt“, einem Begriff für den keine ausdrückliche Definition vorgegeben ist, wahrzunehmen.

Im Ergebnis erscheint es daher auf der Grundlage des o.g. EuGH-Urteiles und der nunmehr auch in Art. 12 Abs. 4 EU-Vergaberichtlinie aufgenommenen Regelung grundsätzlich möglich zu sein, vergaberechtsfrei eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Vergabe auszugestalten.

Ob öffentlichen Auftraggeber darüber hinaus künftig auch die in Art. 37 Abs. 4 der EU-Vergaberichtlinie vorgesehene Möglichkeit zur Verfügung stehen wird, vergaberechtsfrei zentrale Beschaffungsstellen mit der Erbringung von zentralen Beschaffungstätigkeiten beauftragen zu können, hängt davon ab, ob der Bundesgesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und zentrale Beschaffungsstellen gesetzlich zulässt. Für die Umsetzung der der EU-Vergaberichtlinie in den Mitgliedstaaten, ist den Mitgliedstaaten eine Frist bis zum 18.4.2016 gesetzt.

Übersicht zu Vergabedienstleistungen der GMSH für die Bereiche VOL, VOB und VOF

		e-Vergabe	komplett	kompakt	light
1	Beratung des Kunden zur Durchführung des Vergabeverfahrens	●			
2	Sichtung der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen	●			
3	Unterstützung Erstellung Leistungsverzeichnis	●			
4	Erstellung der Formulare und Bekanntmachung	●			
5	Formale Kurzdurchsicht bei eingereichter Bekanntmachung	●	●	●	●
6	Versand der Bekanntmachung	●	●	●	●
7	Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe	●	●	●	●
8	Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung	●	●		
9	Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen	●	●		
10	Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe	●	●		
11	Durchführung der Submission	●	●		
12	Formale Durchsicht der Angebote	●	●		
13	Durchführung des Nachforderungsmanagements	●			
14	Durchführung der weiteren Wertung, soweit vereinbart	●			
15	Begleitung von Verhandlungsgesprächen, soweit vereinbart	●			
16	Erstellung des Vergabevorschlags	●			
17	Erstellung Vorabinformation/Zuschlags-/Absageschreiben und Versand	●			
18	Informations- und Meldepflichten	●			
19	Erstellung Vergabevermerk	●			
20	Bearbeitung und Versand von Nachträgen	●			

Optionen u. a.:

Nachrechnung der Hauptangebote einschließlich Ausdruck der Fehlerprotokolle

Erstellung des Preisspiegels

Produkte	Erläuterung
e-Vergabe komplett	● Komplette Durchführung der Ausschreibung inkl. e-Vergabe
e-Vergabe kompakt	● Durchführung Vergabedienstleistungen (deckt Anforderungen der EU-RL ab)
e-Vergabe light	● Deckt ausschließlich die 1. Stufe der EU-RL ab, genügt spätestens 2018 nicht mehr

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag

zwischen

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde

vertreten durch

den Landrat

Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

nachfolgend „**Kreis**“ genannt

und

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Adolf Bilzhause

und den Geschäftsbereichsleiter Herrn Lars Ohse,

Gartenstraße 6

24103 Kiel

nachfolgend „**GMSH**“ genannt

über die Kooperation im Bereich der öffentlichen Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform.

Präambel

Die GMSH nimmt im Rahmen der ihr mit dem Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) übertragenen Aufgaben nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen für sämtliche Landesbehörden u.a. die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen im eigenen und fremden Namen vor. Gemäß § 3 Abs. 6 GMSHG darf sie diese Aufgabe auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung erbringen.

Vor diesem Hintergrund bildet der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit der GMSH eine Einkaufskooperation. Diese steht dem Beitritt weitere Mitglieder (nachfolgend: Bedarfsträger) offen.

Mit der EU-Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 sind die Mitgliedsstaaten der EU u.a. aufgefordert, bei der Vergabe von Leistungen elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden. Dies schließt u.a. auch den elektronischen Versand von Vergabeunterlagen, die elektronische Bieterkommunikation sowie die elektronische Angebotsabgabe mit ein.

Es steht zu befürchten, dass nicht alle Bedarfsträger in der zur Verfügung stehenden Zeit sowie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die europäischen Vorgaben in einem ausreichenden Maße erfüllen können. Die GMSH verfügt als zentrale Beschaffungsstelle für die Landesverwaltung über entsprechende Erfahrung und technisches Know-How. Die Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen mit Hilfe der GMSH, die eine elektronische Datenaustauschplattform und damit die technische Infrastruktur unterhält, die es ermöglicht, richtlinienkonform öffentliche Aufträge zu vergeben, kann dazu beitragen, das öffentliche Beschaffungswesen in Schleswig-Holstein auch im Bereich kleinerer öffentlicher Auftraggeber zu professionalisieren. Zugleich können dadurch hinsichtlich bestimmter Vergabedienstleistungen Nebenbeschaffungstätigkeiten der GMSH wirtschaftlicher erfolgen, insbesondere auch dadurch, dass eine höhere Auslastung der technischen Infrastruktur erzielt wird.

Mit diesem Rahmenvertrag soll die bereits bestehende Kooperation der an ihr Beteiligten im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen fortgeschrieben sowie für den Bereich der Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform erweitert werden. Dieser Rahmenvertrag bestimmt dabei, welche Leistungen von der Kooperation erbracht werden können und welche Pflichten den Kooperationspartnern dabei obliegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass neben den in dieser Präambel genannten Kooperationspartnern auch andere öffentliche Auftraggeber Bedarfe haben, die sie mit der Kooperation decken möchten. So kann sich beispielsweise der Bedarf ergeben, dass die GMSH bestimmte Vergabedienstleistungen unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform auch für andere öffentliche Auftraggeber erbringen soll, um auch die diesen öffentlichen Auftraggebern obliegende Aufgabe der elektronischen Kommunikation zu erfüllen. Die Kooperation soll daher um weitere Kooperationspartner (nachfolgend ebenfalls: Bedarfsträger) erweitert werden können.

Die konkreten, im Rahmen der Kooperation zu erbringenden Leistungen können bei den jeweiligen Bedarfsträgern unterschiedlich ausgestaltet werden, da es den Bedarfsträgern freisteht, ob und für welche Leistungen sie die Kooperation in Anspruch nehmen wollen. Art und Umfang der von der Kooperation zu erbringenden Leistungen werden daher in den von der GMSH und den Bedarfsträgern gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen bestimmt.

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Kooperation

(1) Die Kooperation kommt durch den Kooperationsvertrag zustande, den der Kreis Rendsburg-Eckernförde (nachfolgend: „Bedarfsträger“) mit der GMSH schließt.

(2) Die Kooperation kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) auf den Einkauf der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt (§ 7 dieses Vertrages),
- b) auf die Beschaffung von Sonderbedarfen (§ 8 dieses Vertrages) sowie
- c) auf die Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform (§ 15 dieses Vertrages).

(3) Art und Umfang der Kooperation ergeben sich aus dem diesem Kooperationsrahmenvertrag beigefügten und gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvertrag (Anlage 1). Im Übrigen gelten die Regelungen aus diesem Kooperationsrahmenvertrag, soweit im Kooperationsvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Vertragsdauer

Der Kooperationsrahmenvertrag sowie die auf Grundlage des Kooperationsrahmenvertrages geschlossenen Kooperationsverträge gelten unbefristet und beginnen mit der Unterzeichnung der jeweiligen Vertragsurkunde durch die Parteien. Sie können mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3

Erweiterung der Kooperation

Der Kooperationsrahmenvertrag kann nachträglich um weitere öffentliche Auftraggeber (nachfolgend ebenfalls: Bedarfsträger) oder deren Verbände erweitert werden. Hierzu schließen die Bedarfsträger oder deren Verbände mit der GMSH eine Beitrittsvereinbarung, in der sich die Bedarfsträger oder deren Verbände den Regelungen dieses Kooperationsrahmenvertrages unterwerfen. Dies ist der Fall, wenn die Bedarfsträger oder deren Verbände und die GMSH ein Exemplar dieses Kooperationsrahmenvertrages unterzeichnen, welches die Vertragsschließenden bezeichnet. Die Kooperationspartner erteilen bei Abschluss der Beitrittsvereinbarung zum Kooperationsrahmenvertrag ihre Zustimmung zur nachträglichen Erweiterung der Kooperation.

2. Abschnitt

Spezifische Leistungspflichten bei Beschaffungstätigkeiten, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt und für Sonderbedarfe

§ 4

Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen

Wird im Kooperationsvertrag der Einkauf der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt (§ 1 Abs. 2 Buchst. a), oder die Beschaffung von Sonderbedarfen (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) der Kooperation übertragen, entscheiden die Bedarfsträger im Einzelfall, ob sie diese Leistungen im Rahmen der Einkaufskooperation erbringen lassen wollen; es besteht kein genereller Bezugszwang.

§ 5

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Einkaufskooperation obliegt der GMSH.

§ 6

Grundlagen

Erbringt die GMSH Einkaufsleistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) richtet sich die Durchführung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Vergabeverfahren.

§ 7

Ablauf der Einzelbeauftragung bei Standardbedarfen

Die Durchführung der Vergabeverfahren durch die GMSH erfolgt bei Standardbedarfen nach folgendem Verfahren:

(1) Im Bereich der Beschaffung des Standardbedarfes, d.h. des in dem Artikelkatalog der GMSH aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedarfes, der insbesondere der Gebäudebewirtschaftung und dem inneren Dienst im weitesten Sinne dient, ermittelt die GMSH den gemeinsamen Bedarf auf der Grundlage ihres Warenwirtschaftssystems und schreibt ihn im eigenen Namen aus. Die GMSH trifft die Vergabeentscheidung für die Einkaufskooperation und schließt Rahmenverträge mit den Firmen ab. Die Bedarfsträger bestellen ihren Bedarf per Einzelbestellung bei der GMSH. Diese bündelt die Einzelbestellungen und leitet sie an die entsprechenden Firmen weiter.

(2) Im Bereich der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des im Artikelkatalog gelisteten Standardbedarfes teilen die Bedarfsträger ihren Bedarf verbindlich der GMSH mit. Die GMSH bündelt die gemeldeten Bedarfe, fasst sie mit den Bedarfen zusammen, die von den Bedarfsstellen des Landes und anderen Bedarfsträgern gemeldet werden und schreibt die gemeinsamen Bedarfe im eigenen Namen aus. Die GMSH trifft die Vergabeentscheidung für

die Einkaufskooperation und schließt im eigenen Namen die Verträge mit den Firmen ab.

(3) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt direkt an die Bedarfsträger. Die GMSH vermerkt nach Vorliegen der Auslieferungsbescheinigung des Lieferanten die ordnungsgemäße Lieferung in ihrem Warenwirtschaftssystem, sofern keine Reklamation des Bedarfsträgers vorliegt. Die Bedarfsträger erhalten monatlich eine gesonderte Rechnung über alle im Vormonat aufgrund ihrer Bestellungen erfolgten Lieferungen und Leistungen. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

(4) Die GMSH hält für Bestellungen von Standardbedarfen aus dem Artikelkatalog eine Anbindung zu ihrem Online-Shop bereit und vergibt auf Antrag ein Zugangspasswort.

(5) Die GMSH ist zur laufenden Marktbeobachtung und Produktberatung bezüglich des Standardbedarfes für den allgemeinen Geschäftsbetrieb verpflichtet.

§ 8

Ablauf der Einzelbeauftragung bei Sonderbedarfen

Die Durchführung der Vergabeverfahren durch die GMSH erfolgt bei Sonderbedarfen, die nicht unter die Regelung des § 7 fallen, nach folgendem Verfahren:

(1) Die Beauftragung der GMSH im Rahmen der Kooperation erfolgt durch einen zwischen der GMSH und den Bedarfsträgern gesondert abzuschließenden Einzelvertrag gemäß Mustereinzelnvertrag, der dem Kooperationsrahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt ist.

(2) Das Vergabeverfahren erfolgt im Namen der Bedarfsträger. Die Vertragsbeziehungen kommen unmittelbar zwischen den Bedarfsträgern und denjenigen Unternehmen zu Stande, die den Zuschlag erhalten.

(3) Die GMSH führt auf der Grundlage der von den Bedarfsträgern zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, das jeweils entsprechende Vergabeverfahren nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Für jede Einzelbeauftragung benennt die GMSH den Bedarfsträgern eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner, die bzw. der den Bedarfsträgern in der Vorbereitung, im Vergabeverfahren, einem etwaigen Nachprüfungsverfahren sowie einem etwaigen Schadensersatzprozess fortlaufend zur Verfügung steht.

(4) Die GMSH bereitet die Vergabeunterlagen vor und stimmt diese sodann mit den Bedarfsträgern ab. Spätere Änderungen der Unterlagen bedürfen der Abstimmung mit den Bedarfsträgern. Die GMSH ist für die Fertigung des Vergabevermerkes entsprechend den gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Die Bedarfsträger werden fortlaufend über die Fortschreibung des Vergabevermerkes unterrichtet.

(5) Die GMSH nimmt die Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit vor. Grundsätzlich obliegt die Wertung der Angebote den Bedarfsträgern. Die

GMSH wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der Bedarfsträger, und soweit sie fachlich dazu in der Lage ist, die Wertung der eingegangenen Angebote vornehmen. Die Entscheidung über die Zuschlagsentscheidung treffen auch dann ausschließlich die Bedarfsträger.

(6) Auf der Grundlage der vorgenommenen Wertung übermittelt die GMSH - soweit sie dazu im Einzelfall beauftragt worden ist – den Bedarfsträgern einen Vorschlag für die Zuschlagserteilung bzw. empfiehlt die Aufhebung der Ausschreibung und verfährt entsprechend, sobald die Bedarfsträger zugestimmt haben. Die GMSH erteilt den Zuschlag im Namen und für Rechnung der Bedarfsträger.

§ 9

Mitwirkungs- und Abnahmepflichten

(1) Die Bedarfsträger sind bei der Beschaffung von Sonderbedarfen verpflichtet, der GMSH die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und Informationen vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass die GMSH über den jeweiligen Gegenstand der Vergabe unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer rechtzeitig verfügen kann.

(2) Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, die von ihnen gemäß § 7 bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

(3) Die Bedarfsstellen haben die von ihnen gemäß § 7 bestellte Ware unverzüglich nach der Lieferung, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist, zu prüfen und wenn Mängel vorliegen, diese unverzüglich anzuzeigen. Ebenso haben sie der GMSH eine mangelhafte Leistungserbringung unverzüglich zu melden. Die GMSH macht die Mängel unverzüglich dem Auftragnehmer gegenüber geltend.

(4) Der GMSH ist von jeder Bedarfsstelle schriftlich eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner und eine Vertreterin oder ein Vertreter zu nennen, die oder der die Beschaffungsaufträge bei der Bedarfsstelle bearbeitet und bei der Koordinierung des einzelnen Beschaffungsvorgangs mitwirkt.

§ 10

Kostenerstattung und Abrechnung

(1) Für Bestellungen von Standardbedarfen aus dem Artikelkatalog des Online-Shops gem. § 7 Abs. 1 dieses Vertrages gelten folgende Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag wird fällig mit Zugang der Rechnung. Die Kalkulation der Preise erfolgt nach dem Prinzip der Kostendeckung ohne gesonderte Gewinnzuschläge.

(2) Im Bereich der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des im Artikelkatalog des Online-Shops gelisteten, aber von § 7 Abs. 2 dieses Vertrages umfassten Standardbedarfes legt die GMSH unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse den Bruttopreis fest. Der Bruttopreis setzt sich zusammen aus den Nettoeinkaufspreisen, den Logistikkosten (insb.

Fracht), einer Aufwandspauschale für allgemeine Regiekosten, Kosten des eingesetzten Personals und Materials und der Mehrwertsteuer. Die Aufwandspauschale deckt die bei der GMSH anfallenden Regiekosten ab und enthält keine gesonderten Gewinnzuschläge. Der Rechnungsbetrag wird fällig mit Zugang der Rechnung. Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der Aufwandspauschale für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Für die Durchführung von Vergabeverfahren für Sonderbedarfe gemäß § 8 dieses Vertrages werden folgende Pauschalen zur Deckung der bei der GMSH anfallenden Kosten vereinbart:

Offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.100,00 Euro
Nicht offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOF:	in Höhe von 5.900,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung VOL/A:	in Höhe von 3.800,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW VOL/A:	in Höhe von 2.100,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW VOL/A:	in Höhe von 1.600,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW VOL/A:	
§ 3 Abs. 5 lit. a VOL/A:	in Höhe von 750,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. b VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. c VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. d VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. e VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. f VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. g VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. h VOL/A:	in Höhe von 1.100,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. i VOL/A:	in Höhe von 800,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. j VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. k VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. l VOL/A:	in Höhe von 475,00 Euro

Freihändige Vergaben mit TW VOL/A: Zuschlag in Höhe von 750,00 Euro auf die oben für Freihändige Vergaben angegebenen Preise.

Die Erstattung der Kosten für die vorgenannten Leistungen wird nach Zuschlagserteilung bzw. Aufhebung des Verfahrens und Rechnungsstellung fällig.

Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der vorstehenden Pauschalen für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

(4) Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für hoheitlich tätige Träger öffentlichen Rechts wird von der GMSH im Rahmen von umsatzsteuerbefreiten Beistandsleistungen erbracht. Die Rechnungsstellung erfolgt somit ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis. Umsatzsteueranteile sind in dem Preis enthalten. Mit der erfolgten Neueinführung des § 2b UStG werden ab dem 01.01.2017 Leistungen aus diesem Vertrag möglicherweise umsatzsteuerpflichtig, so dass die gegebenenfalls zusätzlich anfallende Umsatzsteuer von den Bedarfsträgern zu zahlen ist.

(5) Bei zusätzlichen Leistungen, die über die in § 8 dieses Vertrages genannten Leistungen hinausgehen, wie z. B. die Teilnahme der GMSH auf Wunsch der Bedarfsträger an Verhandlungsgesprächen, Vornahme der Angebotswertungen oder die Unterstützung der Bedarfsträger bei der Bewerberauswahl, wird die GMSH diese Leistungen gegenüber den Bedarfsträgern nach Aufwand mit einem Stundenverrechnungssatz in Höhe von 100,- Euro gesondert abrechnen. Bei der Teilnahme der GMSH an Verhandlungsgesprächen außerhalb von Kiel werden Reisekosten und Spesen gesondert abgerechnet.

Sofern die Anrufung der Vergabekammer erfolgt, informiert und unterstützt die GMSH die Bedarfsträger oder einen von dieser beauftragten Rechtsanwalt auf Anforderung der Bedarfsträger laufend bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Nachprüfungsverfahren. Ist der Nachprüfungsantrag rechtskräftig als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen oder vom Antragsteller zurückgenommen worden, so erhält die GMSH den ihr hierbei entstandenen Aufwand auf Basis des Stundenverrechnungssatz ersetzt. Gleiches gilt, wenn ein Obsiegen des Antragstellers auf ein Verschulden der Bedarfsträger zurückzuführen ist. Hat die GMSH das Obsiegen des Antragstellers verschuldet, trägt sie den ihr dadurch entstandenen Aufwand selbst. Kann die Verantwortlichkeit im Einzelfall keiner Partei eindeutig zugewiesen werden, kann die GMSH für ihre Beratungstätigkeit nur die Hälfte des vorgenannten Stundenverrechnungssatzes verlangen.

Entsprechendes gilt bei einem Schadensersatzprozess eines erfolglosen Bieters gegen die Bedarfsträger.

Endet der Schadensersatzprozess nicht durch streitige Entscheidung (etwa durch einen Vergleich, Anerkenntnis oder Erledigungserklärung), erhält die GMSH eine Erstattung ihrer Kosten nach Stundenaufwand gemäß Stundenverrechnungssatz, wenn die Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens offensichtlich in den Verantwortungsbereich der Bedarfsträger fällt; umgekehrt erhält die GMSH keine Erstattung ihrer Kosten für ihre Beratungstätigkeit, wenn sie ihrerseits die Angreifbarkeit offensichtlich zu verantworten hat. Ist die Verantwortlichkeit nicht offensichtlich oder liegt sie sowohl bei der GMSH und den Bedarfsträgern, kann die GMSH für ihre Beratungstätigkeit nur die Hälfte des oben genannten Stundenverrechnungssatzes verlangen.

Die Erstattung der Kosten, die nach Stundenverrechnungssatz abzurechnen sind, kann in Rechnung gestellt werden, sobald die Leistungen erbracht worden sind.

Abs. 4 gilt für die Leistungen dieses Absatzes entsprechend.

§ 11

Haftung

(1) Die GMSH haftet für Leistungen nach § 7 dieses Vertrages den Bedarfsstellen gegenüber für die vertragsgemäße Erfüllung ihrer Bestellung in dem Umfang, in dem die Auftragnehmer ihr gegenüber haften. Weiterhin hat sie bei der verwaltungsgemäßen Durchführung der Beschaffung für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Bei Leistungen gemäß § 8 dieses Vertrages leistet die GMSH für Schäden, die den Bedarfsträgern aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten der GMSH entstehen, in dem Umfang Ersatz, wie die Bedarfsstellen ihrerseits bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt hätten.

§ 12

Nachprüfungsstelle

Eine Nachprüfungsstelle für die Überprüfung von Vergaberechtsverstößen wird bei der GMSH für Leistungen nach § 8 dieses Vertrages nicht vorgehalten.

3. Abschnitt

Spezifische Leistungspflichten bei Erbringung von Vergabedienstleistungen

§ 13

Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen

Übertragen die Bedarfsträger Vergabedienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. c) dieses Vertrages auf die Kooperation, sollen sich die Bedarfsträger im Kooperationsvertrag verpflichten, diese Leistungen für sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführende Vergaben in Anspruch zu nehmen.

§ 14

Grundlagen

Erbringt die Kooperation Vergabedienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. c) dieses Vertrages, richtet sich die Durchführung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 15

Ablauf der Einzelbeauftragung bei Übertragung von Vergabedienstleistungen

(1) Soll die Kooperation die Durchführung von Vergabedienstleistungen wahrnehmen, werden kumulativ nachstehend genannte Leistungen (mit Ausnahme der Leistungen nach Nr. 1 und 8) unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform der GMSH erbracht:

1. Kurze formale Durchsicht der eingereichten Bekanntmachung und – soweit vorhanden – der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezüglich daraus ersichtlicher offensichtlicher Vergaberechtsverstöße
2. Versand der Bekanntmachung
3. Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe
4. Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung
5. Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen
6. Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe
7. Durchführung der Submission.
8. Formale Durchsicht der Angebote

(2) Optional können auch zusätzliche, über die in Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Leistungen hinausgehende Vergabedienstleistungen erbracht werden, wie z. B. die Nachrechnung der Angebote und die Erstellung eines Preisspiegels.

Die Bedarfsträger legen im Kooperationsvertrag fest, ob zu den in Absatz 1 in Nr. 1 bis 8 genannten Leistungen weitere Leistungen im Rahmen der Kooperation zu erbringen sind.

(3) Abweichend von Abs. 1 können die Bedarfsträger im Kooperationsvertrag festlegen, dass lediglich die Leistungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 im Rahmen der Kooperation zu erbringen sind. Weitergehende Vergabedienstleistungen werden im Rahmen der Kooperation in diesen Fällen nicht erbracht.

(4) Der Ablauf der von der Kooperation wahrgenommenen Vergabedienstleistungen und die von den Kooperationspartnern wahrzunehmenden Aufgaben orientieren sich an dem zwischen der GMSH und den Bedarfsträgern abzustimmenden und als Konzept zu dokumentierenden Prozess. Dieser Prozess ist dem Kooperationsvertrag als Anlage beizufügen.

§ 16

Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit der GMSH erstreckt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 c) auf die ordnungsgemäße Durchführung der von ihr erbrachten Leistungen unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften, nicht jedoch auf die inhaltliche Richtigkeit der ihr zur

Verfügung gestellten Unterlagen. Diese liegt bei den Bedarfsträgern mit Ausnahme von für jedermann offensichtlichen Vergaberechtsverstößen in den Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.

§ 17

Kostenerstattung und Abrechnung

Werden Leistungen dieses Abschnitts 3 im Zusammenhang mit Leistungen des Abschnitts 2 erbracht, werden die Leistungen des Abschnitts 3 nicht gesondert erstattet.

Im Übrigen gilt:

Die Kosten für die Standardvergabedienstleistungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 werden wie folgt erstattet:

Offenes Verfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.600,00 Euro
Nicht offenes Verfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.300,00 Euro
Verhandlungsverfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.300,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung:	in Höhe von 1.300,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW:	in Höhe von 1.500,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW:	in Höhe von 950,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW:	in Höhe von 800,00 Euro

Werden über die kumulativ beauftragten Standardvergabedienstleistungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 hinaus weitere Vergabedienstleistungen erbracht (§ 15 Abs. 2), so ist hierfür eine Regelung zur Kostenerstattung im Kooperationsvertrag zu vereinbaren.

Werden gemäß § 15 Abs. 3 lediglich die Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 3 beauftragt, wird für die Erbringung dieser Tätigkeiten ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro erstattet.

Der Rechnungsbetrag für die Kostenerstattungen aus diesem Absatz wird fällig mit Zugang der Rechnung.

Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der vorstehenden Pauschalen für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Haftung

Für Schäden, die den Bedarfsträgern aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten der GMSH entstehen, leistet die GMSH in dem Umfang Ersatz, wie die Bedarfsträger bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt hätten.

§ 19**Nachprüfungsstelle**

Soweit im Fall einer Vergabeüberprüfung die Zuständigkeit einer Nachprüfungsstelle begründet sein sollte, so erfolgt diese Überprüfung nicht durch die Nachprüfungsstelle der GMSH, sondern durch die Nachprüfungsstelle der Bedarfsträger auch für diejenigen Vergabedienstleistungen dieses Abschnitts, die im Rahmen der Kooperation der GMSH obliegen. Eine Änderung der Fachaufsicht ist damit nicht verbunden. Soweit Verfahren, Handlungen oder das Unterlassen von Handlungen beanstandet werden, die gemäß der Kooperation von der GMSH zu erbringen sind, erfolgt die Kommunikation über die Nachprüfungsstelle der GMSH, um etwaige fachaufsichtliche Weisungen hinsichtlich dieser Leistungen durchsetzen zu können.

4. Abschnitt: Gemeinsame Schlussbestimmungen**§ 20****Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kiel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die der von den Vertragsschließenden erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Den Bedarfsstellen ist bekannt, dass im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Daten auf Datenträger gespeichert werden und, soweit für die Bearbeitung erforderlich, auch Dritten zugänglich gemacht werden.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Rendsburg, den _____ Kiel, den _____

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

()

(Hans-Adolf Bilzhaus)

Kreis Rendsburg Eckernförde

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

()

(ppa. Lars Ohse)

Anlagen 1 und 2

Anlage 1 zum Kooperationsrahmenvertrag im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform

Kooperationsvertrag

Zwischen

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6
24103 Kiel

nachfolgend „**GMSH**“ genannt

und

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

nachfolgend „**Bedarfsträger**“ genannt

wird auf Grundlage des am _____ zwischen der GMSH und dem Kreis Rendsburg geschlossenen Kooperationsrahmenvertrages gemäß dessen § 1 Abs. 3 folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1 Leistungsumfang

Die Kooperation umfasst folgende Leistungen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Beschaffung von Standardbedarfen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Kooperationsrahmenvertrages

Beschaffung von Sonderbedarfen gemäß § 8 des Kooperationsrahmenvertrages

Die Beauftragung der GMSH im Rahmen der Kooperation erfolgt durch einen zwischen der GMSH und dem Bedarfsträger gesondert abzuschließenden Einzelvertrag gemäß

Mustereinzelvertrag, der dem Kooperationsrahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt ist (§ 8 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages).

- Erbringung nachstehend genannter Vergabedienstleistungen durch die GMSH unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform gemäß § 15 des Kooperationsrahmenvertrages:

x Standardvergabedienstleistungen (§ 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages):

1. Kurze formale Prüfung der eingereichten Bekanntmachung und – soweit vorhanden – der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezüglich offensichtlicher Vergaberechtsverstöße,
2. Versand der Bekanntmachung,
3. Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe,
4. Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung,
5. Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen,
6. Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe,
7. Durchführung der Submission und
8. Formale Durchsicht der Angebote

- folgende zusätzlich zu § 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages zu erbringende Vergabedienstleistungen (§ 15 Abs. 2 des Kooperationsrahmenvertrages)

- Nachrechnung der Angebote einschließlich Ausdruck der Fehlerprotokolle
- Erstellung eines Preisspiegels
- _____
- _____
- _____

- „Vergabedienstleistungen light“ gem. § 15 Abs. 3 des Kooperationsrahmenvertrages

Für den Fall der Übertragung der vorgenannten Vergabedienstleistungen verpflichtet sich der Bedarfsträger, diese Leistungen für

- sämtliche in seinem Zuständigkeitsbereich durchzuführende Vergaben

x die im Bedarfsfall durchzuführenden Vergaben in Anspruch zu nehmen.

in Anspruch zu nehmen.

Der Prozessablauf ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Für den Fall, dass über § 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages (Standardvergabedienstleistungen) hinaus zusätzliche Vergabedienstleistungen von der Kooperation wahrgenommen werden, wird folgende Kostenerstattung vereinbart:

§ 2 Besonderheiten

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Kiel, den _____
(Ort, Datum)

Rendsburg, den _____
(Ort, Datum)

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Anlage: Prozessablauf

Anlage 2 zum Kooperationsrahmenvertrag im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform

Einzelvertrag

über die Beschaffung von Sonderbedarfen gem. § 8 des Kooperationsrahmenvertrages

Zwischen

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6
24103 Kiel

nachfolgend "**GMSH**" genannt

und

dem Bedarfsträger – **bitte benennen** -
Straße
Ort

nachfolgend "**Bedarfsträger**" genannt

wird auf der Grundlage des am - **bitte einfügen** - geschlossenen Kooperationsvertrages folgender Einzelvertrag über die Beschaffung von Sonderbedarfen gem. § 8 des Kooperationsrahmenvertrages geschlossen:

I. Leistungsbeschreibung

Hinweis: Hier ist das durchzuführende Vergabeverfahren präzise zu beschreiben!

II. Terminplan

Die unter I. beschriebene Einzelleistung ist gemäß anliegendem Zeitplan zu erbringen.

III. Verantwortliche i.S.d. § 9 Abs. 4 des Kooperationsrahmenvertrages

Als Verantwortliche benennt der Bedarfsträger die folgende(n) Person(en):

1. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin: - **Bitte einfügen** -
2. Vertreter/Vertreterin: - **Bitte einfügen** -

Zur Abgabe von rechtsgeschäftlich verbindlichen Erklärungen für den Auftragnehmer ist/sind die folgende(n) Personen(en) berechtigt:

- **Bitte einfügen** -

Vom Auftraggeber werden die folgende(n) Person(en) als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner benannt:

1. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin: - **Bitte einfügen** -
2. Vertreter/Vertreterin: - **Bitte einfügen** -

IV. Interne Angaben

- **ggf. Projektnummern, Bestellnummern, etc. angeben** -

V. Sonstige Vereinbarungen

- **ggf. bitte ergänzen** -

Soweit in diesem Einzelvertrag von den Regelungen des Kooperationsrahmenvertrages abgewichen wird, haben die Bestimmungen des Einzelvertrages Vorrang.

Ort, Datum

Ort, Datum

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Büro des Landrats

06.04.2016

Vermerk zur Umsatzsteuerpflicht

Die seitens der GMSH erbrachten Dienstleistungen sind nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht umsatzsteuerpflichtig. Auch wenn der bisher geltende § 2 Abs.3 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2016 formell aufgehoben wurde, ist die Regelung gem. § 27 Abs. 22 UStG im Kalenderjahr 2016 weiterhin anzuwenden. Die Regelung des neuen § 2b UStG tritt am 01.01.2017 an diese Stelle.

Nach § 2 Abs. 3 UStG a.F. ist eine juristische Person der öffentlichen Rechts – abgesehen von den dort genannten Katalogtätigkeiten und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) gewerblich oder beruflich tätig, d.h. Unternehmer i.S.d. UStG. Die unternehmerische Tätigkeit richtet sich daher nach der Körperschaftsteuerlichen Einordnung als BgA gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Danach liegt kein BgA bei Betrieben vor, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, § 4 Abs. 5 KStG. In den Betrieben also Aufgaben erfüllt werden, die der Trägerin Eigentümlich vorbehalten sind. Erfüllt eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts diese Aufgabe spricht man von sog. Beistandsleistungen. Diese Beistandsleistungen werden bei der den Beistand leistenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts als hoheitliche Leistung angesehen, sie begründen daher weder einen Betrieb gewerblicher Art noch die Unternehmereigenschaft und lösen daher keine Umsatzsteuerpflicht aus. Mithin sind die Leistungen der GMSH, welche diese im Rahmen der interkommunalen Kooperation bis zum 31.12.2016 erbringt umsatzsteuerbefreit.

Es ist jedoch nicht mit letzter Sicherheit abzusehen, wie sich die Umsatzsteuerverpflichtung ab dem 01.01.2017 entwickeln wird. Ausweislich der Begründungen im Gesetzgebungsverfahren sollte auch zukünftig die interkommunale Zusammenarbeit steuerrechtlich begünstigt werden, um insbesondere die kommunale Ebene finanziell nicht erheblich zu belasten. So sollte ermöglicht werden, dass die interkommunale Zusammenarbeit auch zukünftig als Möglichkeit zum wirtschaftlichen Arbeiten erhalten bleibt und möglichst eine Umwälzung der Kosten auf den Bürger vermieden wird. Insoweit sieht §2b Abs. 3 UStG, welcher als lex specialis im Rahmen der interkommunalen Kooperation greift, vor, wann die Leistung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechtes, welche diese im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt zu erfüllen hat, zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt und somit nicht als unternehmerische Tätigkeit eingeordnet wird und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbrachte Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. § 2b Abs. 3 Nr. 2 S.2 UStG nennt hierzu – nicht abschließend – Fälle in denen vom Vorliegen eines gemeinsamen spezifischen öffentlichen Interesses ausgegangen werden kann. Nach Möglichkeit sollten die aufge-

zählten Anhaltspunkte kumulativ vorliegen. Mit diesen Kriterien versuchte der Gesetzgeber eine Regelung zu schaffen, die eine Vergleichbarkeit im Bereich der Umsatzsteuerpflicht mit der Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Vergaberechts bei interkommunaler Zusammenarbeit aufweist. Entsprechend der Rechtsprechung im Urteil des EuGH vom 09. Juni 2009, Rechtsache C-480/06, Hamburger Stadtreinigung, soll keine Umsatzsteuerpflicht eintreten, wenn der Auftrag aufgrund von interkommunaler Zusammenarbeit auch nicht vergabepflichtig wäre. Diese Absicht würde dafür sprechen, dass Leistungen der GMSH, wie sie der Kooperationsvertrag vorsieht, auch zukünftig umsatzsteuerbefreit bleiben.

Eine derartige Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG könnte allerdings im Konflikt mit gegenwärtigem Unionsrecht stehen. Nach Art. 9 MwStSystRL ist jeder Steuerpflichtige auch Unternehmer, der eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbstständig ausübt. Aus Gründen der steuerrechtlichen Neutralität des Unionsrechts könnten Gerichte geneigt sein die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG sehr restriktiv auszulegen, sodass in einer Vielzahl der Fälle auch die interkommunale Zusammenarbeit umsatzsteuerpflichtig wird.

Es sollte daher die Umsatzsteuer auf die Leistungen der GMSH ab dem 01.01.2017 entrichtet werden, jedoch vorbehaltlich der zukünftigen gerichtlichen Praxis und ausdrücklich vorbehaltlich eines Rückforderungsanspruchs.